

Das deutschtiroler Notariat
Umriss seiner mittelalterlichen Entwicklung

von

Richard Heuberger.

I. Überblick und Fragestellung¹⁾.

1. Jedes Geschichtszeitalter und jeder Gesittungskreis erzeugt seinen eigenen Lebensstil. Die Menschheitsgruppen entwickeln sich aber nicht für sich allein und nicht nur unter dem Zwang der augenblicklichen Lage; sie bilden deshalb die ihnen eigentümlichen Daseinsformen größtenteils aus dem Erbe der Vergangenheit und aus Kulturgut fremden Ur-

¹⁾ Im Folgenden verwende ich nachstehende Abkürzungen: AB. (vor Ziffern) = E. v. Ottenthal und O. Redlich, Archivberichte aus Tirol (Mitteilungen der 3. [Archiv-] Sektion der k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale) 4 Bde. (Wien 1888–1912); AÖG. = Archiv für österreichische Geschichte; AT. = Acta Tirolensia (I. O. Redlich, Die Traditionen des Hochstiftes Brixen, Innsbruck 1886; 2. H. v. Voltolini, Die Südtiroler Notariatsimbreviaturen des 13. Jahrhunderts 1, Innsbruck, 1899); BA. = Archiv des Hochstiftes Brixen (Bozen, Staatsarchiv); Bonelli = (Bonelli) Notizie storico-critiche intorno al b. m. Adelpreto, vescovo . . . di Trento, Bd. 1 und 2 (Trento 1760/61), Notizie storico-critiche della chiesa di Trento, Bd. 3/1 (Trento 1762), Monumenta ecclesiae Tridentinae, Bd. 3/2 (Tridenti 1765); D. (vor Ziffern) = G. Dominez, Regesto cronologico dei documenti, delle carte, delle scritture del principato vescovile di Trento, esistenti nel i. r. archivio di corte e di stato in Vienna (Civildale 1897); FM. = Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs; FRA. = Fontes rerum Austriacarum; IF. = Innsbruck, Museum Ferdinandeum; IL. = Innsbruck, Landesregierungsarchiv (früher Statthaltereiarhiv); J. = Johann A. Jordan, Tiroler Notarshandzeichen des Mittelalters (1841; handschriftlich, Innsbruck, Ferdinandeum, Bibl. 2662); MIÖG. = Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung (früher des Instituts für österreichische Geschichtsforschung); N. (nach Ziffern aus den Archivberichten aus Tirol) = Nachträge; R. (vor Ziffern) = J. C. Rief, Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Karthäuserklosters Allerengelberg in Schnals (Programme des Obergymnasiums der Franziskaner in Bozen 1902/3–11/12, 1914/15, 1916/17, 1918/19); SU., SUU. = Siegelurkunde(n); TA. = Archiv des Hochstiftes Trient (Trient, Staatsarchiv); TW. = I. v. Zingerle, K. Th. v. Inama-Sternegg, J. Egger, Die tirolischen Weistümer (Österreichische Weistümer 2–5, Wien 1875–91); U., UU. = Urkunde(n); ZF. = Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Für Förderung meiner Arbeit danke ich den Herren Beamten des Innsbrucker Landesregierungsarchivs, namentlich meinem Freund und Kollegen Staatsarchivdirektor, Univ.-Professor Dr. Otto Stolz.

sprungs. Dabei folgt gemeinhin auf die äußerliche Annahme des Ererbten oder Fremden die innere Verarbeitung. Was nicht mehr lebensfähig ist, wird ausgeschieden, der Rest entsprechend umgebildet und, mit dem bereits vorhandenen Stoff vereinigt, zu etwas Neuem umgegossen. Daher spiegeln sich in der Entwicklung jeder Erscheinung des Kulturlebens Wesen und Beziehungen der Völker. So auch im Werdegang des Urkundenwesens, d. h. der schriftlichen Formen des Rechtslebens, der sich gleichfalls als eine Kette von Aneignungs- und Umbildungsvorgängen darstellt¹⁾.

Ist ganz allgemein der Stand des Urkundenwesens ein Gradmesser für die Höhe der Gesittung, so deutet insbesondere jede Wandlung in den Urkundungsgewohnheiten, jedes Eindringen einer Urkunde auswärtiger Herkunft auf irgendwelche Veränderungen in den völkischen, staatlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen der betreffenden Landschaft oder auf einen Wechsel in ihren Beziehungen zur Außenwelt. So bezeugt das Auftreten der spätmittelalterlichen Teilkarte in Sizilien die Einwanderung der Normannen, die Übernahme der hellenistischen Urkunde im antiken Italien die Vormachtstellung des Ostens im Handel und in der Gesittung überhaupt und die Verbreitung der mittelgriechischen Urkunde im frühmittelalterlichen Süditalien die lang dauernde staatliche Herrschaft sowie die Überlegenheit der Gesittung von Byzanz. Je nach Zeitlage und Umständen können so Verschiebungen in den Formen des schriftlichen Rechtslebens auf mannigfache Tatsachen oder Ereignisse der Geschichte hinweisen, sei es auch nur auf literarische Moden oder zufällige Beziehungen einer maßgebenden Persönlichkeit oder einer Schreibstube.

¹⁾ Für das Folgende u. a. H. Steinacker, Die Lehre von den nicht-königlichen (Privat-) Urkunden, vornehmlich des deutschen Mittelalters (A. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft¹, 1906, 231 ff.), O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (G. v. Belows und F. Meineckes Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, 1911), R. Heuberger, Aufgaben der tirolischen Urkundenforschung (FM. 16/7, 14 ff.), Geländegestaltung und Urkundenwesen in den Alpen I (MIÖG. 39, 1 ff.), Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien (Meisters Grundriß², 1, 2a, 1921).

Dabei sind auch die Einzelheiten dieser Fortbildungsvorgänge wesentlich. Kennzeichnet sich das Hinübergleiten vom Altertum zum Mittelalter und der Entwicklungsgang der Germanen durch irgend etwas schärfer als durch die Art, in der diese Nordländer zunächst das ganze römische Urkundenwesen in Bausch und Bogen aufnahmen und in der sie dann alles für die Menschen ihrer Zeit nicht mehr Passende ausschieden und all dies Erbgut ihren Bedürfnissen gemäß umgestalteten? Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, gewinnen namentlich die Erscheinungen der Urkundenentwicklung an großen Zeitwenden sowie an Volks- und Gesittungsgrenzen auch für den der Urkundenforschung Fernerstehenden Bedeutung.

Klima-, Gesittungs- und Sprachgrenzen queren Tirol. Das Land an der Etsch und im Gebirge war im Mittelalter die vielleicht wertvollste Mark des deutschen Reiches gegen Italien, gleichzeitig auch ein Gebiet, durch das Hauptadern des deutsch-italienischen Handels liefen und auf dessen Boden die führenden Völker des nördlichen und südlichen Mitteleuropa mehr als anderswo miteinander in fruchtbringende Berührung traten. Daher kommt auch der tirolischen Urkundenentwicklung jener erhöhte Wert zu, vor allem jenen ihrer Vorgänge, die sich in Jahrhunderten besonders lebhafter und folgenreicher geschichtlicher Wandlungen vollzogen. Eine solche Zeit war namentlich die der späteren Staufer und in sie fällt nun eine höchst auffallende Verschiebung im Bereich des schriftlichen Rechtslebens in Tirol. Nach den Beobachtungen H. v. Voltolini's¹⁾ eroberte im 13. Jahrhundert die in Trient altheimische Notariatsurkunde, die bayrische Traditionsnotiz verdrängend, die Bozner Gegend und behauptete dieses Gebiet gegen die vor allem nördlich der Alpen übliche Siegelurkunde, an der sie beim Vorstoß in die Umgebung von Brixen eine mächtige Nebenbuhlerin fand; ferner mußte damals die rätoromanische Ur-

¹⁾ AT. 2, XXXIII, MIÖG. 6. Erg.bd. 159 f. Dazu auch Heuberger, FM. 16/7, 31 f., 50 ff.

kunde des Vinschgau der notariellen und der schon früher eingedrungenen, von Geistlichen und weltlichen Siegel-fähigen gebrauchten gesiegelten Urkunde das Feld räumen. Diesem Vorschreiten der auf der Apenninenhalbinsel gangbaren Formen des schriftlichen Rechtslebens entsprach aber nun eine bisher unbeachtete, doch seit dem 15. Jahrhundert offen zutage tretende rückläufige Bewegung, die das Notariat und seine Urkunden wieder aus dem Hochstift Brixen und dem deutschen Etschland verdrängte¹⁾; ein Vorgang, der mit jenem früheren so innig zusammengehört, wie der Gegenstoß mit dem Stoß und daher auch in der Betrachtung nicht von ihm getrennt werden darf.

Diese Verschiebungen haben, für sich allein genommen, auf den ersten Blick etwas Merkwürdiges. Es handelt sich beim Vorstoß der Notariatsurkunde um kein Vorrücken des römischen oder italienischen Rechtes. In geistlichen Kreisen hat allerdings das Kirchenrecht dem Notariat Eingang verschafft, wie anderwärts auch²⁾. Im übrigen aber bewahrten die Deutschen südlich des Brenner unentwegt ihr angestammtes Recht³⁾, dessen Bedürfnissen sich das notarielle Formular, wie v. Voltolini für Bozen nachgewiesen hat⁴⁾, schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts anpaßte; und eben als an der Schwelle der Neuzeit die (anfangs sehr unbedeutende) Beeinflussung des Tiroler Landrechtes durch die fremden Rechte⁵⁾ einsetzte, zog sich das Notariat wieder südwärts zurück. Noch viel weniger waren jene Vorgänge im Bereiche des Südtiroler Urkundenwesens die Folge einer zeitweiligen Verschiebung der Sprachgrenze. Ein solcher Zusammenhang wäre nicht einmal im Falle des Vorhandenseins italienisch abgefaßter Urkunden aus Deutschsüdtirol zu vermuten. Denn nicht selten übernimmt die Bevölkerung

¹⁾ Heuberger, Urkundenlehre 49.

²⁾ S. 38 u. S. 33

³⁾ v. Voltolini, Tiroler Heimat 2, 20 f.

⁴⁾ AT. 2, XXXVI.

⁵⁾ T. v. Sartori-Montecroce, Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte. Über die Rezeption der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler Landesordnungen (Innsbruck, 1895).

kleinerer oder größerer Gebiete ohne Aufgabe des eigenen Volkstums die Urkundensprache eines an Gesittung oder Macht überlegenen Nachbarlandes, weswegen Schlüsse aus der Sprache der Urkunden auf die der Landesbewohner nicht immer zulässig sind¹⁾. Tatsächlich verband sich jedoch mit der Einbürgerung des Notariats in gewissen Teilen Deutschs üd-tirols²⁾ kein Vordringen der italienischen Urkundensprache, die in den ladinisch-italienischen Gegenden des Hochstiftes Trient schon seit dem 14. Jahrhundert gelegentlich³⁾, nachmals immer häufiger zur Anwendung kam, ebenso in Ampezzo, später auch in Buchenstein⁴⁾, also in jenen altromanischen Tälern, denen eine eigene Schriftsprache fehlte. Wenn die Akten und Rechnungsbücher des Bozner Merkantilmagistrats bis ins 19. Jahrhundert hinein italienisch geführt wurden⁵⁾, so war die Stellung des Italienischen als Handelssprache, vor allem aber die eigenartige Zusammensetzung dieser Körperschaft⁶⁾ maßgebend, der nach mittelalterlicher Gewohnheit auch ausländische, in diesem Falle reichsitalienische Kaufleute angehörten. Veranlaßten doch ebenso die völkisch-staatlichen Verhältnisse, daß in der Kanzlei der Bischöfe von Trient, deren Beamte vielfach Deutsche waren⁷⁾, bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts neben den lateinischen auch deutsche Urkunden ausgefertigt wurden, seit dem 15. Jahrhundert durch einen eigenen *segretario Alemano*⁸⁾. Im deutschen Etschland und

1) Über den bedingten Wert der Urkundensprache für die Ermittlung der Sprachgrenze H. Witte, Deutsche Geschichtsblätter 1, 157.

2) Über die Verbreitung des Notariats s. u. S. 73 ff.

3) v. Voltolini, ZF. 3/33, 92.

4) Vgl. Die Bestände der Ampezzaner und Buchensteiner Archive, AB. 3, 471 ff., 325 ff. sowie die notariellen Verfachbücher dieser Täler (Staatsarchiv Bozen).

5) AB. 4, 432 ff.

6) Vgl. G. Bückling, Die Bozner Märkte (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hg. v. G. Schmoller u. M. Sering, 124, 1907) 103 ff.

7) v. Voltolini, ZF. 3/33, 140 f.

8) Freundliche Mitteilung Staatsarchivsekretär Dr. H. Neugebauers in Innsbruck.

im Hochstift Brixen sind im übrigen niemals urkundliche Aufzeichnungen in italienischer Sprache geschrieben worden¹⁾. Hier herrschte wie im ganzen hochmittelalterlichen Abendland bis ins 13. Jahrhundert in den Urkunden das Lateinische. Als es, besonders seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts, in den urkundlichen Schriftstücken der Landesfürsten²⁾ und sonstiger Aussteller zurücktrat³⁾, wurde in Deutschsüdtirol wie in Gröden⁴⁾, Fassa⁵⁾ und Enneberg⁶⁾ durchwegs, zum Teil auch in Buchenstein⁷⁾ deutsch geurkundet. Ja noch mehr: Der Hauptvorstoß des Notariats nach Norden fiel gerade in die Zeit, da das Romanentum an der mittleren Etsch und am Eisack verschwand und zahlreiche deutsche Siedlungen im Süden des Bistums Trient sowie in seiner Nachbarschaft entstanden, das Zurückweichen der notariellen Urkunde in die Jahrhunderte, in denen die Kraft des Deutschtums im Süden erlahmte⁸⁾. Welche Ursachen lagen also jenen Verschiebungen in den Formen des schriftlichen Rechtslebens zugrunde, welche Bedeutung kam ihnen zu? Drückte sich in der zeitweiligen Aufnahme des Notariats etwa die Zugehörigkeit des deutschen Landes im Süden des Brenner zum italienischen Kulturbereich aus? Um hier tiefer zu sehen, muß fürs erste der Blick auf einen weiteren Gesichtskreis eingestellt werden.

¹⁾ Vgl. auch die Aufzählung der Weistümer in deutscher Sprache bei v. Voltolini, *Tiroler Heimat* 2, 20 f.

²⁾ O. Stolz, *Schlernschriften* 9, 427 f.

³⁾ Über die (auch in Tirol nachweisbare) längere Dauer des Lateinischen in den Notariatsurkunden Breslau, *Urkundenlehre*² 2, 383, Heuberger, *Urkundenlehre* 45, 58, Koechling, *Untersuchungen* (s. u. S. 35 A. 1), 22.

⁴⁾ Vgl. Die Bestände der Archive von St. Ulrich, St. Jakob im Walde, St. Christina, AB. 1, 98 f., 104 ff.

⁵⁾ Heuberger, *MIÖG.* 39, 33. Vgl. auch Die Weistümer dieses Tals aus dem 15. und 16. Jahrhundert, *TW.* 4, 733 ff.

⁶⁾ Vgl. die Bestände der Archive dieses Tales, AB. 3, 307 ff.; auch die Weistümer von Thurn an der Gader und Enneberg aus dem 15. und 16. Jahrhundert. *TW.* 4, 624 ff. 708 ff.

⁷⁾ Vgl. die Weistümer dieses Tales aus dem 15. und 16. Jahrhundert. *TW.* 4, 686 ff.

⁸⁾ Über die völkischen Verhältnisse Südtirols vgl. unten S. 46 f.

Dabei ergibt sich sofort, daß die in Rede stehenden Veränderungen in den Formen des schriftlichen Rechtslebens in Tirol nur Teilerscheinungen im Rahmen einer gesamt-europäischen Entwicklung waren. Der beschränkte Raum verbietet eine ausführliche Darstellung des Werdeganges des mittelalterlich-abendländischen Urkundenwesens in seinem Zusammenhang mit der Kulturentwicklung. Zum Verständnis der folgenden Ausführungen bedarf es aber einiger andeutender Worte¹⁾.

2. Das griechisch-römische Altertum hatte der germanisch-romanischen Welt ein aufs Höchste verfeinertes Urkundenwesen hinterlassen. In den immer stärker von einander gesonderten Gebieten West- und Mitteleuropas sank nun allgemein die Kultur, am tiefsten selbstverständlich im Norden, wo das Germanentum herrschte oder überwog und das Städtewesen noch nicht oder nicht mehr von Bedeutung war. Die des Lateinischen wie der Schrift meist unkundigen Nordfranzosen und Deutschen mißtrauten der Urkunde und bedurften bei der Einfachheit des nordischen Lebens ihrer kaum. Nur Königtum und Kirche kamen nicht ohne schriftliche Aufzeichnungen durch. Etwas geringer war der Kulturverfall in Südfrankreich und namentlich in Italien. Hier gab es noch städtisches Leben, Rechtsgelehrsamkeit und Bildung von einigem Belang. Hier war also auch weiterhin ein Boden, auf dem wenigstens einfachere Urkundungsformen ausdauern konnten. Diese Voraussetzungen bestimmten die Entwicklung des mittelalterlichen Urkundenwesens in Deutschland, Frankreich und Italien.

In den gesiegelten und in Briefform gehaltenen Ausfertigungen der deutschen und französischen Könige, der

¹⁾ Für meine im folgenden kurz angedeutete Auffassung, namentlich betreffs Carta, Notitia und Notariatsurkunde vgl. meine Urkundenlehre 16 ff., 37 ff., bes. 24 f.; für das Notariat und seine Urkunden außerdem zuletzt Breßlau, Urkundenlehre² 1, 618 ff., Redlich, Privaturkunden 209 ff., L. Koechling, Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte hg. von E. E. Stengel 2/1 Marburg 1925) und die hier verzeichneten Schriften.

Päpste und anderer, namentlich italienischer Bischöfe und Großer, lebte die Erinnerung an kaiserliche und behördliche Schriftstücke des Altertums, teilweise freilich sehr kümmerlich fort. Im übrigen verschwand die Urkunde aus vielen Gegenden Deutschlands und Nordfrankreichs fast völlig. Sogar in geistlichen Kreisen zeichnete man Rechtsgeschäfte und andere Rechtstatsachen meist gar nicht oder nur in formlosen, unbeglaubigten Notizen auf, deren einziger Wert in der Anführung der Zeugnennamen lag und die in vielen Hochstiftern und Klöstern urschriftlich oder abschriftlich in sogenannten Traditionsbüchern gesammelt wurden.

Wie in Teilen Südfrankreichs blieb dagegen auf der Apenminenhalbinsel die Beurkundung im allgemeinen üblich. Sie erfolgte in Ober- und Mittelitalien manchmal durch die objektiv, d. h. als Bericht eines Unbeteiligten gefaßte, den formlosen Aufzeichnungen des Nordens verwandte Notitia (auch *breve*, *memoratorium*), in der Regel aber durch die aus der spätrömischen Urkunde hervorgegangene Carta. Diese war mit Formelwerk ausgestattet, manchmal objektiv, gewöhnlich aber subjektiv, d. h. in direkter Rede des Ausstellers gehalten und durch die mit einem Kreuz, später einem Handzeichen beginnende Unterschrift des Schreibers beglaubigt. Carta wie Notitia waren Beweisurkunden, d. h. sie dienten als Beweismittel für die in ihnen aufgezeichneten Tatsachen. Die der Carta ursprünglich eigene Fähigkeit, als Dispositiv- (Verfügungs-, Willens-)urkunde gleichzeitig auch die rechtsgültige Vollziehung des verbrieften Geschäftes zu bewirken, ging sehr bald mehr oder weniger verloren. Als im 12. Jahrhundert das von der neuen Rechtswissenschaft als überlebt erkannte Formular der Carta umgebildet wurde, nahm sie daher meist die für eine reine Beweisurkunde besser passende objektive Fassung an. So erwuchs aus ihr das in den meisten, jedoch durchaus nicht allen Landschaften Italiens objektiv gehaltene, ausnahmsweise auch besiegelte *instrumentum notarile*, das nun öffentlichen Glauben, öfters auch wieder die Geltung einer Verfügungs-

urkunde erlangte. Namen wie allgemeine Herrschaft der Notariatsurkunde erklären sich daraus, daß die Ausfertigung urkundlicher Aufzeichnungen schon seit der Frankenzeit das ausschließliche Vorrecht gewerbsmäßiger Berufsschreiber geworden war, der Nachkommen der spätrömischen Tabellionen, der karolingischen Gerichtsschreiber, Königs- und Pfalznotare, die seit dem 11.—12. Jahrhundert zu einem einheitlichen Stand öffentlicher Notare verschmolzen. Diese waren anfangs gemeinhin Laien, seit dem Aufblühen des Kirchenrechts im 13. Jahrhundert oft auch niedrige Geistliche, bildeten sich auf Hochschulen sowie im Dienst bei älteren Berufsgenossen aus und wurden in lehenrechtlicher Form bestellt. Das Recht, öffentliche Schreiber zu ernennen, kam ursprünglich nur den Königen, den vom letzten Reichspfalzgrafen abstammenden Pfalzgrafen von Lomello und (im Umkreis ihrer Gebiete) einzelnen Inhabern der Grafschaftsgewalt zu; seit der Stauferzeit kraft kaiserlicher Verleihung oder Aneignung verschiedenen Reichsbeamten, Bischöfen, Städten und Herren, seit dem 14. Jahrhundert vor allem den zu lateranensischen Hofpfalzgrafen Erhobenen. Auch die Päpste übten es und verliehen es weiter. Daher erscheinen neben den kaiserlichen, königlichen, apostolischen (d. h. päpstlichen) und Pfalznotaren auch Notare von Bischöfen, Grafen usw., die nicht mit etwaigen Kanzleibeamten dieser Machthaber verwechselt werden dürfen. Wer sich als öffentlicher Notar in einer Stadt niederließ, mußte seit dem 13. Jahrhundert die Bestätigung der Obrigkeit nachsuchen, sich ihrer Aufsicht unterwerfen und der örtlichen Notarszunft beitreten. Diese oder seine Erben verwahrten nach seinem Tode die Bücher, in denen er pflichtmäßig kurze, aber alles Wesentliche enthaltende Einträge (*imbreviaturae*, *breviaturae*) über die zu verbriefenden Rechtssachen gemacht hatte, um danach die Vollurkunden auszufertigen, was nach seinem Ableben (meist nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis) auch andere Notare besorgen durften.

So kennzeichnete sich das Urkundenwesen des Südens durch die allgemeine Herrschaft des Notariats. Seit der

Kreuzzugszeit entwickelten sich aber nun auch im Norden, der sich nach und nach mit Städten füllte, höhere Lebensformen und damit regte sich auch hier das Bedürfnis nach brauchbaren schriftlichen Aufzeichnungen rechtlicher Tatsachen. Dazu brachen das kirchliche wie das römische Recht, die gegen Ende des Mittelalters hier mehr, dort weniger Einfluß auf die Rechtsentwicklung gewannen, der Urkunde Bahn. Als Vorbilder für die Schaffung schriftlicher Formen des Rechtslebens besaß man jedoch in diesen Gegenden fast nur die Urkunden der Könige und der Päpste. An diese knüpfte man um so lieber an, als ihr Siegel auch dem Schriftunkundigen als verständliches Beglaubigungsmittel erschien, und so stand das allmählich aufblühende Urkundenwesen Nordfrankreichs und Deutschlands im Zeichen der Siegelurkunde, die übrigens auch in den Mittelmeerländern bekannt und ihrer subjektiven Fassung halber besonders geeignet war, nach und nach auch die Aufgabe einer Verfügungsurkunde zu erfüllen. Die Beziehungen der Länder gestalteten sich aber gleichzeitig immer enger und so beeinflussten und mischten sich auch die Beurkundungsgewohnheiten des Nordens und Südens, bis daraus das verhältnismäßig einheitliche Urkundenwesen der europäischen Welt erwuchs.

Dabei war begreiflicherweise das weiter vorgeschrittene Italien meist der gebende Teil, und gerade sein Notariat wurde fast in ganz Europa heimisch. Dazu trug vor allem das Kirchenrecht bei, das der notariellen Urkunde eine bevorzugte Stellung anwies und verlangte, daß die Schreiber geistlicher Gerichte öffentliche Notare seien. Weiters trieb die Bevölkerungszunahme seit dem 12. Jahrhundert Angehörige der verschiedensten Länder West- und Mitteleuropas zur Auswanderung. Während nun der Norden einen Überschuß an Handwerkern, Bergleuten, Bauern u. dgl. hervorbrachte, waren auf der Apenninhalbinsel manche geistige Berufe überfüllt, so auch das Notariat. Denn die Befugnis, öffentliche Schreiber zu ernennen, war, wie erwähnt, in

immer mehr Hände gekommen und die Zahl der Notare infolgedessen sehr gestiegen, in manchen Städten in die Hunderte, ja in die Tausende, was viele dieser Männer zwang, ihr Brot als Beamte, Sachwalter, Schreibkräfte und Handwerker zu verdienen oder auswärts Beschäftigung zu suchen. Aber die Schreiber italienischer Herkunft waren nicht die einzigen, die über die Alpen wanderten. In Italien besuchten auch zahlreiche Nordländer die Hochschulen, ließen sich hier zu Notaren ernennen und suchten nun auch in der Heimat ihr Gewerbe auszuüben. So fand das Notariat im 11. bis 12. Jahrhundert im Süden, im 13. im Norden Frankreichs und seit den Siebzigerjahren dieses Zeitraums am Rhein, in den Niederlanden, später auch in Innerdeutschland Eingang. Auch auf deutschem Boden erwarben und übten seit dem 14. Jahrhundert manche weltliche und geistliche Große später ganz allgemein die Hofpfalzgrafen die Befugnis, öffentliche Schreiber zu ernennen. Allein manche Reichsteile ließen die Notare nicht oder nur mit Vorbehalt zu und erkannten die Beweistüchtigkeit ihrer Urkunden nicht oder nur bedingt an, weshalb die in Italien nur selten geübte Besiegelung notarieller Schriftstücke häufig war; und in Laienkreisen nahm man die Dienste dieser Schreiber meist nur zur Anfertigung beglaubigter Abschriften in Anspruch. So blieben im allgemeinen Zahl wie Bedeutung der Notare gering. Sie schlossen sich auch nicht zu Zünften zusammen und führten keine Imbreviaturbücher. Noch zu Ausgang des Mittelalters überwiegend dem geistlichen Stande angehörig, waren sie vor allem als Kanzleibeamte, Gerichtsschreiber und Anwälte tätig, und ihre Stellung hob sich erst in der Neuzeit, als der Einfluß der fremden Rechte stieg, das Reich und verschiedene Länder in der Gesetzgebung dem Notariat Beachtung schenkten und in manchen Gebieten der Notariatszwang eingeführt wurde.

Hält man sich diesen Ausschnitt aus dem Werdegang des abendländischen Urkundenwesens vor Augen, der zugleich ein Stück Geistesgeschichte in sich schließt, so stellt

sich das Eindringen des Notariats in Deutschsüdtirol weder als wunderbar noch als ein Zeichen für besonders enge Beziehungen dieser Landschaft zu Italien dar. Im Gegenteil, es fällt auf, daß sich dieser Vorgang hier scheinbar später als in dem mit dem Potiefland nur durch die See, eine Straße längs des Meeres und Bergpässe verbundenen Südfrankreich abspielte und daß die notarielle Urkunde anscheinend nicht auf dem nächsten Wege über den Brenner und die anderen Alpenübergänge, sondern auf dem Umweg über Frankreich nach Deutschland kam.

Verhielt es sich wirklich so und welche Gründe waren dabei wirksam? So verschiebt sich die ganze Fragestellung, die Veränderungen im spätmittelalterlichen Urkundenwesen Tirols rücken in eine andere Beleuchtung und erregen die volle Aufmerksamkeit. Denn nur wenn man einigermaßen weiß, in welcher Art und in welchem Umfang sich das Land im Gebirge dem Notariat erschloß, läßt sich die Rolle Tirols beim Austausch der nordischen und mittelländischen Formen des schriftlichen Rechtslebens ahnen.

3. Eine erschöpfende Erforschung dieses Gegenstandes wäre ein weitausgreifendes Unternehmen¹⁾. Gälte es doch, Urkunden und sonstige einschlägige Quellen aus mehr als einem halben, noch dazu schon recht schreiblustigen Jahrtausend an den verschiedensten Stellen einzusehen: So in den Archiven der bayrischen, in Tirol begüterten Bistümer und Klöster²⁾, der Hochstifter und Domkapitel von Brixen³⁾ und Trient⁴⁾, der Tiroler Landesfürsten⁵⁾, in den sonstigen Beständen des Hauptstaats- (früher Reichs-) Archivs München⁶⁾, des geheimen Staats- (früher Haus-, Hof- und

¹⁾ Über den tirolischen Urkundenstoff des Spätmittelalters und seine Erschließung Heuberger, FM. 16/7, 25 ff.

²⁾ Hauptstaatsarchiv München.

³⁾ Staatsarchiv Bozen und Kapitelarchiv Brixen (AB. 2, 416 ff.).

⁴⁾ Staatsarchiv Trient.

⁵⁾ Landesregierungsarchiv Innsbruck, Staatsarchiv Wien, auch Hauptstaatsarchiv München.

⁶⁾ Über dieses vgl. die von ihm herausgegebene Archivalische Zeitschrift Neue Folge, besonders Bd. 6—9.

Staats-) Archivs Wien¹⁾, des Landesregierungs- (früher Statthalterei-) Archivs²⁾, des Landesarchivs³⁾ und des Museums Ferdinandeum in Innsbruck, der Staatsarchive zu Bozen und Trient und namentlich der zahlreichen nichtstaatlichen Archive Tirols⁴⁾, von denen zwar viele der kleinen Gemeinde- und Kirchenarchive⁵⁾ keine oder wenige und späte Schriftstücke des Mittelalters bergen, wofür aber die Archive der Städte und ihrer Pfarren⁶⁾, der Klöster⁷⁾, mancher Schlösser⁸⁾ und Ansitze⁹⁾ um so mehr bieten. All die Tausende in Betracht kommender Urkunden müßten — und zwar, wo dies möglich ist, auf Grund der Urschriften — nicht nur betreffs der Beglaubigungsmittel, sondern auch hinsichtlich aller übrigen äußeren wie inneren Merkmale geprüft werden, um Herkunft und Entwicklung der Formulare sowie Mischformen und wechselseitige Beeinflussung der Urkundenarten und Urkundungsgebräuche festzustellen. Auch wäre es erforderlich, Heimat, Stellung und Tätigkeit der Notare, die Anschauungen der Staatsgewalt, der Rechtsprechung sowie der öffentlichen Meinung und noch manches andere

¹⁾ Über dieses u. a. G. Winter, AÖG. 92, 1 ff., derselbe, Das neue Gebäude des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien (Wien 1903), K. v. Böhm, Die Handschriften des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Wien 1873; Supplement, Wien 1874, O. Stowasser, Mitteilungen des deutschösterreichischen Archivrates 3/1, 1 ff., L. Groß, Archivalische Zeitschrift 35, 134 ff.

²⁾ Über dieses D. v. Schönherr, Mitteilungen der k. k. Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale N.F. 10, 63 ff., Archivalische Zeitschrift 11, 94 ff., M. Mayr, Das k. k. Statthaltereiarhiv zu Innsbruck (als Manuskript gedruckt).

³⁾ K. Böhm, Das Tiroler Landesarchiv (Innsbruck 1912; mit Regesten).

⁴⁾ AB. 1—4.

⁵⁾ So von Kurtinig und Pfatten (AB. 1, 220, 222).

⁶⁾ So von Glurns (AB. 2, 83 ff.), Meran (AB. 1, 372 ff.; nur Kirchenarchiv), Bozen (AB. 1, 109 ff.; 4, 410 ff.), Klausen (AB. 1, 74 ff.; A. Pernthaler, FM. 10, 144 ff.), Brixen (AB. 2, 494 ff., 556 ff.), Sterzing (AB. 2, 362 ff., K. Fischner, Urkundenregesten aus dem Stadtarchiv in Sterzing, Innsbruck 1912).

⁷⁾ So Marienberg, Au (AB. 1, 121 ff.), Neustift, Innichen (AB. 3, 495 ff.).

⁸⁾ So Churburg (AB. 2, 111 ff.), Kasten (AB. 2, 4 ff.), Dornsborg (AB. 1, 394 ff.; unvollständig, vgl. dazu FM. 16/7, 26 A. 3), Schenna, vgl. FM. 16/7, 26 A. 3, Trostburg (AB. 4, 375 ff.).

⁹⁾ So Oberpayrsberg (AB. 1, 145 ff.; 4, 442 ff.).

eingehend zu untersuchen. Zur richtigen Verwertung der gefundenen Ergebnisse bedürfte es schließlich noch weitgreifender orts-, rechtsgeschichtlicher und sonstiger Forschungen. Eine Untersuchung unseres Gegenstandes, die Anspruch auf Vollwertigkeit im Sinne der frühmittelalterlichen Urkundenlehre erheben wollte, würde sich demnach mit Notwendigkeit in eine Reihe von Einzelforschungen auflösen und vermutlich die ganze Schaffenskraft mehr als eines Gelehrten aufzehren, wobei, wie in manchem ähnlichen Fall, gefragt werden könnte, ob Arbeit und Ertrag noch in entsprechendem Verhältnis stünden.

Umrisse und Bedeutung der Entwicklung des mittelalterlichen Notariats in Deutschirol lassen sich aber auch mit geringeren Mitteln einigermaßen aufhellen. Das längst geplante Tiroler Urkundenbuch ist zwar noch immer nicht erschienen¹⁾, und deshalb liegen selbst die einschlägigen Schriftstücke der deutschen Kaiserzeit größtenteils nur in veralteten, zum Teil sehr minderwertigen Drucken vor²⁾, soweit sie überhaupt herausgegeben sind. Auch fehlen Regestenveröffentlichungen über den Inhalt der staatlichen und auch einiger anderer wichtiger Archive, so des Brixner Bischofsarchivs, der Stadtarchive von Innsbruck und Meran, der Klosterarchive von Sonnenburg, Neustift, Marienberg, St. Georgenberg-Fiecht, Wilten und Stams und des Schloßarchivs Schenna. Für andere Archive, so für das Brandische Archiv zu Oberlana³⁾ und das Trienter Hochstiftsarchiv⁴⁾ liegen nur Regesten vor, die keine Angaben über

¹⁾ Vgl. darüber ZF. 3/51, XIV; 3/54, LXXXIX f.; 3/58, LXXXV ff.; FM. 16/7, 23.

²⁾ U. a. bei Bonelli (s. o. S. 29, A. 1), J. v. Hormayr, Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter 1/2 (Wien 1803), Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol 1/2 (Tübingen 1808), Sämtliche Werke 2 (Stuttgart und Tübingen 1821, Urkundenbuch), 3 (ebenda 1822) 413 ff. (Nachtrag), R. Kink, Codex Wangianus (FRA. 2/5, Wien 1852), J. Zahn, Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis (FRA. 2/31, 35, 36, Wien 1870—71), Th. Mairhofer, Urkundenbuch des Augustiner-Chorherrenstiftes Neustift in Tirol (FRA. 2/34, Wien 1871), (P. Pockstaller), Chronik der Benediktiner-Abtei St. Georgenberg, nun Fiecht in Tirol (Innsbruck 1874).

³⁾ AB. I, 236 ff.

⁴⁾ Dominez, Regesto (s. o. S. 29, A. 1).

die Form der verzeichneten Stücke enthalten und deshalb vom Standpunkt der Urkundenforschung unbrauchbar sind. Dafür geben aber E. v. Ottenthals und O. Redlichs Archivberichte aus Tirol¹⁾, wenn sie auch leider nur in den auf die Urkundensammlung des Innsbrucker Servitenklosters, auf das Trostburger und Oberpaysberger Archiv bezüglichen Angaben²⁾ die Schreiber der Notariatsurkunden mitteilen, in Verbindung mit einigen anderen Regestenwerken³⁾ und Urkundenbüchern⁴⁾ eine höchst wertvolle Übersicht des Vorrats an spätmittelalterlichen, zum Teil auch frühneuzeitlichen Urkunden in den nichtstaatlichen Archiven Deutschtirols. Freilich sind namentlich in den ersten Bänden der Archivberichte die Urkunden nach, zum Teil sogar vor 1450 nur unvollständig verzeichnet und manches hier angeführte Stück ist seither verschwunden. So liegen im Kirchenarchiv von Kastelruth derzeit 162 Urkunden aus den Jahren 1295 bis 1570⁵⁾. Die Archivberichte führen dagegen für die gleiche Zeit nur 21 Stücke an⁶⁾, und von diesen fehlen heute 7, also ein volles Drittel, ebenso die beiden ältesten Pfarrurbare von 1486 und 1546⁷⁾. Trotz dieser Unvollkommenheiten läßt sich mit Hilfe dieser und anderer Veröffentlichungen ein ungefähres Bild von der Entwicklung des älteren Deutschtiroler Notariats gewinnen, besonders wenn man noch einige (derzeit freilich zum Teil in Bozen und Trient befindliche) Archivalien des Landesregierungsarchivs zu Innsbruck und andere Erkenntnismittel heranzieht. An solchen kommen vor allem in Betracht: Die Rechtsquellen im engeren Sinn⁸⁾,

¹⁾ S. o. S. 29, A. 1.

²⁾ AB. 2, 257 ff.; 4, 375 ff., 442 ff.

³⁾ So jenen von Böhm, Fischnaler und Rief (s. o. S. 29., A. 1, S. 41, A. 3 u. 6); ferner E. G. Graf Pettenegg, Die Urkunden des Deutschordens-Zentralarchivs I (1170—1809, Prag, Leipzig 1887); G. Schmid, Urkunden- u. Aktenregesten aus dem Dekanats-Archiv Stilfes vom Jahre 1300 bis zum Jahre 1810 (Innsbruck 1912, Supplement, Innsbruck 1914), L. Santifaller, Regesten des Kirchenarchivs Kastelruth von 1295—1570 (Schlernschriften, hg. von R. v. Klebelsberg, 2, Innsbruck 1923).

⁴⁾ S. o. S. 42, A. 2.

⁵⁾ Santifaller, Schlernschriften 2, 8 ff.

⁶⁾ AB. 1, 100 ff.

⁷⁾ Santifaller, Schlernschriften, 2, 5, 90.

⁸⁾ Über ihre Erschließung und Bearbeitung Heuberger, FM. 16/7, 27 ff.

die größtenteils von J. Durig und H. v. Voltelini gefertigten Abschriften und die von mir hergestellten Zettelregesten für die trientinisch-churische Abteilung des Tiroler Urkundenbuchs, die mir von der historischen Kommission des Ferdinandeums zur Verfügung gestellt wurden und namentlich die Auswertung der von Dominez verzeichneten Stücke gestatteten, sowie die von Zivilingenieur J. A. Jordan gefertigten Zeichnungen von Notarshandmalen¹⁾, auf die mich Kustos K. Schwarz aufmerksam machte und deren Wert nur durch Mangel an Quellenangaben sowie manche fehlerhafte, zum Teil völlig verunglückte Lesung der Schreibernamen gemindert wird. Die Unvermeidlichkeit von Unklarheiten und Fehlschlüssen im Einzelnen, sowie das Bedenkliche eines grundsätzlichen Verzichtes auf vollkommene Beherrschung des Stoffes, Berücksichtigung aller Einzelheiten und abschließende Klarstellung sämtlicher auftauchender Fragen müssen freilich in Kauf genommen werden. Aber anders läßt sich hier wie überall dort, wo sich der Blick auf die Gesamtheit des spätmittelalterlichen Urkundenwesens einer Landschaft richtet, in absehbarer Zeit auch ein bescheidenes Ziel nicht erreichen. Irrtümer mögen sich durch gründliche Einzelforschungen, wie die in Aussicht stehende Arbeit K. Chr. Moesers über das Meraner Notariat, berichtigen. Die Hauptzüge der Entwicklung dürften sich doch im Wesentlichen richtig zeichnen und in ihren Ursachen wie in ihrer Bedeutung verstehen lassen. Dies gestattet dann weiters eine Beleuchtung der bisher nicht beachteten und doch kulturgeschichtlich so bedeutsamen Tatsache, daß das Notariat nicht auf dem unmittelbaren Wege über die Alpenpässe nach Deutschland kam, die Mischung der nordischen und mittelländischen Formen des schriftlichen Rechtslebens also vor allem in Frankreich und am Rhein erfolgte.

Die erste Aufgabe ist, Eindringen, Verbreitung und Stellung des Notariats in Tirol in großen Zügen festzustellen. Ihr gilt dieser Aufsatz. Später sollen dann die andern hier aufgeworfenen Fragen weiter verfolgt werden.

¹⁾ S. o. S. 29, A. 1.

II. Anfängliche Verbreitung und Vordringen des Notariats in Tirol.

1. Recht und Urkundenwesen gehen im allgemeinen Hand in Hand. Seit dem Ausgang der Frankenzeit entwickelte sich das von keiner staatlichen Gesetzgebung mehr geleitete und vor örtlichen Sonderbildungen geschützte Urkundenwesen des Abendlandes im Rahmen der Stammesrechte und der seit dem 12. Jahrhundert daraus erwachsenden örtlichen Gewohnheitsrechte, in Italien, später auch in Deutschland, unter Einwirkung des römischen und kirchlichen Rechtes. Daher deckten sich damals im großen und ganzen die Rechtskreise und damit auch die Gebiete annähernd gleichen Urkundenbrauches, die Urkundengebiete, mit den Volksbereichen¹⁾. Bei der noch geringen Entwicklung des Verkehrs und der sonstigen Beziehungen der Länder und Landschaften trübten wechselseitige Beeinflussungen dieses klare Bild nur wenig. Besonders deutlich gab sich dieses in den Alpen zu erkennen, deren Gliederung in Talschaften meist eine scharfe Scheidung der völkischen Siedlungsräume zur Folge hatte. Dadurch bestimmte sich hier die Verteilung der Urkundenformen vor Beginn des Vorstoßes des Notariats nach Norden.

Sieht man von den Verhältnissen an der italienisch-provenzalischen Grenze ab, so reichte zu Beginn des 12. Jahrhunderts das Urkundenwesen Italiens ungefähr so weit wie das damalige Recht und die heutige Sprache dieses Landes, also so gut wie nirgends bis zur Hauptwasserscheide der Alpen. Die Hochtäler waren damals größtenteils noch wenig oder gar nicht besiedelt²⁾. Daher fehlen z. B. urkundliche Schriftstücke jener Zeit aus den inneren Dolomittälern und im tessinischen Blenio und Livinen setzen die erhaltenen Urkunden erst mit einer solchen vom November 1104 ein³⁾.

¹⁾ Heuberger, MIÖG. 39, 11 f., Urkundenlehre 16 ff., 26 ff.

²⁾ Über die Besiedlung der Alpen u. a. N. Krebs, Länderkunde der österreichischen Alpen (1913), 161 ff., H. Wopfner, Die Besiedlung unserer Hochgebirgstäler (Zeitschrift des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins 51, 25 ff.); dazu auch Heuberger, MIÖG. 39, 26 ff.

³⁾ Karl Mayer, Blenio und Leventina, (Luzern 1911), 139 A 1.

Im Tal von Aosta, wo noch heute französisch gesprochen wird, herrschte die *carta Augustana*¹⁾, in den damals vorwiegend romanischen Hochtälern des Bistums Chur die rätoromanische Urkunde²⁾, beides altertümliche Ableger der fränkisch-romanischen Urkunde des Frühmittelalters, die sich hier in der Bergeinsamkeit eigentümlich fortgebildet und in örtlicher Versteinerung behauptet hatten³⁾. Im Wallis und in der deutschen Schweiz galt, entsprechend der Abstammung der Einwohner, burgundisch-alemannischer, in den vom bayrischen Stamm besiedelten Ostalpenländern bayrischer Urkundenbrauch⁴⁾.

Nach den gleichen Gesichtspunkten grenzten sich die Urkundengebiete auch im Einzelnen auf dem Boden Tirols im 12. und im beginnenden 13. Jahrhundert gegen einander ab. Südlich des Brenner siedelten damals und später die Bayern geschlossen in den Grafschaften Pustrißa und Lurn, die das Pustertal erfüllten, in der Grafschaft Norital, die eisackabwärts bis zum Thinnebach reichte und wohl auch das spätere Gericht Steinegg zwischen Kardauner- und Braibach umschloß, in der Grafschaft Vinschgau, die sich von Punt Ota im Engadin und der Finstermünz bis zur Töll und zum Achlerbach erstreckte, und in den Grafschaften Bozen und Eppan, deren Ausdehnung gegen Süden hin durch die Orte Eppan, Leifers und Deutschnofen bezeichnet wurde⁵⁾.

¹⁾ L. Schiaparelli, *Carta Augustana* (Archivio storico Italiano 5/39, 253 ff.).

²⁾ H. Brunner, *Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde I* (1880) 245 ff., v. Voltolini, *MIÖG.* 6. Erg.bd. 158 ff., Redlich, *Privaturkunden* 41 ff., Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 593, R. Durrer, *Ein Fund von rätischen Privaturkunden aus karolingischer Zeit* (Festgabe für G. Meyer von Knonau 1913, 13 ff.), A. Helbok, *Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein I* (1920—5) Exkurs 1, 1 ff., R. v. Planta ebenda *Exkurs* 2, 62 ff.

³⁾ Heuberger, *MIÖG.* 39, 43 ff.

⁴⁾ Über die Hauptrichtungen der alpinen Urkundenentwicklung Heuberger, *MIÖG.* 39, 10 ff. und die hier verzeichneten Schriften; die für Tirol wichtigsten Arbeiten zusammengestellt von Heuberger, *FM.* 16/7, 18 ff.

⁵⁾ Über diese Grafschaften O. Stolz, *AÖG.* 102, 100 ff.; über die Grafschaft Vinschgau auch Stolz, *Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden* 53 (1923) 11 ff.

Nur dort, wo die genannten Grafschaften an rätoromanische Gegenden stießen, also in den heute noch ladinischen Dolomittälern und im Obervinschgau, der erst im 16. und 17. Jahrhundert vom Kloster Marienberg aus dem Deutschtum völlig gewonnen wurde¹⁾, herrschte die romanische Mundart. Deren Geltungsbereich erstreckte sich dagegen über das zur Grafschaft Cadore gehörige Ampezzo und über die Mark oder, wie man auch sagte, das Herzogtum Trient²⁾. Aber auch auf dem Boden dieser Mark siedelten Deutsche. Das Überetsch und das Etschtal bis hinunter zu dem anfangs wohl mit Subener Mönchen besetzten Kloster St. Michael und nach Lavis, also im wesentlichen der Bereich der späteren Gerichte Kaltern-Laimburg, Tramin-Kurtatsch, Salurn-Untertennberg, Enn-Kaldiff, Königsberg und Deutschmetz³⁾ war schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vorwiegend deutsch, wenn sich auch starke romanische Minderheiten bis ins 15. Jahrhundert namentlich in Neumarkt und in Kaltern — hier dank der Verbindung mit dem nahen Nonsberg — hielten⁴⁾. Auch im Nonsberg, auf den Höhen östlich und südöstlich von Trient, in der Valsugana und südlich von ihr gab es, besonders seit der Berufung deutscher Bauern und Bergleute durch die Bischöfe von Trient und andere Grundherren, im 13. Jahrhundert zahlreiche deutsche Sprachinseln.

¹⁾ E. v. Ottenthal, Die deutsch-romanische Sprachgrenze im Vinschgau zu Ende des 14. Jahrhunderts (MÖG. 2, 112 ff.), Jung, Römer und Romanen 234, Th. Wieser, Das Deutschtum im Obervinschgau und das Kloster Marienberg (FM. 4, 213 ff.).

²⁾ Über diese Mark und ihre Grenzen gegen die Grafschaften Bozen und Eppan Stolz, Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer 1, 3/1, 73, 76, v. Voltelini, ebenda 1, 3/2, 33 ff., Stolz, AÖG. 102, 102, 108 f., 111; s. auch Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer, Landgerichtskarte Blatt 22 und 29.

³⁾ Über diese Gerichte Stolz, Erläuterungen zum historischen Atlas 1, 3/1, 74 ff., v. Voltelini, ebenda 1, 3/2, 138 ff., 149 ff.

⁴⁾ Darüber und allgemein über das Südtiroler Deutschtum Stolz, Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol im Lichte der Urkunden, (wird im Laufe des kommenden Jahres erscheinen). Ganz allgemein über die Bevölkerung Tirols im Wandel der Geschichte Heuberger, Tiroler Heimat 3/4, 39 ff.

Entsprechend diesen völkischen Verhältnissen schieden sich im 12. und im beginnenden 13. Jahrhundert auch die Urkundengebiete. Bei der Dürftigkeit des überlieferten Stoffes und dem unbefriedigenden Stand seiner Erschließung ist die Sachlage zwar nur in ihren Hauptzügen zu erkennen. Dies genügt aber für die Zwecke dieser Untersuchung. Die einst in der ganzen römischen Provinz Rätien verbreitete rätoromanische Urkunde wurde noch dort, wo Altromanen im Schutz eines halbstaatlichen Gebildes und in Anlehnung an ein stammverwandtes Nachbargebiet geschlossen und in größerer Zahl ein Haupttal bewohnten, also in der Grafschaft Vinschgau, verwendet¹⁾. Die romanischen Bauern im bayrischen Siedlungsgebiet konnten jenes Erbe der Vergangenheit nicht bewahren. Machte ein Romane an eines der Stifter eine Schenkung, so wurde sie von den Geistlichen der bedachten Anstalt, also nach deutscher Art verbrieft, wie schon im 9. Jahrhundert die Vergabungen des edlen Quartinus an das Kloster Innichen²⁾. Im übrigen Deutschtirol nördlich der Mark Trient, zum Teil auch im Vinschgau, folgte man demnach selbst in geistlichen Kreisen allgemein der bayrischen Sitte, Rechtsgeschäfte gar nicht oder nur in formloser Weise aufzuzeichnen³⁾. Diese Gewohnheit bezeugen unter anderem für die Grafschaften des Inn-, Eisack- und Pustertales die Traditionen von Georgenberg⁴⁾, Brixen⁵⁾, Neu-

¹⁾ S. die oben S. 46, A. 2 verzeichneten Schriften.

²⁾ FRA. 2/31. 13 ff, n. 11—13.

³⁾ Über einige abschriftlich überlieferte Vertreter einer älteren Urkundenschicht, 4 Notitiae u. 1 Carta, Redlich AT. 1, XL ff.

⁴⁾ (Pockstaller), Chronik der Benediktiner-Abtei St. Georgenberg 225 n. 2, 230 n. 8, 241 n. 18.

⁵⁾ Redlich, AT. 1, Privaturkunden 88; derselbe, eine unbekannte Brixner Tradition aus dem Jahre 1067 (Schlernschriften 9, 1 ff).

stift¹⁾ und Innichen²⁾, für die Grafschaften Bozen und Eppan Notizen aus Ulten, Mölten, Lana, Eppan, Bozen, Au, Keller³⁾, für die Grafschaft Vinschgau ähnliche Aufzeichnungen aus Meran und Mais⁴⁾. Vielfach bediente man sich auch schon wieder vollerer urkundlicher Formen, wie sie sich damals in Deutschland herausbildeten⁵⁾, und geistliche wie weltliche Herren begannen unter ihrem Siegel zu urkunden, so die Bischöfe von Brixen⁶⁾ und die Grafen von Tirol⁷⁾. Dasselbe taten auch auswärtige Große, wenn sie im rätoromanisch-deutschen Etschland urkundeten, so die Kirchenfürsten; deren Sprengel sich bis hierher erstreckten, die Bischöfe von

¹⁾ Ueber den liber testamentorum und den liber donationum von Neustift, beide im 12. Jahrhundert begonnen, vgl. Th. Mairhofer, FRA. 2/34, V f.; ebenda n. 1—13, 15—64, 66—132, 134—36, (137 ?), 138—48, 150—84, 186—91, 193—204, 206—07, (208—09 ?), 210—12, 214—19, 222—29, 231—50, 252—73, 275—76, 278—85, 289—93, 295—96, 298, 301—310, 312—23, (324 ?), 325, 327—31, 333—39, 342—50, 352, 355, 61, 363—65, 367—72, 375, (379 ?), 388, Abdruck von Eintragungen in diesen Büchern.

²⁾ F. Wilhelm, Mitteilungen des österreichischen Vereins für Bibliothekswesen 5 (1901), Heft 12, 66, Redlich, Privaturkunden 73. Vgl. für die genannten Grafschaften auch die traditionsnotizartige Aufzeichnung über den Besitz des Witego von Taisten aus dem 12. Jahrhundert (AB 3 n. 2500), die gleichzeitigen, von Redlich (Festschrift des akademischen Historikerklubs Innsbruck 1903, 5) erwähnten Weihe-notizen von Curnol, Seben, Mitterolang und Telfs (Mon. Germ. SS 15, 1110 f., 1288, AB. 1 n. 53) und die Lienzener Weihe-notiz von 1204 3. 4.— (AB 4 n. 61).

³⁾ v. Voltelini, MIÖG. 6. Erg.bd. 159 A. 3 und AB. 1 n. 1522 von 1248 9.— (Lana; anscheinend ein formlos ausgefertigter Gerichtsbrief), n. 2169 von 1272 (?) 1. 21. (wohl Mölten oder Meran), n. 2170 von 1273 1. 21.— (wohl Lana oder Meran; beides Notizen über Ackerverkäufe).

⁴⁾ v. Voltelini, MIÖG. 6. Erg.bd. 159 A. 3; dazu auch AB. 1 n. 1523 von 1267 10. 23. Meran (Notiz über Gerichtsspruch) und n. 2169, 2170 (s. o. A. 3).

⁵⁾ Redlich, AT. 1, XLIV ff.

⁶⁾ Breßlau, Urkundenlehre ²1, 704.

⁷⁾ A. Busson, Der Tiroler Adler (Innsbruck 1879), 15 ff. und zuletzt C. Inama, Monatsblatt der heraldischen Gesellschaft Adler n. 531 (9/51) 1925, 237. Ein Siegel Alberts II. (III.) — leider nur mehr unkenntlicher Wachsklumpen — schon an AB. 1 n. 2577 von etwa 1190 (v. Hormayr, Beiträge 1/2, 349 ff. n. 149). Ueber die Siegel der Grafen von Tirol aus dem Hause Görz siehe die von mir in MIÖG. 9. Erg. bd. 54 f. A. 1 zusammengestellten Schriften.

Chur¹⁾ und Trient²⁾. Dagegen war hier die notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften damals noch unbekannt³⁾.

Mit der deutschen Siedlung drangen die nordalpinen Beurkundungsformen auch in die Mark Trient ein. So sind Notizen aus Kaltern⁴⁾ formlose, durch nicht angekündigte Aufdrückung des Siegels Bischof Altmanns von Trient beglaubigte Aufzeichnungen über Schenkungen an das von diesem Kirchenfürsten gegründete Kloster St. Michael an der Etsch⁵⁾ und notizartige Aufzeichnungen aus S. Romedio im Nonsberg⁶⁾ erhalten. Die deutsche Anschauung von der Urkunde war aber gewiß weiter verbreitet, als diese spärlichen Belege erkennen lassen. Freilich darf man nicht annehmen, daß kleine Außenposten des deutschen Volkstums, wie die nach salischem Recht lebenden Bewohner von Pergine⁷⁾ an der nordischen Stellung zur Urkunde festgehalten haben. Recht und Urkundenwesen hängen allerdings, wie oben erwähnt, eng zusammen. Aber kleine Minderheiten pflegen sich, selbst wenn sie ihr angestammtes Recht bewahren, im allgemeinen den herrschenden Beurkundungsformen anzupassen, wie unter anderem das *chartularium Langobardicum* zeigt, demzufolge die in der Lombardei wohnenden Nachkommen von Ostgermanen und Deutschen zwar noch gewisse altertümliche Bräuche (*levatio cartae*) bei der

¹⁾ Vgl. etwa Goswins Chronik des Stiftes Marienberg (hg. von B. Schwitzer, Tirolische Geschichtsquellen 2, 1880) 90 f. von 1201 (den Zeugen nach in oder bei Marienberg ausgestellt; Siegel fehlt, vgl. R. Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven 1, (1899) 22 n. 29.

²⁾ Vgl. etwa SU. Bischof Egnos von Trient von 1251 9. 11. (Marling ?), AB. 1 n. 1534. S. dazu unten S. 54.

³⁾ Über die im Auftrag von Trienter Bischöfen oder Adeligen von Notaren aus der Mark Trient in der Bozner Gegend ausgefertigten Urkunden des 12. Jahrhunderts vgl. v. Voltelini AT. 2, XXXIII A. 3 und u. S. 62 ff., 67, über eine zu Münster geschriebene Notariatsurkunde des 12. Jahrhunderts u. S. 58.

⁴⁾ v. Voltelini, MIOG. 6. Erg.bd. 159 A. 3.

⁵⁾ Nach 1149. Vgl. v. Voltelini, ZF. 3/33, 71 ff., O. v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen (1912), 203.

⁶⁾ Bis 1255. Vgl. v. Voltelini, ZF. 3/33, 85 f. Dazu und zu den etschländischen Notizen auch Heuberger, MIOG. 39, 35 f.

⁷⁾ Vgl. Bonelli 2, 433 ff. n. 34 von 1166, 5. 3. Pergine.

Verbriefung von Rechtsgeschäften beobachtet, im übrigen aber von der landesüblichen Urkunde ebenso Gebrauch machten, wie die Langobardoromanen¹⁾. Allein dort, wo Deutsche in größerer Menge auf dem Boden der Mark Trient siedelten, werden sie auch weiterhin ihre unter einander abgeschlossenen Geschäfte nach Art ihrer Väter höchstens in formloser Weise aufgezeichnet haben. Durch erhaltene Notizen solcher Art dürfte sich dies freilich fast nie belegen lassen. Denn auch nördlich der Alpen sind derartige Aufzeichnungen, die nach dem Tode der in ihnen genannten Zeugen ihren Wert verloren, nur ausnahmsweise auf uns gekommen²⁾.

In den römischen Teilen der Mark Trient hingegen war das Notariat altheimisch³⁾. Die Bischöfe von Trient übten gleich manchen ihrer italienischen Standesgenossen⁴⁾ vielleicht auf Grund einer nicht mehr nachweisbaren kaiserlichen Ermächtigung das Recht, Notare zu ernennen⁵⁾. Häufig erscheinen öffentliche, von den Bischöfen bestellte Schreiber so im 12. Jahrhundert die Notare Bischof Alberts Malewarnitus⁶⁾ und Riprand⁷⁾, im 13. Jahrhundert die Notare Bischof Friedrichs, Peter (*Petrus*)⁸⁾ und Johannes⁹⁾, die Notare Bischof Konrads Martin¹⁰⁾, Abrian¹¹⁾, Parisius¹²⁾ und Ottolin¹³⁾, der Notar Bischof Alberts, Heinrich¹⁴⁾, die Notare Bischof Egnos, Konrad (*Coradus*, Montagna¹⁵⁾

¹⁾ H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, 1, 104ff., E. Goldmann, Cartam levare (MIÖG. 35, 1ff.), Breßlau, Urkundenlehre² 2, 86f., Redlich, Privaturkunden 50, Heuberger, MIÖG. 39, 48ff. Urkundenlehre 22, 33.

²⁾ Vgl. die Zusammenstellung bei Heuberger, Urkundenlehre 28 f.

³⁾ v. Voltolini, AT. 2, XXXIII.

⁴⁾ S. o. S. 37.

⁵⁾ J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2 (Innsbruck 1869) 72.

⁶⁾ FRA. 2/5, 32ff. n. 9 von 1163 4. 25. Pressano.

⁷⁾ Ficker, Forschungen 2, 72 erwähnt nach U. von 1188 — Trient.

⁸⁾ IL. Parteibriefe 1507, 1509, 979 von 1201 12. 9. Salurn (?), 1214 5. 9. Salurn (?), 1215 3. 20. Salurn.

⁹⁾ TA. von 1229 5. 29. Penzola.

¹⁰⁾ FRA. 2/5, 170 ff. n. 74 von 1208 4. 10. Stenico.

¹¹⁾ IL. Schatzarchiv 9168 von 1225 2. 25. Trient.

¹²⁾ Schloßarchiv Schenna von 1226 12. 20. Caresso.

¹³⁾ IL. Parteibriefe 405 von 1238 12. 18. (Corgnano?)

¹⁴⁾ IL. Schatzarchiv 3649 von 1224 2. 29. Trient.

¹⁵⁾ FRA. 2/1, 92 f. n. 82 von 1268 3. 17. Tirol.

und Adalpret¹⁾ sowie der Notar Bischof Heinrichs II., Daynesius²⁾. Die Bezeichnung dieser und anderer Männer als Bischofsnotare bezieht sich auf die Ernennung durch die betreffenden Kirchenfürsten und nicht auf ein etwa bestehendes Dienstverhältnis zu ihnen. Denn die Mitglieder der bischöflichen Kanzlei nannten sich in dieser Eigenschaft nicht Notare, selbst wenn sie gleichzeitig öffentliche Schreiber waren³⁾. Jene durch die Trienter Kirchenfürsten bestellten Notare ließen sich auch gern von Königen, Pfalzgrafen und anderen Berechtigten ernennen, wie auch sonst Doppelbestellungen von Notaren beliebt waren⁴⁾. So ist Bischof Egnos Notar Bartolomäus⁵⁾ vermutlich dem gleichnamigen Pfalznotar⁶⁾, der Bischofsnotar Ottolin, Sohn Notar Konrads⁷⁾, wohl dem Notar Bischof Heinrichs II. und Pfalznotar dieses Namens⁸⁾ gleichzusetzen. So war Ropret Notar Bischof Konrads und Kaiser Ottos IV.⁹⁾, Barifald Notar Bischof Egnos und des Grafen Lo(doicus) von San Bonifacio¹⁰⁾, Riprand, genannt Socius, bischöflicher und kaiserlicher Notar¹¹⁾. So nannte sich endlich im 14. Jahrhundert der

1) IL. Schatzarchiv 15 von 1286 2. 20. Tirol.

2) IL. Schatzarchiv 3826 von 1293 4. 30. Bozen.

3) S. dazu unten S. 54 f.

4) BreBlau, Urkundenlehre² 1, 267 f, Heuberger, Urkundenlehre 42.

5) Transsumiert D 312 von 1237 8. 26. und 11. 1. Trient.

6) v. Hormayr, Tirol 1/2, 396 n. 180 von 1265 12. 1. Castello; transsumiert Bonelli 2, 597 n. 93 von 1267 1. 1. Riva.

7) FRA. 2/1, 77 ff. n. 74 (Ausfertigung Ottolins nach Imbreviatur seines Vaters) von 1266 9. 13. Enn.

8) Häufig in und bei Bozen, so FRA. 2/1, 220 ff. n. 50 (1 und 2), 51 von 1287 1. 6. Neuhaus, 1287 2. 3. Bozen; im Dienst der Grafen von Tirol auch anderwärts, vgl. v. Hormayr, Tirol 1/2, 577 ff., 586 ff. n. 240, 243 von 1295 2. 12. Trient (mitunterschieden von Fridericus de Rôta, *imperialis aule notarius*). 1295 10. 29. Greifenburg (Imbreviatur, danach Ausfertigung des Pfalznotars Wernherus ex novo burgo Bozani), v. Hormayr, Werke 2 (Urkundenbuch) 114 n. 53 von 1296 1. 13. Imst (Unterschrift fehlt im Druck). Vgl. auch AB. 4. n. 344—5 N.

9) FRA. 2/5, 499 n. 276 von 1215 8. 3. Tramin; TA. C. 48 n. 2 von 1223 12. 3. Kaltern, 1223 12. 27. Kaltern, 1230 5. 12. Kaltern.

10) FRA. 2/1, 177 f. n. 8 von 1275 12. 24. Torbole.

11) (Cavalcabò) Idea della storia .. della Valle Lagarina e del Roveretano (1776) 258 n. 60 von 1281 5. 2. (oder 9. oder 16.) Trient.

Notar Bischof Heinrichs II. (oder III.) Otto¹⁾, wahrscheinlich auch Pfalznotar²⁾, später nur mehr so³⁾.

In diesen romanischen Gegenden der Mark entwickelte sich das Notariat auch in der Folge ganz ebenso wie im nächbarlichen Reichsitalien. Durften in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch öffentliche Schreiber fremder Herkunft unbehindert urkunden⁴⁾, so behielten schon die Trienter Statuten des 14. Jahrhunderts, mit denen die Roveretaner Statuten fast durchwegs wörtlich übereinstimmen⁵⁾, diese Befugnis den Einheimischen vor⁶⁾. Die Notare schlossen sich dann zu einer Zunft zusammen, in die nach den alexandrinischen Statuten von Trient aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eintreten mußte, wer den Beruf eines öffentlichen Schreibers im Gebiet von Trient ausüben wollte⁷⁾. Die Gesetzgebung befaßte sich auch sonst sehr eingehend mit den Pflichten und Rechten der Notare⁸⁾, und es erwachsen Notariatsarchive, von denen sich reiche Bestände seit dem 16. Jahrhundert erhalten haben⁹⁾.

Im Herrschaftsbereich des Notariats wurde aber auch besonders von weltlichen und geistlichen Großen, vorzüglich in Nachahmung der deutschen Königs- und der Papst-Urkunde, immer häufiger die subjektiv gehaltene Siegelurkunde

¹⁾ AB. 4 n. 374 N. von 1316 10. 21. Bozen (gemeinsam mit Pfalznotar Wernherius).

²⁾ AB. 4. n. 377 N. von 1317 2. 10. Bozen.

³⁾ AB. 4. n. 380 N., 383 N., 388—9 N., 402 N., 404 N. von 1318 3. 20. Bozen, 1319 4. 30. Bozen, 1321 3. 1. Bozen, 1321 5. 7. Bozen, 1326 9. 21. Steinegg, 1355 5. 9. — Handzeichen bei J. 31 (1323 Bozen).

⁴⁾ Siehe unten S. 61 f. über die Einwanderung von Notaren aus der Poebene in das Trienter Gebiet.

⁵⁾ v. Voltolini, AÖG. 92, 133 ff.

⁶⁾ Ausgabe von J. A. Tomaschek, AÖG. 26, 192 f. §§ 41, 43.

⁷⁾ v. Voltolini, AÖG. 92, 198.

⁸⁾ Vgl. für die ältesten Statuten von Trient die von Tomaschek, AÖG. 26, 223 zusammengestellten Stellen und für die alexandrinischen Statuten, in die die Statuten der Notariatszunft eingerückt sind, v. Voltolini, AÖG. 92, 195, 198 f.

⁹⁾ v. Voltolini, AT. 2, XXXIV,

verwendet¹⁾. Dies war namentlich in den nördlichen Grenzgebieten Italiens der Fall, wo der nordische Einfluß am stärksten war. So verbrieften in Friaul Adel und Geistlichkeit ihre Rechtsgeschäfte seit dem 11. Jahrhundert mit Vorliebe in besiegelten Schriftstücken²⁾. Auch in der Mark Trient war der Gebrauch des Siegels bekannt. Es genügt hier, an das Urkundenwesen der Bischöfe von Trient zu erinnern³⁾, das die Mischung von Siegel- und Notariatsurkunde anschaulich vor Augen führt.

Gewöhnlich nahmen diese Bischöfe die Dienste von Notaren in Anspruch, von denen manche besonders häufig herangezogen wurden, so Albert in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, Erço (auch Ercetus), Johannes und Ropret unter Bischof Friedrich von Wangen und dessen Nachfolgern, Arnold und Zachäus unter den Bischöfen Egno und Heinrich II., Bonusiohannes unter Bischof Heinrich III. Gelegentlich bezeichneten sich dann solche Männer, wie Albert⁴⁾ als Hofnotare (*curie Tridentine notarii*)⁵⁾. Waren die von diesen und anderen Notaren im Auftrag der Bischöfe gefertigten Stücke gemeinhin objektive Notariatsurkunden gewöhnlicher Art, so wurden seit Bischof Altmanns, eines bayrischen Grafensohnes Zeit, Verleihungen an weltliche und geistliche Gemeinschaften, kirchliche Maßnahmen und Anordnungen, aber auch Belehnungen und andere Rechtsgeschäfte oft durch subjektive, mittels Hängesiegels beglaubigte Pergamentprivilegien verbrieft und seit dem 13. Jahrhundert Verwaltungssachen durch offene oder geschlossene Mandate auf Pergament, später auf Papier erledigt. Doch auch die Mehrzahl der älteren Privilegien und viele der damaligen Mandate wurden — und dies ist bezeichnend für das Urkundenwesen der Mark Trient — von öffentlichen

¹⁾ Breßlau, Urkundenlehre² 1, 709 f., W. Ewald, Siegelkunde (v. Belows und Meineckes Handbuch, 1914) bes. 147, 149, 151 ff., Heuberger, Urkundenlehre 25 f., 44.

²⁾ Redlich, Carinthia 1/102, 33.

³⁾ Für das Folgende v. Voltelini, ZF. 3/33, 134 ff.

⁴⁾ FRA. 2/5, 82 ff. n. 32 von 1189 4. 18. Bozen.

⁵⁾ Über die entsprechende Bezeichnung *regalis (imperialis) curie notarius* vgl. Breßlau, Urkundenlehre² 1, 500 A. 3.

Schreibern hergestellt, die zwar teilweise geradezu den Kanzleibeamten beigezählt wurden, wie sie seit Bischof Egnos, eines Grafen von Eppan und früheren Bischofs von Brixen, Zeit als *scribae*, später auch als *cancellarii* der Bischöfe erscheinen, daneben aber auch für andere Parteien arbeiteten. Dies verrieth sich in der Fassung jener Stücke. Die ältesten Privilegien, Altmanns Urkunden für Suben¹⁾ und Salzburg²⁾, waren allerdings Werke von Empfängerschreibern, die Urkunde Bischof Salomons und der Äbtissin Berta von Sonnenburg für Graf Piligrin³⁾ vielleicht das einer Sonnenburger Schreibkraft, und glichen daher deutschen Ausfertigungen von damals. Dagegen bekundet schon die in den Formen der italienischen Bischofsurkunden gehaltene Urkunde Altmanns für Kloster Vallalta⁴⁾ den Einfluß der notariellen Schriftstücke, und in den späteren, zum Teil von den Notaren unterfertigten Stücken dieser Art mischten sich oft subjektive und objektive Fassung in eigentümlicher Weise. All diese Erscheinungen haben ihre Seitenstücke im Bereich der italienischen Bischofs- und Fürstenurkunde⁵⁾.

So entsprach also das Urkundenwesen der Mark Trient im allgemeinen dem Italiens, das der anrainenden bayrischen Grafschaften dem Deutschlands. Der rätoromanische Urkundungsbrauch reichte aber bis Mais und Riffian⁶⁾, der deutsche, wie erwähnt, mit der deutschen Siedlung bis in den Nonsberg, ins Überetsch und talabwärts bis St. Michael und wohl auch noch weiter.

2. So stand es mit dem Urkundenwesen im Alpengebiet, als auch hier die Vorwärtsbewegung des Notariats einsetzte. Dadurch wurde gewiß manchen Berggegenden, in denen man bisher nicht oder kaum geurkundet hatte, zum erstenmal der

¹⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns I (Wien 1852), 425 f. Ob in Urschrift besiegelt gewesen? Über die von Altmann besiegelten Aufzeichnungen von St. Michael s. o. S. 50.

²⁾ Jetzt W. Hauthaler und F. Martin, Salzburg Urkundenbuch 2 (Salzburg 1916) 203 f. n. 134 von 1126 8. 26. Salzburg.

³⁾ v. Hormayr, Tirol 1/2, 101 f. n. 29.

⁴⁾ Über diese und die vorgenannten Stücke v. Voltolini, ZF. 3/33, 135 f.

⁵⁾ Heuberger, Urkundenlehre 26.

⁶⁾ v. Voltolini, MÖG. 6. Erg.-bd, 159 f.

Gebrauch schriftlicher Aufzeichnungen vermittelt; so z. B. den tessinischen Tälern Blenio und Livinen, deren älteste erhaltene Urkunde Handzeichen und Unterschrift eines Notars trägt, der ein Priester war, was hier später nie mehr, in der Lombardei aber häufig vorkam¹⁾. Anderwärts aber verdrängte das sich vorschiebende notarielle Schriftstück ältere Urkundenarten, so im Lauf des Spätmittelalters die *carta Augustana* im Hochtal der Dora Baltea²⁾.

Der Erfolg jener Bewegung war je nach den gegebenen Umständen verschieden. Ihre alte Herrschaft festigend oder neu Fuß fassend, gewann die notarielle Urkunde Boden in den romanischen, dem Potiefland zugewendeten Talschaften und ihren seitlichen Verzweigungen, also etwa in den Tälern von Aosta, Blenio und Livinen, später auch im Misox³⁾, im Veltlin⁴⁾, im Bergell⁵⁾, im Tal von Puschlav⁶⁾ und in Ampezzo⁷⁾, das zum Patriachat Aquileja und später samt der übrigen Grafschaft Cadore zur Republik Venedig gehörte. Die ganz oder vorwiegend deutschen, nur durch Pässe mit Italien verbundenen Landschaften dagegen verhielten sich ablehnend. In den zum Flußgebiet des Rhein und Inn zählenden Teilen Graubündens wurden die rätomanische und die altschwäbische Urkunde sowie die formlose Aufzeichnung durch das gesiegelte Schriftstück abgelöst⁸⁾. Notarielle Urkunden scheinen hier nicht früher als im übrigen Deutschland, also erst seit Ende des 13. Jahrhun-

¹⁾ Meyer, Blenio und Leventina 139 A. 1; ebenda 138 ff. über das Notariat dieser Täler.

²⁾ Schiaparelli, Archivio storico Italiano 5/39, 253 ff.

³⁾ v. Mohr, Codex diplomaticus (Chur 1848 ff.) 2, 310 ff. n. 239 v. 1301, 12. 5. Crimerio.

⁴⁾ Beispiele von Veltliner Notariats-UU. bei v. Mohr, Codex diplomaticus 1, 237 f., 266 ff. n. 168, 187; 2, 138 f. n. 81 von 1201 6. 27. Bormio, 1220, 7. 3. Tirano, 1288 3. 26. Morbegno.

⁵⁾ Vgl. z. B. v. Mohr, Codex diplomaticus 2, 79, 189 ff., n. 61, 116 von 1293 10. 8. Vicosoprano (geschrieben von *Vero, notarius vallis Bregallie notarius* [!] *et iuratus*), 1304 10. 20. Soglio (geschrieben von *Ebrehardus presbiter, filius quondam domini Ebrehardi de Vicosoprano et notarius*).

⁶⁾ Vgl. z. B. v. Mohr, Codex diplomaticus 1, 235 f., 253 f. n. 166, 181 von 1200 5. 28. Puschlav. 1213 9. 27. Puschlav.

⁷⁾ Vgl. AB. 3, 470 ff. Betreffs Buchensteins siehe u. S. 60, 74.

⁸⁾ Vgl. die UU. des 13. Jahrh. bei v. Mohr, Codex diplomaticus 1—3.

derts, auch dann nur selten und zwar zunächst durch auswärtige Schreiber gefertigt worden zu sein¹⁾. Auch in der übrigen deutschen Schweiz kannte man das Notariat zur Zeit König Rudolfs I. nach einer Äußerung des Züricher Magisters Konrad von Mure²⁾ nur als eine in der Lombardei heimische Einrichtung, und in Kärnten, Krain sowie in Steiermark blieb die notarielle Verbriefung von Rechtsgeschäften eine Seltenheit³⁾ wie im übrigen Süddeutschland⁴⁾.

Das Notariat drang also überall ein, wo ihm reger nachbarlicher Verkehr, völkische und sonstige Zusammenhänge die Bahn ebneten. Dieselben Umstände bestimmten auch sein Vordringen im Etschtal und im Hochstift Brixen. Diese Gebiete stießen mit Buchenstein, Fassa⁵⁾, dem Bozner Unterland und dem Obervinschgau an den Bereich der notariellen Urkunde im Bellunesischen, in Fleims⁶⁾, in der Mark Trient und im Veltlin. An drei dieser Stellen, in den beiden Dolomittälern und im Quellgebiete der Etsch erstreckte sich das Romanentum geschlossen von außen her auf den Boden Tirols und die Schluchten des Cordevole und Avisio vermochten ebensowenig wie der durch das Wormserjoch unterbrochene Bergkamm zwischen Obervinschgau und Addatal den nachbarlichen Verkehr der Leute diesseits und jenseits dieser Sperren zu unterbinden. In der offenen Weite des Etschtals unterhalb von Bozen aber mischten sich deutsches und romanisches Volkstum. Grundherrschaftliche Rechte, verwandtschaftliche und lehenrechtliche Beziehungen der

¹⁾ v. Mohr, Codex diplomaticus 2, 160 f. n. 93; 3, 97 f. n. 64 von 1300 4. 12. Silvaplana (Oberengadin; geschrieben von dem o. S. 56 A. 5 genannten Bergeller Notar Ebrehardus), 1356 I. 27. Chur (geschrieben von *Hotens dictus Kotman de B[er]ona*).

²⁾ Bendel, MIÖG. 30, 88, Ewald, Siegelkunde 47 A. 2; vgl. Redlich, Privaturkunden 227, Breßlau, Urkundenlehre² I, 632.

³⁾ Redlich, Carinthia 1/103, 23 ff.

⁴⁾ Koechling, Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland 8 ff.

⁵⁾ Über die Zugehörigkeit Fassas und Buchensteins zu den Brixner Grafschaften Nori — und Pustertal Stolz AÖG. 102, 103.

⁶⁾ Über Notare in Fleims siehe u. S. 62,

Herrenschicht griffen von hüben und drüben über die Grenzen des rätoromanisch-deutschen Etschtals hinüber. Es genügt, an den Besitz der mächtigen Vögte von Matsch im Veltlin, im Tal von Puschlav und in Como¹⁾ sowie daran zu erinnern, daß sich die weltliche Lehenshoheit des Bischofs von Trient, dessen Sprengel bis an die Passer und die Töll reichte²⁾, über die Grafschaften Bozen und Eppan, zeitweise auch über die des Vinschgau erstreckte³⁾. Den Einfluß des italienischen Urkundenwesens mochte es überdies fördern, daß das Hochstift Trient kirchlich dem Patriarchat Aquileja unterstand und daß Kaiser Friedrich II. 1236 dem Bischof Aldrich seine weltliche Herrschaft nahm und, spätestens 1239, das nunmehr durch kaiserliche Podestàs verwaltete Hochstift zum Generalvikariat der Mark Treviso schlug, was noch bis in die erste Zeit König Rudolfs I. nachwirkte⁴⁾. Dem Notariat standen also vier Einbruchsstellen nach Südtirol offen. Die wichtigsten von ihnen waren jene an den Hauptverkehrsadern, also die im mittleren Etschtal und die im obersten Vinschgau. Tatsächlich stammen denn auch die ältesten, noch im 12. Jahrhundert entstandenen Notariatsurkunden des rätoromanisch-deutschen Etschlandes aus der Bozner Gegend⁵⁾ und dem Münstertal⁶⁾, durch das die Wormserjochstraße Glurns erreicht.

Wie sich die notarielle Urkunde allmählich verbreitete, ist leicht zu erraten. Im Alltagsverkehr mit ihren Nachbarn, besonders beim Abschluß von Rechtsgeschäften im Geltungsbereich des italienischen Urkundenwesens, konnten Etschländer wie Dolomitladiner das Notariat kennen lernen und

¹⁾ Vgl. J. Ladurner, Die Vögte von Matsch, später auch Grafen von Kirchberg ZF. 3/16, 5 ff.

²⁾ v. Voltelini, ZF. 3/33, 17 f.

³⁾ Stolz, AÖG. 102, 105 ff.

⁴⁾ J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2, 507 ff. § 406; 537 ff. § 419; 3, 454 § 406 (Nachtrag); Heuberger, AÖG. 106, 138 ff., 155 f.

⁵⁾ Siehe u. S. 62 f. 67.

⁶⁾ R. Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven I (1899) 20 f. n. 26 von 1196 I. 30. Münster (geschrieben von Marcoardus, Notar Kaiser Heinrichs VI.; unter den Zeugen Enricus notarius).

durch den Mangel anderer Verbriefungsmöglichkeiten oder den Wunsch der Empfänger genötigt sein, die notarielle Verbriefung und zwar gewiß oft durch einen von der Gegenseite gestellten Schreiber, vornehmen zu lassen. Es fehlt nicht an Urkunden, die dies belegen. Notar Erço beurkundete die zu St. Michael an der Etsch vollzogene Belehnung des Montenarius und seiner Brüder mit Liegenschaften zu Giovo durch Graf Heinrich von Eppan¹⁾ und Pfalznotar Johannes, der wohl aus Tenno stammte²⁾ und häufig daselbst³⁾ wie auch sonst in der Gardaseegegend⁴⁾; in Judikarien⁵⁾ und im italienischen Etschtal⁶⁾ arbeitete, fertigte zu Neumarkt eine Belehnungsurkunde Graf Alberts von Tirol für Gabulf von Salurn⁷⁾. Zu Belluno verbriefte Notar Rizard den Verkauf eines Meierhofes zu Fassa durch eine Fassanerin an den Bischof von Brixen⁸⁾. Wie häufig derartige Beurkundungen vorkamen, beweisen andere Zeugnisse. Ein Vogt von Matsch fand es für nötig, einen Veltliner Notar als Schreiber in Dienst zu nehmen⁹⁾, und die Leute des Gerichtes Glurns machten unter sich und in ihrem lebhaften Geschäftsverkehr mit jenen von Bormio von der Notariatsurkunde so häufig Gebrauch, daß nachmals König Heinrich regelnd eingreifen mußte, was durch seine Verfügung geschah, daß derartige Schriftstücke über Schulden und bewegliche Sachen nur zwei Jahre, solche über Liegenschaften jedoch, sie seien Eigen oder Lehen, dauernd gültig bleiben

¹⁾ v. Hormayr, Tirol 1/2, 172 n. 68 von 1196 7. 1. St. Michael (Imbreviatur, danach U. des Pfalznotars Zacheus).

²⁾ Vgl. den letzten Zeugen in der von Johannes gefertigten U. Regesta imperii 5/1, 92 f. n. 292 von 1209 8. 18. am Gardasee.

³⁾ FRA. 2/5, 208 ff., 238 ff. n. 88, 100 von 1210 9. 11. zwischen Tenno und Vargnano, 1211 10. 30. Tenno.

⁴⁾ Z. B. Reg. imp. 5/1, 92 f. n. 292 von 1209 8. 18. am Gardasee (mitunterschieden von Johannes), D. 123 von 1211 9. 4. (Riva).

⁵⁾ Durig, MIOG. 4. Erg. bd., 431 ff. n. 3 von 1211 11. 2. Bleggio.

⁶⁾ Z. B. FRA. 2/5, 178 ff., 258 ff. n. 79, 112 von 1209 7. 21. Trient, 1212 7. 16. Trient.

⁷⁾ Wien, Staatsarchiv, Repertorium 6 von 1231 5. 21. Neumarkt.

⁸⁾ BA. 1664 von 1449 8. 12. Belluno.

⁹⁾ v. Mohr, Codex diplomaticus 1, 331 ff. n. 219 von 1243 11. 24. Burg Pedenal (Empfänger Vogt Hartwig von Matsch; ausgefertigt von Johannes notarius Segondriaciuss de loco Burmii, scriba isti domini Hartuychi und einem zweiten Notar).

sollten¹⁾. War es aber einmal so weit, so mußte die italienische Urkunde ihre anfängliche Überlegenheit über die damaligen nordischen Formen schriftlicher Rechtsaufzeichnungen allen Augen deutlich machen. Es war dann vielfach nur mehr eine Frage von Zeit und Umständen, ob und wann das Notariat selbst Aufnahme fand.

3. Die Einbürgerung des Notariats wurde aber allenthalben auch dadurch gefördert, manchenorts wohl sogar veranlaßt, daß oberitalienische Notare ihren Wirkungskreis auf die benachbarten Alpentäler ausdehnten oder sich geradezu daselbst ansässig machten. So arbeiteten Mailänder Schreiber in Blenio und Livinen²⁾, — allerdings nur im Gefolge und in Sachen ihres Erzbischofs — Notare von Como im Miso³⁾ und Veltlin⁴⁾. In gleicher Weise griffen dann, die Kulturwelle weiter tragend, öffentliche Schreiber südalpiner Täler über ihr engeres Tätigkeitsfeld hinaus, so Bergeller Notare über den Maloja ins Oberengadin⁵⁾.

Auf dem Boden Tirols lassen sich nun gleichartige Erscheinungen nachweisen. In den Dolomittälern tauchten öffentliche Schreiber italienischer Herkunft auf, so in Buchenstein Notar Simon, Sohn des Gaudenz von Padua⁶⁾. Auch Notar Avancius, Sohn weiland des ser Paulus de Avancio de Stavino, jetzt wohnhaft in Fassa (*nunc habitator in Fassia*), der ein Rechtsgeschäft zwischen Fassanern über Auftrag des Vikars von Fassa nach der Imbreviatur weiland des ser Gregorius, Notars vom Sumvigo⁷⁾ verbriefte⁸⁾, gehörte wohl zu jenen Männern. Desgleichen kamen öffentliche Schreiber aus dem Veltlin nach dem Obervinschgau herüber. Die

¹⁾ MIOG. 9. Erg.bd. 389 f. n. 8. von 1328 12. 3. Tirol.

²⁾ Meyer, Blenio und Leventina 140.

³⁾ v. Mohr, Codex diplomaticus 2, 310 ff. n. 239 von 1301 12. 5. Crimerio.

⁴⁾ Z. B. Mohr, Codex diplomaticus 1, 266 ff. n. 187 von 1220 7. 3. Tirano.

⁵⁾ Siehe oben S. 57 A. 1).

⁶⁾ BA. 2266 von 1336 I. 19. Andraz.

⁷⁾ Sumvigo in Fassa, vgl. BA. 1666 v. 1449 12. 13. —, und von den Höfen gleichen Namens in Tartsch (AB. 2. n. 958) und Welschellen (AB. 3, n. 1643, 1655) zu unterscheiden.

⁸⁾ Schloßarchiv Schenna von 1404 2. 22, Vigo di Fassa.

beiden ältesten im Bereich dieser Talschaft nachweisbaren Notare, Markward und Heinrich¹⁾, waren gewiß nicht hier zu Hause, und später arbeiteten öfters Schreiber aus Bormio, gelegentlich auch solche aus der Poebene an der oberen Etsch. So schrieb Franciscus Manera (oder Manere), Notar von Bormio, eine Quittung des Amtmannes von Glurns für einen Lichtenberger²⁾ und gemeinsam mit dem kaiserlichen Notar Otonellus Boni von Barbarano³⁾ einen Bündnisvertrag zwischen Bormio und den Herzogen Otto, Ludwig und Heinrich von Kärnten⁴⁾. Notar Zaninus (nicht Zamnus) de Torculo und Franciscus Divicidorus (?), Notar von Bormio, aber fertigten einen Verkaufsbrief von Laatschern um ein Grundstück zu Laatsch⁵⁾. Franciscus war auch später noch im Vinschgau tätig⁶⁾.

Nirgends aber läßt sich das Einströmen von Notären deutlicher verfolgen als in der Bozner Gegend. Hieher kamen die öffentlichen Schreiber aus der Mark Trient. In diesem Gebiete vollzogen sich seit der Stauferzeit starke völkische Umschichtungen. Kamen damals Deutsche verschiedener Stämme nach den verhältnismäßig noch dünn besiedelten Tälern südlich des Brenner, das bodenständige Deutschtum verstärkend und neue Sprachinseln bildend⁷⁾, so machten sich gleichzeitig zahlreiche Italiener im Herzogtum Trient ansässig⁸⁾, dessen romanische Bewohner nach und nach die venezianisch-lombardische Mundart annahmen und dadurch, wie später die Ampezzaner, äußerlich zu Italienern wurden⁹⁾. Unter den Einwanderern aus dem Süden befanden sich nun

¹⁾ Siehe o. S. 58 A. 6.

²⁾ AB. 4 n. 365 N. von 1312 12. 16. Glurns.

³⁾ Barbarano in Venetien, südlich von Vicenza vgl. Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte 1, 580.

⁴⁾ Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte 1, 86 ff. n. 150 von 1300 4. 22. Zenoburg.

⁵⁾ AB. 4 n. 411 N. von 1335 1. 23. Glurns (hier statt Zamnus Zaninus zu lesen; vgl. über diesen Notar u. S. 70 f.)

⁶⁾ Handzeichen J. 34 nach U. von 1339 (hier Franciscus Divician genannt).

⁷⁾ S. die o. S. 47 A 4 angeführten Schriften.

⁸⁾ v. Voltolini, AT. 2, XXXIV.

⁹⁾ Vergl. u. a. Heuberger, Tiroler Heimat 3/4 55.

aus den bereits angedeuteten Gründen auch hier zahlreiche Notare. So erscheinen hier etwa die Notare Nicolaus von Mailand¹⁾, Matheus²⁾, Obert³⁾, Albert Angellus⁴⁾ und Bonifacius von Piacenza⁵⁾, Bonusiohannes, Sohn des Bonandrea, und Rolandin, Sohn des Petrus Bonandrea aus Bologna⁶⁾, Albert, Sohn weiland Herrn Martins de Floriis, Bürger von Mantua⁷⁾, und Bonmartin, Sohn des Nasimben von Verona⁸⁾.

Infolge dieses Zudranges aus Oberitalien standen die öffentlichen Schreiber der Mark Trient bald auch unter dem Druck eines scharfen Wettbewerbs, der sie schon im 13. Jahrhundert nötigte, sich nicht nur an günstigen Plätzen, wie in Fleims⁹⁾, sondern auch in abgelegenen Hochtälern¹⁰⁾ niederzulassen. So erklärt sich auch das Einströmen von Notaren ins deutsche Gebiet. Gefördert wurde es vor allem durch die Bischöfe von Trient, indem sie öffentliche Schreiber aus dem unteren Etschtal in die Gegend von Tramin, Neumarkt und Bozen, ja sogar ins Eisack-, Inn- und Pustertal mitnahmen oder sandten¹¹⁾ und durch diese Notare Urkunden ausfertigen ließen, an denen sie, die Kirchenfürsten, als Aussteller, Empfänger oder sonstwie beteiligt waren. In solcher Weise arbeiteten während des 12. und 13. Jahrhunderts im deutschen Etschland unter anderen Pfalznotar

1) AB. 4. n. 19 N., 20 N., 25 N. von 1302 5. 27. Trient, 1302 (6. 25. ?) Trient, 1307 2. 24. Verona.

2) v. Voltelini, AT. 2, XXXIV.

3) v. Voltelini, AT. 2, XXXIV f.

4) Fertigt 1240 12. 14. Trient U. nach Imbreviatur Notar Gabards von 1237 11. 28. oder 29. Trient (TA. c. 61 n. 16).

5) TA. c. 59 n. 140 von 1255 6. 2. (Trient).

6) v. Voltelini, ZF. 3/33, 140.

7) IF. Dipaul. n. 823 S. 167 ff. von 1214 12. 18., 28. Caurastril.

8) Transsumiert 1304 5. 25. und 1307 5. 8. D. 250, 267, 288 von 1225 3. 6. Trient, 1228 12. 13. Trient, 1233 8. 23. (Trient) vgl. TA. c. 62 n. 7.

9) AT. 2. n. 230 von 1236 5. 1. Trient. Fleimser Notariatsurkunden v. Hormayr, Beiträge 1/2, 374 f. n. 156 von 1267 4. 19. Fleims, FRA. 2/5, 399 n. 201 von 1270 7. 27. Fleims.

10) v. Voltelini, AT. 2, XXXIII.

11) Über das gleichartige, bereits oben S. 60 erwähnte Vorgehen der Mailänder Erzbischöfe bei ihren Besuchen in Blenio und Livinen vgl. Meyer, Blenio und Leventina 140.

Gans (?¹⁾), die Notare Kaiser Friedrichs I. Malewarnitus (oder Malwarnitus)²⁾, Guido, zubenannt Braeus (oder Bracius)³⁾, Albert⁴⁾, Ropret⁵⁾, Johannes Pencius (oder Pecius)⁶⁾, und Erço (oder Erectus)⁷⁾, Kaiser Heinrichs VI. Notar Bert-ram⁸⁾; weiters die Pfalznotare Salomon⁹⁾ und Heinrich¹⁰⁾, Konradin, Notar Kaiser Heinrichs VI.¹¹⁾ und Nicolaus, No-tar Kaiser Friedrichs II.¹²⁾, beides Söhne des vorgenannten Erço¹³⁾, Pfalznotar Çanellus¹⁴⁾, Notar Bonamicus¹⁵⁾, die Pfalznotare Pellegrin Cossa (od. Cosse)¹⁶⁾, Oluradin (oder

¹⁾ E. v. Schwind und A. Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Ver-fassungsgeschichte der deutschösterreichischen Erblande (1895) 3 ff. n. 3 von 1111 7. 14 Bozen; 1112 6. 19. Bozen.

²⁾ FRA. 2/5. 34 ff. n. 10 von 1163 7. 22. Formigar; FRA. 2/31, 110 ff. n. 113 von 1166 12. 3. Bozen.

³⁾ Bonelli, 2, 468 n. 46 von 1181 3. (oder 5.) 31. Formigar.

⁴⁾ FRA. 2/5, 55f. n. 20 von 1184 6. 28. Bozen; Bonelli 2, 483f. n. 51 von 1185 3. 3. (vielleicht Bozen); FRA 2/5, 64ff. n. 24 von 1185 8. 27. Bozen; Bonelli 2. 485f. n. 52 von 1187 7. 8. Au; FRA. 2/5, 82 ff 119f., 129ff. n. 32, 33, 53, 58 von 1189 4. 18. Bozen, 1189 4. 20. Ulten, 1192 9. 21. Bozen, 1195 3. 7. Firmian.

⁵⁾ FRA 2/5, 99ff., 499 n. 39, 276 von 1190 6. 24. Bozen, 1215 8. 3. Tramin.

⁶⁾ v. Hormayr, Tirol 1/2, 153 n. 55 von 1191 6. 2. Greifenstein.

⁷⁾ IL Schatzarchiv II/461 von 1195 3. 8. Bozen (Imbreviatur, danach U. d. Pfalznotars Zacheus); FRA 2/5, 153f. n. 69 von 1203 7. 14. Neumarkt; D. 74 von 1208 1. 7. Walwenstein (richtig Greifenstein, Imbreviatur, danach U. des Pfalznotars Zacheus); Bonelli 3/1, 341f. n. 9 von 1216 5. 19. Firmian. Imbreviatur, danach U. des Pfalznot. Zacheus.

⁸⁾ FRA 2/5, 122ff., 132f., 144f. n. 55, 60 a, b, 66 von 1194 7. 9. Bozen. 9. 24. Formigar, 9. 25. Bozen, 1201 1. 25. Firmian.

⁹⁾ FRA 2/5, 161ff., 185f., 213f., 225f., 228ff. n. 72, 82, 90, 96, 98 von 1208 2. 7. Bozen, 1210 2. 12. Bozen, 1210 11. 18. Bozen, 1211 7. 6. Bozen, 1211 7. 8. Keller; IF Bibl. Tirol. 612 (Hippoliti) fol. 3f. n. 11 von 1212 1. 30. Keller; IF Urkundensammlung n. 4, Ladurner, ZF. 3/10, 10. von 1212 5. 18. — 9. 15. Bozen.

¹⁰⁾ TA. von 1224 7. 17. Bozen.

¹¹⁾ v. Hormayr, Tirol 1/2, 260ff. n. 108, (im Druck Konradus), FRA.2/5, 334ff. n. 149 (hier ohne Notarsunterschrift) von 1222 7. 29. Neumarkt.

¹²⁾ D. 253 von 1225 10. 9. Neumarkt.

¹³⁾ Siehe u. S. 103.

¹⁴⁾ D. 229 von 1226 4. 6. Bozen.

¹⁵⁾ D. 262 von 1226 10. 26. Bozen.

¹⁶⁾ TA. c. 61 n. 12 von 1226 12. 7. Bozen; Bonelli 3/1, 187ff. von 1228 8. 3. Bozen; FRA 2/5, 339ff. n. 157 von 1230 7. 28. Greifenstein; D. 280 von 1231 2. 4. Trient, 2. 6. Ulten,

Olunradin¹⁾ und Matheus (von Piacenza)²⁾, die kaiserlichen Notare Arnold (Sohn des vorigen)³⁾ und Tridentinus (oder Trintinus)⁴⁾, sowie die Pfalznotare Nasimben, genannt Scribella, Sohn weiland Aleards⁵⁾, Zacheus⁶⁾ und Matheus⁷⁾, sowie Delaitus (oder Delaidus), Notar König Konrads IV. (*secundi* [!] *regis*)⁸⁾; ebenso im 14. Jahrhundert der kaiserliche Notar Heinrich von Landesberg⁹⁾, der Mitglied der bischöflichen Kanzlei war¹⁰⁾. Zu Brixen wurde ein Spruch päpstlicher Bevollmächtigter zugunsten der Kirche von Trient¹¹⁾ durch Notar Nicolaus, Sohn Erços, zu Sonnenburg ein von Bischof Konrad veranlaßtes Weistum über die Rechte der Kirche von Trient an dem genannten Kloster¹²⁾ durch Notar Ercetus, zu Innsbruck der Verzicht desselben Kirchenfürsten auf seine Würde¹³⁾ durch Pfalznotar Hermann beurkundet. Dieser Schreiber ist wohl dem Notar Hermann,

1) TA. von 1230 8. 2. Bozen. Ein von Olu(n)radinus und Notar Muso ausgefertigte U. wird auch erwähnt in D. 280 von 1231 2. 4. Trient.

2) TA. von 1251 9. 3. Andrian; v. Hormayr, Tirol 1/2, 343 n. 158 von 1251 9. 18. Neuhaus (im Druck irrig *Martinus* statt *Matheus*.)

3) TA. von 1251 3. 5. Andrian; v. Hormayr, Tirol 1/2, 345ff. n. 160 von 1253 7. 15. Tirol (mitunterschieden vom kaiserlichen Notar Conradus); TA. c. 58 n. 8 von 1259 4. 17. Bozen; TA. c. 61 n. 25 von 1263 10. 4. Kaltern; IF. Bibl. Dipaul. n. 8235 fol. 33f. von 1263 9. 17. Bozen; vgl. über Arnold v. Voltelini, ZF. 3/33, 134.

4) TA. c. 61 n. 18, 19 von 1255 10. 11. Tramin, 1255 11. 22. Trient. 11. 30. Tramin. Erwähnt bei Ficker, Forschungen 2, 72 unter Anführung des hier gebrauchten Titels Trintinus d. *Henrici regis Romanorum notarius et ab inlustri d. Friderico imperatore confirmatus*.

5) TA. c. 2 n. 24 von 1258 11. 11. Schloß Enn; schreibt auch D. 405, eine Bischofsurkunde für Graland von Salurn, von 1258 3. 6. Trient.

6) v. Hormayr, Tirol 1/2, 425f. n. 192 von 1268 12. 20. Bozen (von ihm mitunterzeichnet); TA. c. 2 n. 53 von 1269 1. 12. Bozen (Zollverleihung Bischof Egnos an Ilteprandus von Formigar); Kogler, AÖG. 90, 619f. von 1272 5. 25. Bozen (Imbreviatur).

7) Tridentum 2, 209f. n. 11. von 1276 6. 1. Sybedach (bei Bozen v. Voltelini, Schlernschriften 9, 168 A. 3).

8) Schloßarchiv Schenna von 1276 7. 15. Margreid; Tridentum 2, 210f. n. 13 von 1276 9. 2. Bozen.

9) AB. 4 n. 417 N. von 1343 1. 16. Bozen. Handzeichen J. 27 nach U. von 1339 Bozen.

10) v. Voltelini, ZF 3/33, 141.

11) v. Hormayr, Tirol 1/2, 287f. n. 124 von 1230 3. 23. Brixen.

12) FRA. 2/5, 154ff. n. 70 von 1204 7. 1. Sonnenburg.

13) Bonelli 2, 513f. n. 62 von 1205 3. 10. Innsbruck.

der einen Schuldbrief Bischof Aldrichs (seit 1232) fertigte¹⁾ und dem Notar Kaiser Ottos IV. Hermann, genannt Martin²⁾, oder dem Pfalznotar Hermannin gleichzusetzen, der eine Urkunde Bischof Gerhards schrieb³⁾. Auch als bischöfliche Bevollmächtigte gingen öffentliche Schreiber nordwärts, so Pellegrin Cosse nach Meran⁴⁾. Seit es auch in der Bozner Gegend ansässige Notare gab, wurden auch sie nicht nur von Ausstellern oder Empfängern bischöflicher Urkunden für Einheimische herangezogen, so Montanarius⁵⁾, Jakob Haas⁶⁾ und Otto⁷⁾, sondern kamen auch in Angelegenheiten von Trientiner Kirchenfürsten weiter nach Norden. So schrieb der eben erwähnte Notar Jakob zu Brixen einen Lehenrevers des Erwählten von Brixen, Egno, als Grafen von Eppan gegen den Bischof von Trient⁸⁾. Auch reichsitalienische Große, Edelleute aus dem unteren Etschtal sowie Parteien, die aus dem Süden mit einem Anliegen zu den Grafen von Tirol oder anderen deutschen Herren kamen, brachten anscheinend gelegentlich Schreiber aus ihrer Heimat ins deutsche Etschland. So kam Pfalznotar Benevezutus (oder Benevenutus) de Rambaldis von Feltre in Begleitung mehrerer geistlicher Würdenträger aus Feltre und Belluno wie nach Trient⁹⁾ auch nach Eppan¹⁰⁾ und stellte hier, vermutlich auch zu Bozen¹¹⁾ Urkunden aus, an denen Bischof

1) Vgl. AT. 2 n. 443 von 1236 8. 23. Trient.

2) Bonelli 2, 538 Anm. b von 1228; vgl. auch die beiden in AT. 2 n. 564 (von 1236 12. 11. Trient) erwähnten Urkunden.

3) FRA. 2/5, 253f. n. 110b von 1226 7. 18. Stenico.

4) Vgl. AT. 2 n. 905 von 1237 12. 14. Bozen.

5) Vgl. die AT. 2 n. 905 (von 1237 12. 14. Bozen) erwähnte U. Bischof Aldrichs und D. 315 von 1237 12. 4. (oder 14.) Trient (Verpflichtungsschein des Gastalden Ernst von Bozen gegen den Bischof, mitunterschrieben von Pellegrinus Cosse).

6) v. Hormayr, Tirol 1/2, 331ff. n. 150, 151 von 1238 8. 3. Bozen, 1238 8. 9. Bozen (beides Imbreviaturen, danach UU. des Pfalznotars Tridentinus).

7) Vgl. die in FM. 2, 81 n. 43 erwähnte U. von 1258 10. 31. (Bozen?)

8) D. 336 von 1243 3. 5. Brixen. Vgl. v. Voltolini, AT. 2, XXXVI.

9) Bonelli 2, 613ff. n. 101 von 1279 8. 9. Trient.

10) Bonelli 2, 610ff. n. 100 von 1279 8. 3. Eppan.

11) D. 566 von 1280 5. 8. Bozen (der Notarsname wird leider auch von Egger, Gymnasialprogramm Innsbruck 1885, 23f. und Kogler, AÖG 90, 620f. nicht angegeben).

Adelger von Feltre-Belluno beteiligt war. Mit Herrn Friederich, Sohn weiland Herrn Roprets von Enn aber, dem Bevollmächtigten einiger Adeliger aus der Mark Trient, erschien der Notar Bischof Egnos, Konrad (*Coradus*) Montagna, zu Tirol und verbriefte hier das Bündnis dieser Herren mit Graf Meinhard I. von Tirol¹⁾; und Notar Pellegrin Cossa fertigte bei Neuhaus eine Urkunde über die Belehnung der Leute von Mori durch Graf Albert von Tirol aus²⁾.

Bei den vielfachen Beziehungen zwischen der Bozner und Trienter Gegend sowie der Bedeutung der Bozner Märkte³⁾ hatten begreiflicher Weise öffentliche Schreiber aus der Mark häufig auch in Rechtssachen oder sonstwie im deutschen Etschland zu tun. So erschien Notar Oluradin (*Olurainus*) zu Bozen⁴⁾ und ließ sich hier eine Zahlung sicherstellen⁵⁾. Weilten doch auch sonst Trienter Notare in Bozen und Schreiber aus dieser Stadt in jener. So setzte der öfters mit dem Beinamen Springinstreit (*Saltum in prelio*) angeführte, niemals aber als auswärtiger Schreiber bezeichnete⁶⁾ Notar Kunz (*Cuncius*), der wiederholt als Zeuge zu Bozen auftrat⁷⁾ und hier eine Sühne schloß⁸⁾, ebenda sein Pfandrecht auf ein halbes Haus in Trient gegen den daselbst und in Bozen begüterten Morfin⁹⁾ gerichtlich durch¹⁰⁾ und war wohl identisch mit dem mehrfach als Zeuge zu Trient genannten Notar Concius¹¹⁾, vielleicht auch mit dem vom Kaiser bestätigten Pfalznotar Chuncius, der gelegent-

¹⁾ FRA. 2/1, 92f. n. 82 von 1268 3. 17. Tirol (Notarsname im Druck verstümmelt).

²⁾ v. Hormayr, Tirol 1/2, 309ff. n. 139 von 1234 3. 26. Neuhaus.

³⁾ Über diese G. Bückling, Die Bozner Märkte, 1ff.

⁴⁾ AT. 2 n. 628 von 1237 8. 2. Bozen.

⁵⁾ AT. 2 n. 629 von 1237 8. 2. Bozen (hier mit ausdrücklichem Zusatz *notarius de Tridento*). Vgl. auch Vorladung Notar Oberts nach Rozen. (v. Voltolini AT. 2, XXXV).

⁶⁾ Vgl. dagegen die vorige Anm.

⁷⁾ AT. 2 n. 602, 613, 651, 666 (Anm.), 682, 708, 713, 806a, 903, 925, 927 von 1237 7. 14. — 12. 10. Bozen.

⁸⁾ AT. 2 n. 580 von 1237 6. 30. Bozen.

⁹⁾ AT. 2, 548 (Schlagwort Morfinus).

¹⁰⁾ AT. 2 n. 707, 714, 738, 742, 752, 763, 800 von 1237 9. 25. — 10. 29. Bozen.

¹¹⁾ AT. 2 n. 92, 194, 204, 392 von 1236 2. 9. — 7. 2. Trient.

lich für Podestà Sodeger de Tito urkundete¹⁾. Auch der gleichzeitig in Bozen lebende Notar Jakob Haas war anscheinend öfters als Zeuge²⁾ gelegentlich auch in seiner beruflichen Eigenschaft³⁾ in der Bischofsstadt tätig.

4. Kamen so öffentliche Schreiber aus der Mark im Bischofsdienst oder in anderen Angelegenheiten nach dem deutschen Etschland, so wurden sie hier auch von Lehensleuten der Kirchenfürsten beschäftigt. Notar Johannes Pencius fertigte z. B. wenige Tage, nachdem er zu Greifenstein eine von Bischof Konrad vorgenommene Belehnung beurkundet hatte⁴⁾, zu Bozen einen Lehenbrief Wilhelms von Velturns für seine Trienter Neffen Riprandin und Bertramin aus⁵⁾. Wurden doch während des ganzen Mittelalters Rechtsgeschäfte zwischen Deutschen und Italienern auch auf deutschem Boden gern von ortsansässigen oder aus dem romanischen Gebiet mitgebrachten Notaren beurkundet, so zu Andrian die Belehnung Bertolds von Cloz mit Schloß Vaso im Nonsberg durch Graf Egno von Eppan von Heinrich, Notar Kaiser Friedrichs II.⁶⁾, und die Übergabe einer Liegenschaft in Vaso durch den genannten Bertold an den Grafen von Pfalznotar Ancius⁷⁾.

Nun wuchs aber allgemein bei den Deutschen und so auch bei denen Südtirols mit der Hebung aller Lebensformen die Neigung, Rechtsgeschäfte und rechtliche Tatsachen verläßlich aufzuzeichnen und damit der Wunsch nach Schreibkräften, die jedermann zur Verfügung standen. Ringsum in der Nachbarschaft Tirols, in Schwaben, in Bayern und in Kärnten taten sich denn auch während des 13. Jahrhunderts da und dort Berufsschreiber auf, die, ohne die Eigenschaft öffent-

¹⁾ D. 337 von 1245 1. 18. Trient.

²⁾ AT. 2 n. 69, 92, 223, 433, 435, 451, 557 von 1236 1. 30. — 12. 1 Trient.

³⁾ D. 338 von 1245 10. 29. Trient (Verleihung eines Zinsgutes in Bozen durch Podestà Sodeger de Tito) Erwähnt bei v. Voltelini, AT. 2, XXXVI.

⁴⁾ S. o. S. 63 A. 6.

⁵⁾ D. 38 von 1191 6. 5. Bozen (Ortsangabe fehlt bei Dominez).

⁶⁾ IL. Schatzarchiv II/486 von 1237 4. 10. Andrian.

⁷⁾ IL. Schatzarchiv II/486 von 1237 6. 5. Andrian.

licher Notare zu besitzen, versuchten, jenes Bedürfnis zu befriedigen¹⁾. Nichts lag nun für die Südtiroler Deutschen wie auch für die Ladiner näher, als sich zum gleichen Zweck der Dienste der öffentlichen Notare zu bedienen, mit denen man bereits verschiedentlich Bekanntschaft gemacht hatte, und deren Schriftstücke überdies allen Anforderungen entsprachen, die selbst die Kirche an Urkunden stellte. Daher fanden Arbeit suchende Notare aus der Mark Trient bei der bodenständigen Bevölkerung der nördlich anrainenden Gegenden Beschäftigung, so einige Schreiber, die bereits im Bischofsdienst hiehergekommen waren, wie Salomon²⁾, Cannelus³⁾ und Arnold⁴⁾. Auch Notar Gabard, der für Morandin von Bozen in dieser Stadt eine Belehnung⁵⁾ und zu Trient eine bischöfliche Schuldverschreibung⁶⁾ aufnahm, war wohl in Trient zu Hause. Denn seine Imbreviaturen wurden anscheinend nachmals in dieser Stadt verwahrt⁷⁾. Ihren Namen und Sprachformen nach waren auch die gelegentlich zu Bozen urkundenden Notare Bonumtempus⁸⁾ und Daynesius⁹⁾ solche Schreiber aus der Mark. Auch Notare, die ihrem Namen zufolge aus der Gegend von Trient oder dem Lagertal stammten, tauchten im Überetsch, in Bozen und bei Meran auf, so Pfalznotar Heinrich von Sopramonte (*de Supramonte*)¹⁰⁾, König Konrads IV. Notar Wilhelm (*Willielmus*) von Mori (*de Murio*)¹¹⁾ und die Pfalz-

1) Redlich, Privaturkunden 227, Breßlau, Urkundenlehre² 1, 632 f.

2) FM. 1, 79f. n. 2, 3, 5 von 1203 3. 26. Bozen, 1204 1. 11. Bozen, 1207 5. 7. Bozen.

3) v. Hormayr, Beiträge 1/2 389f. n. 163 von 1229 9. 3. Bozen (Schenkungsbrief Graf Ulrichs von Ulten für Herzog Leopold von Österr.)

4) FM. 2, 77 n. 31 von 1253 4. 3. Bozen.

5) FM. 1, 216 n. 10 von 1237 1. 8. Bozen (Imbreviatur, danach U. des Notars Otto Muso von 1240 12. 14. Trient.)

6) TA. c. 61 n. 16 von 1237 (oder 1238) 11. 28. Trient (Imbreviatur, danach U. des Notars Albertus Angellus von Piacenza von 1240 12. 14. Trient, mitunterzeichnet von Notar Arnoldus).

7) Vgl. A. 5, 6.

8) FM. 1, 80 n. 4 von 1205 4. 22. Bozen.

9) S. o. S. 52 A. 2.

10) Schloßarchiv Schenna von 1285 7. 6. Margreid.

11) AB. 4 n. 11 N. von 1289 5. 7. Bozen, wohl identisch mit dem in Schloßarchiv Schenna von 1281 5. 30. Fennberg erwähnten Notar Willielmus.

notare Azo von Campo und Jordan von Campo¹⁾. Solche aus dem Süden stammende Schreiber ließen sich anscheinend manchmal im deutschen Etschland dauernd nieder. So wird ein zu Bozen wohnhafter Notar Werner (*Warnerius*, *Warnarinus*, *Wernarinus*) genannt, der ein Bruder des Friederich Latinus von Nago (*de Nacu*), Einwohners von Bozen war²⁾, zu Bozen ein Rechtsgeschäft abschloß³⁾, einen Hof erhielt⁴⁾ und öfters als Zeuge auftrat⁵⁾. Auch der anscheinend zu Bozen wirkende Notar König Konrads IV., Bellin⁶⁾, könnte seinem Namen und seinen Sprachformen nach ein Einwanderer aus der Mark gewesen sein.

So drangen also Notare aus den italienischen Gebieten in die anstoßenden deutschen und rätoromanischen Tal-schaften Tirols vor. Die bisher genannten Schreiber waren Romanen. Italien sandte aber, wie bereits gesagt, auch Männer deutscher Herkunft, die südlich der Alpen die Hochschulen besucht und das Notariat erworben hatten, in deren engere oder weitere Heimat, so vor allem auch nach Deutsch-südtirol, wo sie vorübergehend oder dauernd Beschäftigung fanden⁷⁾. Solche Schreiber vermochten es, inmitten der deutschen Bevölkerung Fuß zu fassen. Den günstigsten Boden für ihr Wirken mußten die Notare in dem volk- und verkehrsreichen rätoromanisch-deutschen Etschtal finden, in das sie zudem auf zwei Hauptverkehrswegen, vom Veltlin und von der Mark Trient aus, gelangten. Hatte das Notariat aber einmal bei Meran und Glurns Wurzel geschlagen, dann mußte es auch das zwischen diesen beiden Städten liegende Talstück erobern. Denn Verbindungsfäden aller Art hielten

1) Ihre Handzeichen J. 11 nach UU. von 1309 Mais.

2) AT. 2 n. 730, 862a von 1237 10. 7. Bozen, 11. 11. Bozen.

3) AT. 2 n. 626 von 1237 7. 27. Bozen.

4) FM. 1, 219 n. 17 von 1243 9. 20. Bozen (Wermann, wohl Schreibfehler Ladurners für Wernarin).

5) AT. 2 n. 661, 767 a, 879, 898, 903 von 1237 8. 24. — 12. 2. Bozen.

6) AB. 4 n. 351 — 2 N. von 1293 4. 28. (Keller)?, 1294 3. 13. Bozen; v. Hormayr, Tirol 1/2, 583 n. 241 von 1295 2. 17. Gries; AB. 4 n. 354 N., 356 N., 367 N. von 1296 3. 31. Bozen, 1301 12. 7. Bozen, 1313 6. 15. Bozen.

7) Vgl. das Verzeichnis von Südtiroler Notaren u. S. 74 ff.

die Grafschaft Vinschgau, die auch das Unterengadin umfaßte¹⁾, und das anschließende deutsche Etschland zusammen. Dies bedingte mannigfache Wechselbeziehungen im Bereich des Urkunden- und Schreiberwesens. Öffentliche Schreiber aus dem Westen der Grafschaft Vinschgau wurden gelegentlich nach deren Osten mitgenommen. So wurde ein zu Tirol vor Graf Meinhard II. abgeschlossener Vergleich zwischen Herrn von Montalban von dem kaiserlichen Notar Gerard von Scarl (*de Scarleto*)²⁾, verbrieft³⁾, der wohl in Begleitung eines der Beteiligten oder Schiedsrichter, etwa des Nano von Remüs, hiehergekommen war. Es wanderten aber auch öffentliche Schreiber in der gleichen Richtung, um ein dauerndes Tätigkeitsfeld zu gewinnen. Ein Beispiel aus späterer Zeit beweist dies. Ein Unterengadiner, Jakob von Zernetz (*Sarnez* u. ä.)⁴⁾ ließ sich als Notar zuerst in Glurns⁵⁾, dann in Meran⁶⁾ nieder, wo nachmals auch sein Sohn, der kaiserliche Notar Stephan Roman von Meran⁷⁾, wirkte. Andererseits stammten von den im Obervinschgau tätigen Notaren manche aus etschabwärts gelegenen Orten, so vielleicht der bereits erwähnte Zaninus de Torculo⁸⁾, der sich in drei seiner Urkunden Einwohner von Glurns (*ha-*

¹⁾ Stolz, AÖG. 102 111 ff.

²⁾ Scarles, heute Scarl, Seitental des Unterengadin. Andere Namensformen bei B. Schwizzer, Goswin, Chronik des Stiftes Marienberg (Tirolische Geschichtsquellen 2, 1880) 241 unter Scarde de.

³⁾ IL. Parteibriefe von 1262 2. 6. Tirol.

⁴⁾ Zernetz im Unterengadin am Fuß des Ofenpasses. Für die Namensform Sarnez vgl. R. Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven 2 (1900) 480 Z. 4 und Inhaltsverzeichnis 551.

⁵⁾ Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte 2, 463 n. 635 von 1406 11. 7. Chur, auch in Vidimus Notar Jakobs von Zernetz von Glurns von 1406 12. 1. Fürstenburg überliefert, Handzeichen J. 47 nach U. von 1358 (?) Vinschgau.

⁶⁾ Häufig zu Meran, z. B. R. 169, 1239 von 1414 4. 16. Meran, 1430 12. 21. Meran (Imbreviatur, danach U. Notar Stephans von Meran, über diesen s. die folgende Anm.); gelegentlich auch anderwärts, vgl. z. B. R. 240 von 1431 9. 1. Schnals.

⁷⁾ Regelmäßig zu Meran tätig, vgl. z. B. R. 251, 299, 306 von 1434 6. 10. Meran, 1440 5. 25. Meran (Imbreviatur, danach U. Notar Leonhard Vends). 1442 4. 16. Meran; auch in der Umgebung, vgl. R. 260 von 1435 9. 9. Naturns. Handzeichen J. 21 nach U. von 1439.

⁸⁾ S. o. S. 61.

bitator Glurn[iv])¹⁾ nannte, und der vielleicht mit ihm verwandte Pfalznotar Erasmus Turkelarius (oder Turkelarii)²⁾ von Glurns, der von Notar Philipp von Vontero (wohl auf Grund einer Bestallung durch den nach Rom ziehenden Heinrich VII. schon vor dessen Kaiserkrönung) als kaiserlicher Notar bezeichnet wurde³⁾. Denn im Burggrafenamt und seiner Nachbarschaft lassen sich zahlreiche Höfe und andere Liegenschaften namens Torkel, Torggel, Törggele, Dirchl usw.⁴⁾ sowie davon abgeleitete Personenbezeichnungen wie Torkler, Durchelar, Dirchler, von Torkel u. dgl.⁵⁾ nachweisen. Zaninus und Erasmus müssen allerdings in Glurns aufgewachsen sein oder sich doch wenigstens ganz dem dortigen Ortsbrauch angepaßt haben. Denn der Name des ersteren zeigt romanische Form und die Urkunden beider Notare weisen in gewissen Eigenheiten auf Beziehungen zu den notariellen Schriftstücken Churrätians und des Veltlin⁶⁾.

Als Ausgangspunkte für das weitere Vordringen des Notariats nach Norden kamen nicht die Dörfer von Fassa, Buchenstein und Ampezzo, sondern nur die größeren Siedlungen des Etschlandes in Betracht. Dieser Talschaft gegenüber befand sich aber das übrige Deutschtirol in ähnlicher Lage wie die Schweiz nördlich des Gotthard und der Bündner Pässe gegenüber dem Tessin und dem Veltlin. Die Eisackklamm unterhalb von Klausen war noch zu Ende des 13.

¹⁾ Heuberger, MIÖG. 39, 48. Hier die weniger wahrscheinliche Auflösung Glurn(ensis).

²⁾ Goswin, Chronik des Stiftes Marienberg 110 ff. von 1292 4. 20. Mals; AB. 2 n. 1255; 4. n. 353 N. von 1292 7. 8. Laatsch, 1296 1. 17. (Lichtenberg). Vgl. auch AB. 2 n. 585 von 1303 9. 24. Süs. Handzeichen J. 11 nach U. von 1293.

³⁾ AB. 4. n. 363 N. von 1312 1. 19. Glurns. Siehe dazu u. S. 102.

⁴⁾ J. Tarneller, Die Hofnamen im Burggrafenamt und in den angrenzenden Gemeinden (AÖG. 100, 1 ff.; 101, 183 ff.) n. 451, 467 (Algund), 803, 821 (Riffian), 1258 (Schenna), 1436 (Obermais), 1574 (Untermais), 2706 (Nals), 2846 (Marling), 2930, 2988 (Tschermers), 3025, 3034, 3101 (Lana); vgl. auch AB. 4 n. 88 N. von 1340 7. 2. Meran.

⁵⁾ Tarneller AÖG. 100/101 n. 467 (Algund), 803 (Riffian), 1258 (Schenna), 3101 (Lana); vgl. auch AB. 1 n. 1577 von 1300 11. 15. Meran, R. 1573 von 1366 11. 15. Meran. AB. 1. n. 2085, 1908 von 1369 11. 4. Meran, 1447 12. 4. (Algund).

⁶⁾ Darauf hoffe ich andernorts zurückzukommen.

Jahrhunderts ungangbar¹⁾. Somit gelangte man von Bozen, dem großen inneralpinen Umschlagplatz des deutsch-italienischen Warenaustausches, an dem der unmittelbare Einfluß des italienischen Handels endete, von Meran und Glurns aus nur nach Überwindung siedlungsarmer, auch den Nahverkehr erschwerender Strecken und bedeutender Höhen (Ritten, Jaufen und Reschenscheideck) nordwärts. Auf der Wasserscheide zwischen Inn und Etsch und den das Sarntal umgebenden Erhebungen zogen sich außerdem die Südgrenzen der Grafschaften im Oberinntal²⁾ und im Norital³⁾ sowie des geistlichen Hoheitsbereiches von Brixen⁴⁾ hin. Waren somit die Beziehungen der Nordtiroler und Eisacktaler Orte zu den Städten des Etschtals nicht so eng wie die der letzteren untereinander, so wiesen andererseits alle weitergehenden Verbindungen des Hochstiftes Brixen nordwärts. Es stand kirchlich unter Salzburg und staatsrechtlich noch im 13. Jahrhundert unter Bayern, wengleich der tatsächliche Einfluß dieses Herzogtums auf seine Grafschaften im Gebirge eben damals zu schwinden begann⁵⁾. Inn-, Eisack- und Pustertal waren zu jener Zeit schon längst unbestrittener Besitz des deutschen Volkes. Nur in einzelnen entlegenen Winkeln, so in Gröden und Enneberg, wurde noch romanisch gesprochen⁶⁾. Der etwaige Einfluß der Geistlichkeit zugunsten der von der Kirche geförderten Notariatsurkunde konnte sich angesichts des Sinkens der Bischofsmacht in weiteren Kreisen kaum mehr geltend machen. Für die Einbürgerung des Notariats lagen also die Dinge im Bereich von Inn, Eisack und Rienz nicht wesentlich günstiger als in den anderen deutschen Alpenländern. Unter diesen Voraussetzungen mußte sich das Bild des deutsch-tirolischen Urkundenwesens im Spätmittelalter so gestalten, wie es im folgenden kurz gezeichnet ist.

¹⁾ Darüber u. ü. d. Eröffnung d. Kuntersweges Stolz, AÖG. 97, 645 ff.

²⁾ Über diese Stolz, AÖG. 102, 95 ff.

³⁾ Über diese Stolz, AÖG. 102, 100 ff.

⁴⁾ v. Voltolini, ZF 3/33, 19.

⁵⁾ Darüber zuletzt Stolz, Schlernschriften 9, 464 ff.

⁶⁾ Siehe die o. S. 47 A. 4 angeführten Schriften.

III. Die Deutschtiroler Notare.

1. Wie im vorangehenden Abschnitt angedeutet, drang also das Notariat in die seiner ursprünglichen Heimat zunächstgelegenen deutschen und ladinischen Gegenden vor, also ins obere Etschtal, seine nähere Umgebung, nach Fassa und Buchenstein; hieher und in manche seitliche Verzweigungen des Etschlandes vielleicht ziemlich gleichzeitig mit der ersten stärkeren Besiedlung. In diesen Talschaften gewann seither die notarielle Urkunde Bürgerrecht, und hier lassen sich allerwärts bis zum Ende des Mittelalters, zum Teil auch darüber hinaus, öffentliche Schreiber nachweisen. Dies möge eine Aufzählung vorkommender Namen von Notaren belegen, die sich leicht vermehren ließe.

Zu diesem Verzeichnis ist zweierlei zu bemerken. Erstens sind in ihm Notare, die sich verschiedenenorts (also z. B. in Bozen, im Überetsch sowie auf dem Mittelgebirge von Kastelruth und Völs) als tätig, nicht aber als zuerst hier, dann dort ansässig nachweisen lassen, um Wiederholungen zu vermeiden, nur einmal (also z. B. unter den Bozner Schreibern) angeführt, wobei jedoch in den Anmerkungen auf das Wirken des Betreffenden in anderen Gegenden hingewiesen ist. Zweitens sind hier wie auch sonst in dieser Arbeit nach H. v. Voltelinis Beispiel¹⁾ im allgemeinen die Namen ohne lateinische Endungen (also Obert statt Obertus) und in der heute bei uns Deutschen üblichen Form (also Heinrich statt Henricus, Hainricus, Mailand statt Mediolanum) angeführt. Gründe der Einfachheit sowie die Tatsache, daß die Regestenveröffentlichungen, die Hauptgrundlage der vorliegenden Ausführungen, Eigennamen nur teilweise in genauer urkundlicher Fassung mitteilen, empfehlen das hier eingeschlagene Verfahren. Dieses war aber vernünftigerweise nur in bestimmten Grenzen folgerichtig durchzuführen. Bei Ortsnamen unsicherer Deutung (z. B. Vontero, Nepe) und bei Personennamen, die derzeit in deutschen Landen ungebrauchlich sind (z. B. Pellegrin) oder in einer sprachlich be-

¹⁾ In ZF. 3/33, 134 ff. und AT. 2 XXXIII ff.

deutsamen Nebenform erscheinen (Zaninus, Coradus, Adalpret) mußte die quellenmäßige Form beibehalten oder doch wenigstens mitgeteilt werden. Auch war es geraten, die lateinischen Endungen nur zu entfernen, wo dies möglich schien, ohne dem Sprachgefühl Zwang anzutun.

Es erscheinen etwa — um mit den Dolomittälern zu beginnen — in Ampezzo: Notar Konrad von Ampezzo¹⁾; in Buchenstein: die Notare Simon, Sohn des Gaudenz von Padua²⁾, Anton, Sohn des Thomassin³⁾, und Scalvinus, genannt Gibilinus von Summaripa⁴⁾; in Fassa: Notar Pellegrin⁵⁾, ser Gregor, Notar von Sumvigo⁶⁾, weiters die Notare Avancius, Sohn weiland des ser Paulus de Avancio de Stavino⁷⁾ und Johannes Tulus⁸⁾.

Im Ueberetsch und im benachbarten Etschtal außerdem im vorigen Abschnitt genannten Schreibern aus dem Trientinischen: Notar Kaiser Friedrichs II. Heinrich⁹⁾, Pfalznotar Ancius¹⁰⁾, kaiserlicher Notar Konrad¹¹⁾, die Pfalznotare Castellanus, genannt Otonellus¹²⁾, und Bonaventura¹³⁾, Kaiser Friedrichs II. Notar Americus¹⁴⁾, Notar König Konrads IV. Johannes, Sohn weiland Nicolas von Neumarkt (Egna)¹⁵⁾,

¹⁾ Sein Sohn Aço erscheint AB. 3 n. 2466 von 1265 5. 11.

²⁾ S. o. 60.

³⁾ BA. 1641—2 von 1360 I. 9. Andraz (2 Ausfertigungen), 1360 4. 13. Laste.

⁴⁾ BA. 1643—4 von 1363 2. 5. Andraz, 1372 8. 11. Andraz.

⁵⁾ BA. 1661 von 1358 10. 18. Prato in Fassa.

⁶⁾ S. o. S. 60.

⁷⁾ S. o. S. 60.

⁸⁾ BA. 1661 von 1438 9. 22. Vigo di Fassa.

⁹⁾ S. o. S. 67.

¹⁰⁾ S. o. S. 67.

¹¹⁾ IL. Parteibriefe 37 von 1238 11. 28. St. Pauls (?); v. Voltelini, MIÖG. 6. Erg.-Bd. 149 von 1253 3. 30. Neuhaus; AB. 4 n. 340 N. von 1254 2. 13. Eppan, v. Voltelini, MIÖG. 6. Erg.-Bd. 150 von 1275 4. 30. Bozen, AB. 4 n. 348 N. von 1275 6. 25. Bozen.

¹²⁾ Schloßarchiv Schenna von 1265 4. 19. Kurtatsch, 1268 2. 20. Entiklar, 1269 6. 12. Kaltern (Belehnung von Entiklarern und Kurtatschern mit Gütern in Tramin durch Bischof Egno).

¹³⁾ Schloßarchiv Schenna von 1273 5. 1. Tramin, 1283 12. 22. Kronmetz, 1289 5. 18. Kronmetz. Transsumiert die A. 14 genannte U.

¹⁴⁾ Schloßarchiv Schenna von 1281 5. 30. Fennberg.

¹⁵⁾ Schloßarchiv Schenna von 1282 8. 2. Neumarkt.

die Pfalznotare Joanes¹⁾ und Roland²⁾, Notar König Konrads IV. Villan³⁾, Pfalznotar Heinrich⁴⁾, Bartholomeus, Notar des Grafen von Lomello⁵⁾, Pfalznotar Thomasius⁶⁾, Friedrich, Notar des Grafen von Lomello (*de lomelis*)⁷⁾ in Kronmetz⁸⁾, kaiserlicher Notar Alexander⁹⁾, die Pfalznotare Bertold¹⁰⁾, Heinrich¹¹⁾ und Friedrich¹²⁾, Amadeus, Notar des Grafen (von Lomello?)¹³⁾, auch Amadeus, Notar von Kaltern genannt¹⁴⁾, Pfalznotar Ulrich von Tschermes¹⁵⁾, die kaiserlichen Notare Aincius, Sohn weiland des Jachemin von Kaltern¹⁶⁾, u. Sifrid¹⁷⁾, Notar Aincinus, Sohn des Jakobin Malinzegin¹⁸⁾, die kaiserlichen Notare Heinrich¹⁹⁾, Heinrich²⁰⁾, Konrad Strobl von Kaltern²¹⁾, Thomas von Naturns²²⁾, Nikolaus von Schlanders²³⁾, Konrad²⁴⁾, die Notare Franciscus²⁵⁾ und Ulrich von Kaltern²⁶⁾, apostolischer Notar Nikolaus von

1) IL. Schatzarchiv II/26 von 1284 6. 5. Salurn.

2) Schloßarchiv Schenna von 1292 2. 17. Tramin.

3) Schloßarchiv Schenna von 129(2) 6. (17.) Auer.

4) IL. Schatzarchiv 3751, 3733 von 1293 5. 3. Salurn, 1296 6. 21. Tirol, bezw. 8. 25. St. Michael.

5) MIOG. 6. Erg.bd. 151 f. von 1295 6. 8. Auer, 1297 1. 26. Neu markt, 1297 4. 4. Auer.

6) IL. Cod. 280, fol. 17c von 1298 1. 29. Salurn.

7) Lesung unsicher.

8) Handzeichen J. 29 nach U. von 1300.

9) AB. 4 n. 16 N. von 1301 2. 4. Eppan. Handzeichen J. 45 nach U. von 1334 Eppan.

10) Transsumiert 1308 12. (2.) Fennberg U. von 1289 5. 18. Kronmetz (s. o. S. 74 A. 13).

11) Handzeichen J. 40 nach U. von 1313 Lana.

12) AB. 4 n. 375 N. von 1316 11. 24. Kaltern.

13) AB. 4 n. 379 N. von 1317 5. 30. Kaltern.

14) AB. 4 n. 375 N. von 1316, 11. 24. Kaltern.

15) Handzeichen J. 24 nach U. von 1317 Oberlana.

16) AB. 4. n. 91 N. 99 N. von 1340 11. 23. Meran, 1345 3. 12. Kaltern; derselbe wohl auch AB. 1 n. 1000 von 1336 8. 20. Kaltern.

17) Handzeichen J. 22 nach U. von 1344 Eppan.

18) AB. 1 n. 1012 von 1345 3. 16. Kaltern.

19) Handzeichen J. 19 nach U. von 1350 Eppan.

20) Handzeichen J. 41 nach U. von 1352 Lana.

21) AB. 4 n. 115 N. von 1356 12. 15. Kaltern.

22) Handzeichen J. 47 nach U. von 1360 Eppan.

23) AB. 4 n. 130 N. von 1372 11. 28. St. Pauls. Handzeichen J. 15 nach U. von 1373.

24) Handzeichen bei J. 5 nach U. von 1374 St. Pauls.

25) R. 1579 von 1375 11. 3. Kaltern.

26) R. 1579 von 1375 11. 3. Kaltern.

Straßburg (*Argentina*)¹⁾, die kaiserlichen Notare Jakob, Sohn des Ulrich, Notars von Tramin (? *de Tineno*, richtig wohl *Trameno*)²⁾ und Jakob von Tramin³⁾, apostolischer und kaiserlicher Notar Georg (*Georius*), Sohn weiland Ulrichs Gast (*Hospes*) von Eppan⁴⁾, Maius, Notar von Truden (*Trodona*)⁵⁾, die kaiserlichen Notare Bertold⁶⁾ und Otto, Sohn weiland Christan Senglers (?) von Kaltern⁷⁾, Notar Johannes, Sohn weiland Konrad Leimsers von Eppan⁸⁾, kaiserlicher Notar Udalrich, Sohn Heinrich Bambergers⁹⁾, die Notare Bertold, Sohn weiland Heinrichs von Nepe¹⁰⁾, Roman¹¹⁾ und Wolfgang Haselpek¹²⁾, die kaiserlichen Notare Bernhard Hauer von Heldburg¹³⁾, Johann Rotennkircher von Basel (*de maiori Basilea*) zu Neumarkt¹⁴⁾ und Jakob Ottilger von Durlach¹⁵⁾, Notar Nikolaus Reysinpust von Dresden zu Tramin¹⁶⁾, sowie Anton Bernärdt, Notar zu Kaltern¹⁷⁾.

1) Handzeichen J. 14 nach U. von 1380 Unterlana.

2) Handzeichen J. 26 nach U. von 1383 Kurtatsch.

3) AB. 4 n. 158 N. von 1395 l. 29. Tramin. Ob mit dem vorigen identisch?

4) Handzeichen J. 36 nach U. von 1397. Derselbe wohl auch R. 174 von 1415 7. 31. (wohl Bozen) und AB. 1 n. 817 von 1423 4. 24. Neumarkt. S. auch u. S. 88, 99.

5) Siehe u. S. 101.

6) Handzeichen J. 39 nach U. von 1408 Eppan.

7) Handzeichen J. 27 nach U. von 1411 Kaltern.

8) AB. 4 n. 181 N. von 1421 10. 15. St. Pauls. Derselbe wohl schon AB. 1 n. 772 von 1404 3. 11. Montan.

9) Handzeichen J. 9 nach U. von 1429 Kaltern.

10) R. 252 von 1434 8. 25. Eppan.

11) AB 1. n. 1155 von 1441 10. 14. (wohl Kurtatsch oder Tramin).

12) S. u. S. 99 Anm. 12. Ob in Bozen oder gleich Bernhard Hauer v. Heldburg in Kaltern ansässig?

13) Handzeichen J. 28 (hier Reinhard genannt) nach U. von 1473 Kaltern. S. u. S. 100 A. 5.

14) Handzeichen J. 25 nach U. von 1491.

15) Handzeichen J. 25 nach U. von 1497 Neumarkt.

16) R. 1012 von 1501 6. 21. Naturns. Unter den Zeugen auch ein Traminer.

17) TW. 4 322 Z. 1 (in U.) von 1534 7. 2. Tramin.

In Bozen: Außer den gelegentlich auftauchenden Notaren aus der Mark¹⁾ Notar Peregrin von Bozen²⁾ oder Pellegrin³⁾, kaiserlicher Notar Otto Montenarius (oder Montanarius⁴⁾), Notar König Heinrichs (VII.) Jakob Haas (*Hazus*)⁵⁾, die Notare Kunz (*Cuncius*) Springinstreit (*Saltum in prelio*)⁶⁾ und Werner (*Warnarius, Wernarius, Warnarinus*)⁷⁾, Pfalznotar Konrad vom Niedertor (*de inferiori porta*) in Bozen⁸⁾, Notar Kaiser Friedrichs II. Bertold⁹⁾, die Pfalzno-

¹⁾ S. o. S. 62 ff.

²⁾ Bonelli 2, 556 f. n. 78 von 1224 10. 7. Bozen (Imbreviatur, danach U. des Pfalznotars Tridentin). Wohl auch FRA. 2/5, 259 f. n. 113 von 1212 8. 4. Trient.

³⁾ Vgl. AT. 2 n. 917 von 1237 12. 7. Bozen. Hier als tot erwähnt. Daher kann nicht Pellegrin Cossa gemeint sein, der damals noch lebte, vgl. D. 315 von 1237 12. 4. (oder 14.) Trient und IF. Urkundensammlung n. 8 von 1238 3. 16. Trient.

⁴⁾ Oft zu Bozen, so AT. 2 n. 656 von 1237 8. 21. Bozen. Böhmer, Acta imperii 831 ff. n. 1146 von 1239 3. 14. Bozen (Aussteller Podestà Sodeger de Tito); IL. Parteibriefe 47 von 1239 12. 22. (Bozen; hier der Vorname genannt); FM. 2, 76 n. 29 von 1250 12. 15. Bozen. Auch in der Umgebung, so FRA. 2/5, 378 f. (Insert in n. 185) von 1241 10. 13. Wanga-Belremunt; FM. 1, 219 f. n. 18, 19 von 1243 12. 20. Lüssen, 1244 2. 28. St. Valentinsberg bei Völs; IL. Parteibriefe von 1244 6. 6. Boimunt (2 Stücke). Vidimiert (wohl Dezember 1232, nicht 1222) gemeinsam mit Pfalznotar Otto auf Befehl Bischof Aldrichs eine Papsturkunde (vgl. Graf Pettenegg, Urkunden des Deutschordenszentralarchivs 1, 24 f. n. 76).

⁵⁾ Über seine Imbreviaturen und die von ihm 1235—45 zu Bozen, aber auch zu Rinn auf dem Ritten, zu Brixen, Trient, (und St. Pauls in Eppan) ausgefertigten UU. v. Voltelini, AT. 2, XXXV ff. Von ihm rühren wohl auch manche andere in und bei Bozen gefertigte UU. her, so IF. Urkundensammlung n. 6 von 1235 11. 27. und 1236 1. 13. Bozen, Pettenegg, Urkunden des Deutschordenszentralarchivs 1, 51 n. 178 von 1243 4. 28. Stein am Ritten, IL. Parteibriefe 38 von 1247 6. 21. Bozen, 1248 4. 8. Bozen. Nach seinen Imbreviaturen schreibt u. a. Notar Bertelot UU. vgl. Bonelli 2, 579 ff. n. 85 von 1241 6. 17. Eppan. D. 338 von 1245 10. 29. Trient.

⁶⁾ S. o. S. 66 f.

⁷⁾ S. o. S. 69.

⁸⁾ D. 404, 410 von 1258 2. 24. Twingenstein oberhalb des Rittens (im Kontext der Beiname des Notars erwähnt), 1258 8. 25. ebenda; Wien, Staatsarchiv, Repert I von 1259 5. 2. Bozen; wohl auch FM. 1, 221 n. 22 von 1245 10. 16. Tiers und FM. 2, 75 n. 27 von 1249 1. 30. Niederrungel.

⁹⁾ TA. c. 70 n. 9 von 1250 5. 24. Bozen, AB. 4 n. 347 N. von 1274 11. 11. Bozen. Wohl auch TA. c. 64 n. 66 von 1249 1. 2. Trient (Verleihung einer Neumarkter Liegenschaft durch Podestà Sodeger d. Tito.

tare Otto¹⁾ und Bertold, Sohn weiland Bertolds von Bozen²⁾, Notar König Heinrichs (VII.) Bertelot (oder Bertolot)³⁾, Notar Bischof Heinrichs II. von Trient und Pfalznotar Ottoplin⁴⁾, Jakob von Gratsch (*Coraz*), Notar des Pfalzgrafen von Lomello⁵⁾, Pfalznotar Jakob⁶⁾, die Pfalznotare Konrad

¹⁾ Oft zu Bozen, vgl. u. a. FM. 2, 77 n. 32 von 1253 8. 12. Bozen; AB. 4 n. 344—45 N. von 1271 11. 26.—, 1272 2. 18.— (Imbreviaturen, danach UU. Ottolins, Notars Bischof Heinrichs II. von Trient und Pfalznotars); FRA. 2/1, 129 ff. n. 63 von 1272 1. 6. Bozen; MIÖG. 6. Erg.bd. 150 von 1282 1. 17. Bozen. Wohl identisch mit *Otto dem noder*, einem der Zeugen von IL. Schatzarchiv II/32 von 1293 4. 24. (oder 25.) Gries. Handzeichen J. 18 nach U. von 1268 Bozen. Von ihm wohl auch Archivio Trentino 15, 135 von 1265 8. 31. Ulten (Empfänger Graf Meinhard II.). Wohl von gleichnamigen, zu Trient tätigen Notaren zu unterscheiden. Für diese vgl. u. a. AT. 2 n. 214, 242 usw. (siehe Inhaltsverzeichnis S. 550 unter Schlagworten *otto notarius* und *Otto notarius de Banallo*) von 1236 4. 14.— 11. 8. Trient und IL. Schatzarchiv II/487 von 1238 1. 16. Trient, v. Hormayr, Tirol 1/2 354, n. 164 von 1256 6. 11. Trient. Im Druck fehlt Unterschrift. S. auch u. S. 108.

²⁾ v. Hormayr, Werke 2, UB. 96f. n. 38 von 1259 5. 7. Bozen; (Inhalt wie U. von 1259 6. 6. Trient u. auch anderwärts, vgl. v. Mohr, Codex diplomaticus 1, 344 ff. n. 229 von 1256 3. 28. Tirol (Vergleich zwischen Graf Meinhard I. und seiner Gattin einer-, Nannes von Remüs andererseits); hier Bertolds Vater genannt. Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte 1, 42 f. n. 67 von 1258 9. 12. Zenoburg (Lehenbrief Bischof Heinrichs von Chur für Gräfin Adelheid von Tirol); IL. Lehenreverse von 1259 6. 20. Tirol (Lehenbrief Graf Meinhard II. für Genannte von Firmian betreffs Güter in Entklar); wohl auch v. Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden 95 ff. n. 44 von 1259 2. 19. Trient (Belehnung Graf Meinhard II. durch Bischof Egno); v. Hormayr, Werke UB. 2, 93 ff. n. 37 von 1259 6. 6. Trient (Verfügungen des Bischofs zugunsten von zur kirchlichen Partei übergetretenen Leuten). Dieser oder der Notar Kaiser Friedrichs II. Bertold wohl Zeuge in AT. 2 n. 927 a von 1237 12. 10. Bozen.

³⁾ v. Hormayr, Tirol 1/2, 425 f. n. 192 von 1268 12. 20. Bozen (Vergleich zwischen den Grafen Albert und Meinhard II. und Bischof Egno; mitunterzeichnet von Pfalznotar Zacheus und besiegelt von beiden Parteien); AB. 4 n. 346 N. von 1273 5. 18. (Bozen?); Archiv Goldegg zu Partschins von 1274 3. 2. Bozen; MIÖG. 6. Erg.bd. 150 von 1276 9. 17. Keller. Gelegentlich auch anderwärts, vgl. AB. 4 n. 4. N. von 1273 3. 12. Meran. S. o. S. 77 A. 5; wohl auch FM. 2, 74, 80 n. 25, 41 von 1248 5. 26. Völs und 1258 12. 5. Völs.

⁴⁾ S. o. S. 52.

⁵⁾ AB. 4 n. 9 N. von 1287 11. 10. Gries.

⁶⁾ FRA. 2/1, 230 f. n. 59 von 1288 5. 16. Bozen, AB. 2 n. 2991 von 1294 4. 1. Bozen (hier als Notar Jakob, Sohn des Heinz [*Haincius*] Tughenne von Bozen bezeichnet). Betreffs seiner Imbreviaturen s. u. S. 103.

von München (*de Monaco*)¹⁾ und Jakob von Köln (*Colonia*)²⁾, kaiserlicher Notar Friedrich von Rot (? *Rota*)³⁾, die Pfalznotare Thomas⁴⁾, Heinrich, genannt Reich (*dictus Dives*) von Brixen (*Brixina*)⁵⁾, Georg (*Georius*)⁶⁾ und Volchmar⁷⁾, Notar Vigilius von Bozen⁸⁾, die Pfalznotare Werner (*Wernherius*)⁹⁾, *Wernherus*) aus der Bozner Neustadt (*ex novo burgo Bozani*)¹⁰⁾ und Christan Winterle¹¹⁾, Notar König Albrechts I.

¹⁾ IL. Schatzarchiv 5570 von 1290 3. 2. Bozen; AB. 4 n. 358 N. von 1305 10. 27. Bozen. Auch v. Hormayr, Tirol 1/2, 572 ff. n. 239 von 1295 2. 12. Trient (Versprechungen Meinhards II. für Kirche von Trient).

²⁾ IL. Schatzarchiv 3731 von 1300 3. 31. Gries; AB. 1, 4 n. 370 N. von 1314 8. 30. Bozen. Vgl. auch AB. 1 n. 2203 von 1308 5. 6. Eppan. Handzeichen J. 49 nach U. von 1305. Über die Deutung von Colonia s. u. S. 93.

³⁾ IL. Schatzarchiv 3469 von 1300 10. 8. Ried (in Bozen). S. auch o. S. 52. A. 8

⁴⁾ Handzeichen J. 12 nach U. von 1293 Bozen.

⁵⁾ IL. Cod. 280, fol. 41a von 1296 3. 1. Bozen; MIÖG. 6. Erg.-bd. 151 von 1296 12. 23. Bozen.

⁶⁾ AB. 4 n. 355 N. 357 N., 359 N. von 1301 12. 3. Bozen, 1304 5. 22. Bozen, 1305 11. 11. Bozen.

⁷⁾ AB. 4 n. 360—62 N., 368 N. von 1308 8. 17. Bozen, 1309 12. 3.—, 1310 3. 25. Bozen, 1313 7. 20. Bozen. Handzeichen J. 2 nach U. von 1313 Eppan.

⁸⁾ Als Bevollmächtigter des Gastalden von Neumarkt, eines Bozners, erwähnt AB. 1 n. 386 von 1311 9. 10. Neumarkt.

⁹⁾ Z. B. AB. 4 n. 364 N. 374 N. 376 N. von 1312 12. 15. (Bozen), 1316 10. 21. Bozen (gemeinsam mit Otto, Notar Bischof Heinrichs von Trient ausgefertigt), 1316 12. 26. Bozen.

¹⁰⁾ Oft zu Bozen, vgl. u. a. AB. 4 n. 401 N. 422 N. von 1326 8. 24. Bozen, 1346 5. 25. Bozen (gemeinsam mit seinem Sohn Otto ausgefertigt). Von ihm wohl auch AB. 4 n. 382 N. von 1318 10. 23. Sarnthein. Schreibt mit Ermächtigung Bischof Heinrichs III. von Trient (1310—36) und des erlauchten Eürsten, König Heinrichs von Böhmen, Herzogs von Kärnten (1310—35), eine wortgetreue Ausfertigung nach nicht kanzellerierter Imbreviatur seines Vaters, des verstorbenen Notars Otto von Bozen von 1291 2. 27. Bozen (IF. Dipaul. 973, fol. 16, zweites Stück.) Diese und einige andere Angaben aus der genannten, von A. Roschmann angelegten Urkundensammlung, verdanke ich Herrn K. Schadelbauer.

¹¹⁾ AB. 4 n. 366 N., 101 N., 431 N. von 1313 5. 27. Bozen, 1347 2. 9. Bozen, 1354 9. 2. Bozen. Handzeichen J. 13 nach U. von 1342 Jenesien.

Nikolaus von St. Veit (*de S. Vito*¹⁾), die Pfalznotare Albert von Bozen (? *de metis Bozani*)²⁾ und Noe³⁾, Notar Bischof Heinrichs III. (oder II.) und Pfalznotar Otto⁴⁾, die kaiserlichen Notare Bertold Stainpoch⁵⁾, Rupert, Sohn weiland Heinrich Paders von Bozen⁶⁾, Konrad vom Ritten (*de Rittena*)⁷⁾, und Bartholomeus⁸⁾, Notar Konrad aus dem Sarnthal (*ex valle Sernina*)⁹⁾, die kaiserlichen Notare Reinold¹⁰⁾, Wilhelm (*Willehalmus*), Sohn des Bozner Notars Otto¹¹⁾, Nikolaus Mainbacher¹²⁾, Jakob, Sohn weiland Konrads vom obern Tor in Bozen¹³⁾, und Thomas Stegler von Bozen¹⁴⁾, Notar Heinrich, Sohn weiland Dietlins von Mühlbach (*Dytlini de Mulbacha*)¹⁵⁾, die kaiserlichen Notare Peter Erlacher von Bozen¹⁶⁾ und Gottfried, Sohn Magister Michaels von

¹⁾ AB. 4 n. 369 N., 386 N., 392 N. von 1314 4. 9. Bozen, 1319 11. 24. Bozen, 1321 11. 30. Bozen. Vielleicht auch AB. 4. n. 404 N. von 1329 1. 4. Neumarkt (Imbreviatur, danach U. Notar Ottos von 1355 5. 9.). Handzeichen J. 32 nach U. von 1317 Bozen.

²⁾ AB. 4. n. 372 N., 397 N. von 1315 8. 12. Bozen, 1325 6. 5. Bozen. S. auch unten S. 99. Ist *de Metis Bozani* eine blosser Umschreibung für *de Bozano* oder bedeutet es „von Metz zu Bozen“ oder steckt darin der spätere Zuname Demetz?

³⁾ Oft zu Bozen, vgl. u. a. AB. 4 n. 373 N., 398 N. von 1316 6. 27. Bozen, 1325 11. 24. Bozen.

⁴⁾ S. o. S. 53.

⁵⁾ Handzeichen J. 27 nach U. von 1317 Bozen.

⁶⁾ Handzeichen J. 24 nach U. von 1323 Bozen.

⁷⁾ AB. 4 n. 403 N., 408 N. von 1327 3. 30. Bozen, 1332 3. 30. Bozen. Auch AB. 4 n. 406 N. von 1330 7. 5. Unterinn. Transsumiert u. a. auf Befehl Bischof Heinrichs III. TA. c. 58 n. 23 von 1232 1. 13. Trient.

⁸⁾ Oft zu Bozen, vgl. u. a. AB. 4 n. 407 N., 428 N. von 1331 6. 29. Bozen, 1349 7. 19. Bozen. Handzeichen J. 40 nach U. von 1342 Bozen.

⁹⁾ AB. 4 n. 76 N. von 1332 3. 18. Bozen.

¹⁰⁾ Handzeichen J. 41 nach U. von 1343 Bozen-Gries.

¹¹⁾ AB. 4 n. 418 N., 423 N. von 1345 4. 3. Bozen, 1346 10. 23. Bozen. Wohl auch AB. 4 n. 439 N. von 1367 2. 22. Bozen (Imbreviatur, danach U. Notar Gotfrids). Handzeichen J. 14 nach U. von 1361 Bozen.

¹²⁾ AB. 4 n. 419 N. von 1345 7. 9. Bozen.

¹³⁾ AB. 4 n. 426 N. von 1348 5. 28. Bozen.

¹⁴⁾ AB. 4 n. 105 N. von 1348 8. 6. Schloß . . . yffen.

¹⁵⁾ AB. 4 n. 429 N. von 1350 5. 15. Bozen.

¹⁶⁾ AB. 4 n. 432—33 N., 440 N. von 1357 12. 3. Bozen, 1358 6. 6. Bozen, 1367 5. 29. Bozen. Handzeichen J. 20 nach U. von 1357 Bozen.

Bozen¹⁾, kaiserlicher Notar Michael, Sohn weiland Konrads genannt Ritner²⁾, Notar Heinrich, Sohn weiland des Bozner Notars Peter Erlacher³⁾, die kaiserlichen Notare Michael, genannt Pase, Sohn weiland Christans in Bozen⁴⁾, und Johannes, Sohn weiland Ulrichs, Notars in Bozen⁵⁾, Notar Johannes, Sohn weiland Valentin Haslers von Brixen (*Brixina*)⁶⁾, oder Hans Haßler⁷⁾, kaiserlicher Notar Angelus oder Engele Schidmann⁸⁾, die Notare Hans Niderhauser⁹⁾ und Michael Pitmer¹⁰⁾, die kaiserlichen Notare Christof, Sohn weiland Erasmus Kirchsteigers¹¹⁾, und Johann Braun, Sohn weiland Nikolaus Brauns von Bamberg¹²⁾, und Andreas Richter (*Judex*) von Greifswald (? *Griesenwald*)¹³⁾, sowie Christof, Sohn weiland Johannes Haslers, Notars in Bozen.¹⁴⁾

In Meran: Außer gelegentlich erscheinenden Notaren aus der Mark kaiserlicher Notar Gerard von Scarl (*de Scarleto*)¹⁵⁾, Notar Nikolaus, Sohn Konrads¹⁶⁾, Notar Kaiser Friedrichs II. Wilhelm, Sohn Herrn Johannes¹⁷⁾, Notar König Konrads IV. Adelper (*Adelpret*) von der Klause (*a*

¹⁾ AB. 4 n. 435 N., 437 N. von 1362 1. 16. Bozen, 1364 4. 22. Bozen. S. auch o. S. 80, A. 11.

²⁾ Öfter zu Bozen, vgl. u. a. AB. 4 n. 441 N. 466 N. von 1368 2. 16. Bozen; 1389 5. 15. Bozen. Auch in der Umgebung, vgl. AB. 4 n. 443 N. von 1370 6. 30. Steinegg. Handzeichen J. 34 nach U. von 1395 Kaltern.

³⁾ Handzeichen J. 35 nach U. von 1372—.

⁴⁾ AB. 4 n. 453 N. von 1379 12. 21. Bozen. Handzeichen J. 32 nach U. von 1388—.

⁵⁾ AB. 4 n. 467 N. von 1391 4. 15. Bozen. Handzeichen J. 44 nach U. von 1408 Bozen.

⁶⁾ R. 132 von 1396 9. 25. Bozen.

⁷⁾ TW. 4, 186 Z. 26 f. (in U.) von 1402 2. 27. Bozen.

⁸⁾ AB. 4 n. 470 N. von 1399 6. 22. (Bozen?; Imbreviatur, danach U. der Notare Wolfgang Haselpek und Bernhard Hauer von Heldburg); TW. 4, 186 Z. 27 (in U.) von 1402, 2. 27. Bozen; R. 166 von 1413 7. 2. Bozen. Handzeichen J. 17 nach U. von 1403 Terlan.

⁹⁾ TW. 4, 186 Z. 26 (in U.) von 1402, 2. 27 Bozen.

¹⁰⁾ TW. 4, 186 Z. 26 f. (in U. v.) von 1402 2. 27. Bozen.

¹¹⁾ Handzeichen J. 35 nach U. von 1422—.

¹²⁾ Handzeichen J. 44 nach U. von 1431—.

¹³⁾ R. 244 von 1432 11. 18. Gries (mehrfach besiegelt).

¹⁴⁾ Handzeichen J. 22 nach U. von 1437—.

¹⁵⁾ S. o. S. 70.

¹⁶⁾ AB. 4 n. 2 N. von 1266 11. 6. Meran.

¹⁷⁾ Handzeichen J. 33 nach U. von 1283 Meran.

Clusa)¹⁾; die Pfalznotare Nikolaus, Sohn weiland des D.
(*condam Dicrobonus*?)²⁾ und Michael³⁾, die kaiserlichen Notare Cholo von Algund⁴⁾ und David von Meran⁵⁾, die Pfalznotare Azo von Campo und Jordan von Campo⁶⁾, die kaiserlichen Notare Ulrich von Meran⁷⁾, Albert von Meran⁸⁾, Eberhard von Meran⁹⁾, wohl auch Eberlin genannt¹⁰⁾, und Gerhard von Meran¹¹⁾, Notar Stephan von Meran¹²⁾,

¹⁾ AB. 4 n. 7 N. von 1284 3. 3. Meran; Stolz, Schlernschriften 9, 446 von 1290 4. 16. Tirol; AB. 4 n. 12 N. von 1290 12. 3. Meran. Handzeichen J. 39 nach U. von 1290 Meran.

²⁾ AB. 4 n. 7 N. von 1288 12. 18. Zenoburg. Ob der in den Neunzigerjahren des 13. Jahrhunderts und später unter den *monetarii de Merano* erscheinende Notar Albero von Trient (vgl. Mayr-Adlwang, ZF. 3/42, 141 n. 149; 144 n. 167, 168, 170; 155 n. 251; 156 n. 256 usw. vgl. Heuberger, MIOG. 9. Erg.-Bd. 176 A. 2) auch zu Meran ansässig und beruflich tätig war, ist mir unbekannt.

³⁾ Oft in und bei Meran, vgl. u. a. R. 1552 von 1295 6. 14. Meran; AB. 4 n. 17 N. 21—2 N., 32 N., 38 N. von 1301 2. 25. Meran (Imbreviatur, danach U. Notar Davids), 1303 4. 30. Meran, 1303 5. 15. Meran (Imbreviaturen, danach UU. Notar Davids mit schriftlicher Erlaubnis König Heinrichs), von 1313 5. 20. Labers, 1316 5. 4. Meran. Handzeichen J. 1 nach U. von 1312—. S. auch u. S. 88.

⁴⁾ AB. 4 n. 23 N. von 1303 12. 24. Meran. Auch AB. 4 n. 387 N. von 1320 5. 5. Riffian.

⁵⁾ Oft in und bei Meran, vgl. u. a. AB. 4 n. 27 N. 31—2 N. 104 N. von 1307 12. 6. Untermais, 1313 5. 20. Labers (2 Stück), 1348, 1. 30. Meran. Imbreviaturen seit 1328 im Meraner Stadtarchiv (freundliche Mitteilung Staatsarchivdirektor K. Chr. Moesers). Handzeichen J. 1 nach UU. von 1305—11.

⁶⁾ S. über beide o. S. 68. f.

⁷⁾ Oft in und bei Meran, vgl. u. a. AB. 4 n. 378 N. 44 N., 65 N., 69 N. von 1317 3. 25. Meran, 1318 12. 31. Partschins, 1327 4. 18. Untermais, 1327 12. 15. Meran. Auch im Vinschgau vgl. u. a. R. 1557 von 1331 9. 23. Latsch. Handzeichen J. 3 nach U. von 1317—.

⁸⁾ AB. 4. n. 51 N., 53 N., von 1321 7. 26. Mais, 1322 4. 14. Meran. Auch im Vinschgau, vgl. AB. 4 n. 359 N. von 1323 6. 27. Lichtenberg. Handzeichen J. 38 nach U. von 1320. Ein anderes Handzeichen (desselben Notars?) J. 37 nach U. von 1341 Meran. Siegelt J L. Sch. A. 2/2133.

⁹⁾ R. 1556, 1558, 1560 von 1330 11. 6. Meran, 1332 2. 7. Meran, 1333 11. 6. Meran; Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte In 231, n. 387 v. 1334, 7. 7. Tirol. Auch im Vinschgau, vgl. R. 27 von 1334 10. 10. Naturns. Handzeichen J. 32 nach U. von 1327 Meran.

¹⁰⁾ R. 1561 von 1335 2. 17. Obermais (Imbreviatur, danach U. der Notare Cristan von Meran und Gotfried, ausgefertigt mit Erlaubnis Herzog Johanns von Kärnten, Grafen von Tirol).

¹¹⁾ AB. 4 n. 75 N. von 1331 9. 5. Steinach. Wohl identisch mit Notar Gaebhard von Meran, für diesen vgl. AB. 4. n. 409 N. von 1333 3. 5. Meran (Imbreviatur, danach U. des Notars Konrad von Kolmar).

¹²⁾ R. 1562 von 1337 2. 4. (in oder bei Meran).

die kaiserlichen Notare Gottfried von Perchting (*Perchtin-
gen?*)), Bertold von Meran²⁾, Michael Jüdelin (oder
Judelin) von Meran³⁾, Christian (*Cristan*) von Meran⁴⁾,
Konrad von Kolmar (*Columbaria*)⁵⁾, Konrad von Altheim
(*Althaim?*)⁶⁾, Martin v. Sterzing (*Sterczinga*)⁷⁾, Heinrich⁸⁾ und
Blasius von Meran⁹⁾, Joh. Sprung von Schaffhausen¹⁰⁾, Ulrich,

¹⁾ Handzeichen J. 41 nach U. von 1338 Partschins. S. auch o. S. 82 A. 10.

²⁾ Oft in und bei Meran, vgl. u. a. AB. 4 n. 87 N., 94 N. von 1338 9. 7. Meran, 1341 7. 4. Obermais; R. 1565 von 1345 5. 10. Meran (Imbreviatur, danach U. Notar Heinrichs von Meran, ausgefertigt mit Erlaubnis Burggraf Ulrichs von Tirol und Dejepold Hells, Stellvertreter Fürst Meinhards von Brandenburg); AB. 4 n. 118 N. von 1359 5. 25. Meran. Auch im Vinschgau, vgl. R. 57 von 1350 12. 8. Naturns. Handzeichen J. 4 nach U. von 1354—.

³⁾ AB. 4 n. 416 N. von 1341 11. 12. Meran; R. 43 von 1343—Meran (hier irrig Indelmus genannt); AB. 4 n. 97 von 1344 3. 8. Meran. Handzeichen J. 30 nach U. von 1344.

⁴⁾ AB. 4 n. 106 N. von 1348 10. 30. Labers (Imbreviatur, danach U. Notar Hainrichs von Meran). Auch im Vintschgau, vgl. R. 44, 46 von 1344 4. 25. Schnals, 1345 3. 20. Schnals. Handzeichen J. 30 nach U. von 1338.

⁵⁾ S. o. S. 82 A. 11. Ob in diese Zeit gehörig?

⁶⁾ S. u. A. 9. Handzeichen J. 19 nach U. von 1355 Meran, Partschins.

⁷⁾ Oft zu Meran, vgl. u. a. R. 80, 1580—82 von 1365 1. 17. Meran, 1377 11. 25. Meran (Imbreviatur, danach U. Notar Ulrichs, Sohn weiland Heinrichs von Eppan, ausgefertigt über Auftrag Burggraf Ydun-
gespergers von Tirol, Stellvertreters des Fürsten Albert, Herzogs von Österreich usw.). 1378 1. 15. Meran (Imbreviatur, danach U. Notar Heinrichs von Meran, ausgefertigt auf Grund eines ihm und Notar Ulrich erteilten Auftrags Burggraf Heinrich Fridingens von Tirol, Stellvertreter des Fürsten Leopold). 1378 2. 17. Meran (Imbreviatur, danach U. Notar Ulrichs, Sohn weiland Heinrichs, Notars von Eppan, ausgefertigt auf Grund eines ihm und Notar Heinrichs von Meran durch denselben Burggrafen, Stellvertreter Fürst Leopolds erteilten Auftrags). Handzeichen J. 15 nach U. von 1367 (Sterzing?).

⁸⁾ Oft zu Meran, vgl. u. a. R. 1571, 160 von 1365 3. 30. Meran, 1411 4. 24. (?) Meran (Imbreviatur, danach U. Notar Peters, Sohnes weiland Jacobs von Laas). Auch anderwärts, vgl. R. 72, 1590 von 1363 3. 26. Bozen, 1381 9. 19. (Brixen). Handzeichen J. 4 nach UU. von 1365—66.

⁹⁾ Schreibt gemeinsam mit Notar Heinrich von Meran Ausfertigung nach Imbreviatur weiland Notar Konrads von Altheim von 1361 9. 19. Schenna (IF. Dipaul. 973 fol. 22). Die U. beginnt: *Hoc est exemplum cuiusdam breviature, que sic reperitur in quodam quaterno cogationum seu breviaturarum' que concepte et scripte dicuntur manu condam Ch (unrad) i notarii publici de Althaim, cuius breviature tenor est talis.*

¹⁰⁾ AB. 4 n. 461 N. von 1382 8. 27. Meran. S. auch u. S. 84 A. 9.

Sohn weiland Heinrichs, Notars von Eppan¹⁾, Johannes, Sohn weiland Heinrichs von Schelklingen (*Schalklingen*)²⁾, Hermann Wirtel von Meran³⁾ und Jakob Mair Jans von Laas⁴⁾, nachmals auch Jakob, Notar von Meran, genannt⁵⁾ Notar Thomas Prugker⁶⁾, apostolischer Notar Heinrich von Diessen (? *Tysna*)⁷⁾, die kaiserlichen Notare Christan, Sohn weiland Ulrichs, Notars zu Eppan⁸⁾, und Peter, Sohn weiland Jakobs von Laas⁹⁾, Notar Jakob von Zernetz (*Sarnetz*)¹⁰⁾, später auch „von Meran“ genannt¹¹⁾, die kaiserlichen Notare Johannes, Sohn weiland des Nikolaus Peterschini von Kaltern¹²⁾, und Stephan Roman von Meran, Sohn weiland Notar Jakobs von Zernetz¹³⁾, die Notare Donatus¹⁴⁾, Leonhard Vend (oder Venndt u. ä.) von Aichach¹⁵⁾,

¹⁾ Oft zu Meran, vgl. u. a. R. 106, 126 von 1383 3. 10. Meran, 1392 12. 10. Meran. Auch anderwärts, vgl. u. a. AB. 4 n. 459 N. von 1382 2. 9. Bozen; R. 118 von 1385 7. 2. Braunsberg, Lana. S. auch o. S. 83 A. 7. Handzeichen J. 16 nach U. von 1392 Meran.

²⁾ Handzeichen J. 26 nach U. von 1394 Meran. Wohl identisch mit Notar Johannes von Meran in R. 139 von 1403 2. 28. Meran.

³⁾ Oft zu Meran, vgl. u. a. R. 134, 140 von 1397 1. 29. Meran, 1403 4. 9. Meran (hier der Zuname genannt). Auch im Vinschgau, vgl. R. 129, 136 von 1393 7. 25. Schnals, 1401 8. 18. Schnals. Handzeichen J. 16 nach U. von 1395.

⁴⁾ R. 143—45, 149 von 1405 6. 12. Meran, 1406 5. 28. (?) Meran (Imbreviatur, danach U. des Notars Johannes, Sohn weiland des Nicolaus Peterschini von Kaltern), 1406 6. 2. Meran, 1407 8. 19. Meran. Handzeichen J. 20 nach U. von 1394 Meran.

⁵⁾ S. u. A. 9.

⁶⁾ Ist Empfänger von R. 144 von 1406 5. 28. (?) Meran.

⁷⁾ Handzeichen J. 28 nach U. von 1407 Meran.

⁸⁾ R. 154 von 1408 2. 22. Meran. Handzeichen J. 14 nach U. von 1370.

⁹⁾ R. 162 von 1412 11. 18. Meran. (Imbreviatur, danach U. Notar Johann Sprungs von Schaffhausen). S. auch S. 83 A. 8. Handzeichen J. 28 nach U. von 1406 (hier Sohn weiland Notar Jakobs von Meran genannt).

¹⁰⁾ S. o. S. 70.

¹¹⁾ So in R. 240 von 1431 9. 1. Schnals.

¹²⁾ R. 212, 214 von 1424 3. 11. Meran, 1424 11. 5. Meran. S. auch o. A. 129. Handzeichen J. 18 nach U. von 1420.

¹³⁾ S. o. S. 70.

¹⁴⁾ R. 313 von 1446 12. 23. Meran (Imbreviatur, danach U. Notar Leonhard Vends).

¹⁵⁾ Oft in und bei Meran, vgl. u. a. R. 342, 398, 761 von 1451 7. 31. Meran, 1460 3. 1. Meran, 1484 5. 4. Meran; als Zeuge (hier irrig „von Aichholz“ genannt) schon in R. 312 von 1446 6. 18. (Tirol). Auch anderwärts, vgl. R. 388, 1458 10. 27. Terlan. S. auch o. S. 70 A. 7 und S. 84, A. 14. Handzeichen J. 10 nach U. von 1450 Meran.

Georg Stram¹⁾ und Heinrich Kentzer aus dem Bistum Bamberg²⁾.

Im übrigen Bereich der Grafschaft Vinschgau: Notar Kaiser Heinrichs VI. Markward³⁾, Notar Heinrich⁴⁾, Pfalz-, später kaiserlicher Notar Erasmus Turkelarius (oder Turkelarii) von Glurns⁵⁾, Franciscus Manera (oder Manere) Notar von Bormio⁶⁾, kaiserlicher Notar Otonellus Boni von Barbarano⁷⁾, Notar Philipp von Vontero⁸⁾, die Notare Konrad aus dem Inntal⁹⁾, Nikolaus, Sohn weiland Herrn Parisius¹⁰⁾, Notar Biamus Mairolus (Lesung unsicher)¹¹⁾, kaiserlicher Notar Bertold von Gotha (? Gotach)¹²⁾, kaiserlicher Notar Johannes von Steiermark (*Stiria*)¹³⁾, Notar Zaninus de Torculo¹⁴⁾, kaiserlicher Notar Uellin, Sohn weiland Herrn Laurenz von Reichenberg (*Reich(en)b(er)ch*)¹⁵⁾, Franciscus Divicidorus (?) Notar von Bormio¹⁶⁾, die kaiserlichen Notare Jakob von Brixen (*Brixna*)¹⁷⁾, Heinrich von Dinkelsbühl¹⁸⁾, später wohl auch Heinrich von Schlanders

¹⁾ Zeuge in R. 823 von 1489 9. 17. Meran.

²⁾ R. 823 von 1489 9. 17. Meran.

³⁾ Siehe o. S. 61.

⁴⁾ Siehe o. S. 61.

⁵⁾ S. o. S. 71.

⁶⁾ Siehe o. S. 61.

⁷⁾ Siehe oben S. 61.

⁸⁾ Siehe o. S. 71.

⁹⁾ AB. 4 n. 381 N., 384–85 N., 391 N., 393 N., 399 N., 400 N. von 1318 5. 1. Soweins, 1319 8. 26. (Montalban?), 1319 11. 18. Schluderns, 1321 11. 10. Schluderns, 1322 1. 13. Schluderns, 1326 1. 17. Lichtenberg, 1326 3. 24. Schluderns.

¹⁰⁾ AB. 4 n. 42 N. von 1318 4. 19. Vezzan.

¹¹⁾ IF. Dipaul. 973 fol. 17, 3 Stück von 1317 12. 7. Handzeichen J. 12 nach U. von 1318.

¹²⁾ Handzeichen J. 23 nach U. von 1324 Mals.

¹³⁾ Handzeichen J. 10 nach U. von 1328 Prad.

¹⁴⁾ S. o. S. 70 f.

¹⁵⁾ Handzeichen J. 36 nach U. von 1330 Rotund.

¹⁶⁾ S. o. S. 61.

¹⁷⁾ Handzeichen J. 12 nach U. von 1335 Latsch (oder Laatsch?).

¹⁸⁾ Häufig zu Latsch, vgl. u. a. R. 29, 54 von 1337 2. 23. Latsch, 1347 9. 30. Latsch; AB. 4 n. 126 N. von 1370 9. 1. Latsch. Auch sonst im Untervinschgau, vgl. R. 30, 1567 von 1337 10. 23. Tschars, 1347 10. — Schnals; AB. 4 n. 117 N. von 1358 12. 6. Schlanders; R. 68 von 1362 7. 16. Kastelbell; AB. 4 n. 124 N. von 1366 2. 19. Niedermontani (besiegelt vom Aussteller, Ewelin, Sohn Heinrichs von Annenberg). Zuletzt in Meran vgl. R. 1577 von 1375 9. 30. Meran. Handzeichen J. 2 nach UU. von 1336–74 Latsch und Meran.

genannt¹⁾, Dominik²⁾ und Paul von Frankfurt (*Frankenfordia* u. ä.)³⁾, auch Paul, der Notar (*Noder*) von Naturns genannt⁴⁾, Notar Otmar von Münster (*de Monasterio*)⁵⁾, kaiserlicher Notar Peter Kothmanni⁶⁾, Notar Nikolaus von Glurns⁷⁾, kaiserlicher Notar Philipp von Glurns⁸⁾, Notar Jakob von Zernetz (*Sarnetz*) von Glurns⁹⁾, Notar Dietrich (*Theodoricus*) Johannes Lintberger aus der Mark Brandenburg¹⁰⁾, die kaiserlichen Notare Jakob von Schluderns¹¹⁾, Johannes¹²⁾ und Burkhard¹³⁾, Notar Albert Virnchorn von Dinkelsbühl¹⁴⁾, Stephan Alt, Notar in Schlanders¹⁵⁾, kaiserlicher Notar Matthias von Prad (*Prat*)¹⁶⁾ Johannes Burkardi, Notar zu Laatsch (*Lautsch*)¹⁷⁾, Johannes Resch, Notar (*Noder*) zu Schlanders¹⁸⁾, Georg Mühlhauser von Imst¹⁹⁾, Notar

¹⁾ AB. 1 n. 2475 von 1397, 5. 27. Sein Zuname demnach wohl Knäuting. Über Heinrichs von Dinkelsbühl Haus zu Schlanders siehe u. S. 89.

²⁾ Handzeichen J. 3 nach UU. von 1347—57 Latsch (oder Laatsch?).

³⁾ Häufig zu Naturns, vgl. u. a. R. 71, 104, 123 von 1363 3. 8. Naturns, 1383 1. 28. Naturns, 1390 9. 1. Naturns; wiederholt zu Tschars, vgl. u. a. R. 95, 117 von 1377 2. 16. Tschars, 1384 11. 27. Tschars. Auch sonst im Vinschgau und Burggrafenamt, vgl. R. 1574, 88, 89 von 1368 4. 30. Schnals, 1369 4. 30. Schnals, 1369 7. 7. Tirol; AB. 4 n. 127 N. von 1371 4. 25. Meran; R. 109 von 1383 8. 17. Schluderns. Handzeichen J. 4 nach UU. von 1365—68 Latsch.

⁴⁾ So als Zeuge in R. 1583 von 1378 5. 14. Meran angeführt.

⁵⁾ Handzeichen J. 25 nach U. von 1364 Vinschgau.

⁶⁾ Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte, 2, 46 ff. n. 40 v. 1374, 5. 6. Churburg.

⁷⁾ AB. 4 n. 452 N. von 1379 12. 18. Glurns von ihm selbst geschriebener Schuldbrief des Notars und seiner Mutter Katharina. Auch AB. 4 n. 444 N. von 1372 7. 31. Naturns; R. 133 von 1397 1. 24. Schlanders. Handzeichen J. 5 nach UU. von 1367 — 94 Glurns.

⁸⁾ Handzeichen J. 6 nach U. von 1383—.

⁹⁾ Siehe o. S. 70.

¹⁰⁾ R. 147 von 1407 6. 19., 20., 22. Schnals.

¹¹⁾ R. 150 von 1407 10. 28. Schluderns. Auch R. 1591, 161 von 1407 1. 12. Marienberg (Imbreviatur, danach U. Georg Mühlhausers, Notars in Schlanders v. 1499 11. 24.—), 1412 2. 8. Latsch. Handzeichen J. 18 nach U. von 1418.

¹²⁾ Handzeichen J. 8 nach U. von 1412 Latsch (oder Laatsch?).

¹³⁾ Handzeichen J. 39 nach U. von 1427 Schlanders.

¹⁴⁾ AB. 2 n. 555 von 1435 3. 17. (Schluderns).

¹⁵⁾ R. 365 von 1456 3. 16. Schanzen bei Goldrain.

¹⁶⁾ Handzeichen J. 31 nach U. von 1468 Latsch.

¹⁷⁾ R. 459 von 1475 7. 4. Mals.

¹⁸⁾ Zeuge in R. 552 von 1478 6. 10. Schnals.

¹⁹⁾ R. 942 von 1499 11. 28. Latsch. S. auch o. S. 86 A. 11.

(Noder) zu Schlanders¹⁾, Notar Martin Benedicti²⁾, Sebastian Widenplazer, Notar zu Naturns³⁾, und Paul Gardner, päpstlicher Notar zu Mals⁴⁾.

2. Diese Zusammenstellung ergibt kein vollkommenes Bild. Denn mit den hier benützten Mitteln konnten die Notarnamen nur für kleine, zufällig besser erschlossene Teile des Urkundenstoffes festgestellt werden. Ist aber die verfügbare Grundlage auch dürftig, so lassen sich doch gewisse Wahrnehmungen mit einiger Sicherheit machen.

Zunächst eröffnet sich ein gewisser Überblick über die räumliche Verteilung der Notare. Kann freilich ein Schreiber nur ein oder das anderemal nachgewiesen werden oder erscheint er bald hier, bald dort, so muß, wenn nicht anderweitige Anzeichen einen Fingerzeig geben, einstweilen unentschieden bleiben, ob und wo der betreffende einen festen Wohnsitz und Wirkungskreis besaß. Daher mögen manche Notare, die im Vorhergehenden als in einer bestimmten Siedlung oder Gegend tätig verzeichnet sind, in Wahrheit anderwärts ansässig gewesen sein oder dem unsteten Geistesproletariat der Zeit angehört haben. So war der zu Tirol auftauchende Notar Gerard von Scarl wohl im Engadin zu Hause⁵⁾, der zu Naturns nachweisbare Notar Nikolaus Reysinpust in Tramin ansässig⁶⁾ und der zu Gries urkundende Notar Jakob von Gratsch vielleicht ein vom Empfänger der betreffenden Urkunde⁷⁾, dem Marschall Heinrich (von Labers), mitgebrachter Schreiber aus dem Burggrafenamt. Ähnlich mag sich auch das Auftreten der Notare Ulrich von Tschermers, Thomas von Naturns und Nikolaus von Schlanders im mittleren Etschland⁸⁾ erklären, wofern hier die

¹⁾ So als Zeuge in R. 880 von 1494 6. 29. Latsch.

²⁾ R. 882, 888, 1053 von 1494 10. 4. Schnals, 1495 10. 8. Schnals, 1503 3. 14. Schnals.

³⁾ Vidimiert R. 1083a von 1504 4. 25. —

⁴⁾ TW. 3, 95 A. 1 (in U.) von 1546 3. 6. Laatsch; R. 1419 von 1547 10. 29. —

⁵⁾ S. o. S. 70.

⁶⁾ S. o. S. 76.

⁷⁾ S. o. S. 78 A. 5.

⁸⁾ S. o. S. 75.

Ortsnamen nicht einfach auf die Herkunft der Betreffenden hinweisen sollen. Auch Notar Peter Kothmanni, der zu Churburg urkundete¹⁾, war gewiß nicht dauernd im Vinschgau tätig²⁾. In der Mehrzahl der Fälle sieht man aber klarer. Auf Ansässigkeit von Notaren deutet es, wenn sie grundherrliche und öffentliche Ämter bekleideten oder Liegenschaften zu Eigen oder als Leihgut hatten³⁾. Beides kam oft vor. Von den oben genannten öffentlichen Schreibern war Konrad vom Niedertor in Bozen Propst des Bischofs von Trient auf dem Ritten⁴⁾, Michael von Meran Zöllner an der Töll und im Lueg⁵⁾, Amadeus Spruchrichter Heinrichs von Rottenburg, Hauptmanns zu Kaltern⁶⁾, Aincius, Vikar des Herrn von Rottenburg zu Kaltern⁷⁾, Georg Notar von Eppan⁸⁾ Amtmann zu Enn⁹⁾, später *officiarius caseorum* von Neumarkt und Kaltern¹⁰⁾, Nikolaus Reysinpust *iudicialis* (wohl Gerichtsschreiber) in Tramin, Kurtatsch, Salurn und Kronmetz¹¹⁾, und Sebastian Widenplazer, Anwalt zu Naturns¹²⁾. Andererseits hatten verschiedene Notare Häuser zu Eigen oder zu Baurecht; so Franciscus in Kaltern¹³⁾, Otto Montenarius, Jakob Haas und Bertelot in Bozen¹⁴⁾, Michael, David u. Jakob Mair von Laas in Meran¹⁵⁾,

¹⁾ Siehe o. S. 86.

²⁾ Siehe u. S. 99 über seine kirchliche Würde und o. S. 57 A. 1. über einen zu Chur nachweisbaren Notar gleichen Zunamens.

³⁾ Vermutliche Ausnahmen von dieser Regel siehe z. B. oben S. 66 betreffs Pfandrechts des Bozner Notars Kunz Springinstreit an einem Trienter Hause und S. 82 A. 2 betreffs des Münzmeisteramtes Notar Alberos von Trient.

⁴⁾ D. 404, 410 von 1258 2. 24. Twingenstein oberhalb des Rittens, 1258 8. 25. ebenda.

⁵⁾ 1306—08; vgl. L. Schönach, F. M. I., 304 f. A. 2.

⁶⁾ AB. 4 n. 375 N. von 1316 11. 24. Kaltern.

⁷⁾ AB. 1 n. 1000 von 1336 8. 20. Kaltern.

⁸⁾ S. über diesen aber u. S. 99.

⁹⁾ R. 174 von 1415 7. 31—.

¹⁰⁾ AB. 1 n. 817 von 1423 4. 24. Neumarkt.

¹¹⁾ R. 1012 von 1501 6. 21. Naturns. Ueber Notare als Gerichtsschreiber und sonst in öffentlichen Diensten s. u. S. 106 ff.

¹²⁾ Vidimiert R. 1083a von 1504 4. 25.—

¹³⁾ R. 1579 von 1375 11. 3. Kaltern.

¹⁴⁾ AT. 2 n. 676, 927a (vgl. auch Inhaltsverzeichnis unter Bozen, Häuser); Archiv Goldegg zu Partschins von 1274 3. 2. Bozen.

¹⁵⁾ AB. 4 n. 22 N. von 1303 5. 15. Meran; R. 149 von 1407 8. 19. Meran.

Heinrich von Dinkelsbühl in Schlanders¹⁾ und in Meran²⁾ und Paul Gadner in Mals³⁾. Werner besaß einen Hof wohl bei Bozen⁴⁾, Jakob, Sohn des Heinz Tughenne⁵⁾, Weingüter zu Severs in der Pfarre Keller sowie zu Neumarkt⁶⁾. Andere Schreiber, wie Konrad vom untern Tor in Bozen oder Werner aus der Bozner Neustadt wiesen durch die Beifügungen zu ihren Namen selbst auf ihren Wohnsitz hin. Manche der späteren Notare nannten sich in ihren oft weitschweifigen Unterschriften ausdrücklich Einwohner eines Ortes; so Biamus Mairolus (?) *habitor Glurnii*⁷⁾, Zaninus de Torculo ebenso⁸⁾, Avancius, Sohn weiland des ser Paulus de Avancio de Stavino *nunc habitator in Fassia*⁹⁾, Bernhard Hauer von Heldburg *incola oppidi Caldaris*¹⁰⁾ und Johann Rotennkircher von Basel *incola Novifori*¹¹⁾. Andere dieser Männer wurden in eigenen oder fremden Urkunden als Bürger ihrer Stadt bezeichnet. So erscheinen als Bürger von Neumarkt Georg, Notar von Eppan¹²⁾, als Bozner Bürger Hans Niderhauser, Michael Pitmer, Hans Haßler, Engele Schidmann¹³⁾, und Christoph, Sohn weiland Erasmus Kirchsteigers¹⁴⁾, als Bürger von Meran Thomas Prugker¹⁵⁾, Jakob Mair von Laas¹⁶⁾, Johann Sprung von Schaffhausen¹⁷⁾ und Stephan Roman¹⁸⁾, als

1) AB. 2 n. 325 von 1360, 11. 21. Schlanders.

2) J. 2 von 1374 (Meran).

3) R. 1419 von 1547 10. 29. —

4) S. o. S. 69.

5) Siehe oben S. 78 A. 6.

6) AB. 2 n. 2991 von 1294 4. 1. Bozen.

7) J. 12 von 1318.

8) S. o. S. 70 f.

9) S. o. S. 60.

10) AB. 4 n. 470 N. von 1399 6. 22. —

11) J. 25 von 1491.

12) R. 174 von 1415 7. 31. — Über Georg, Notar von Eppan, s. aber u. S. 99.

13) Diese vier in TW. 4, 186 Z., 26 f. (in U.) von 1402, 2. 27. Bozen.

14) J. 35 von 1422.

15) R. 144 von 1406 5. 28. (?) Meran.

16) R. 145, 149 von 1406 6. 2. Meran, 1407 8. 19. Meran.

17) R. 162 (Ausfertigung nach Imbreviatur) von 1412 11. 18. Meran.

18) R. 299, 306 von 1440 5. 25. Meran, 1442 4. 16. Meran.

civis et habitator Merani oder *pro nunc civis Merani* Johann, Sohn weiland Nikolaus' Petrischini von Kaltern¹⁾ und als *civis consulatus Merani* oder Bürger des Rats zu Meran Leonhard Vend von Aichach²⁾.

Vielfach mag auch in Zusätzen zu Schreibernamen, die eine Stadt oder eine kleinere Siedlung nennen, (*de Merano, de Trameno usw.*) eine Hindeutung nicht auf die Herkunft, sondern auf den Aufenthaltsort stecken. Fügte doch Jakob von Zernetz seinem Namen zur Zeit seiner Tätigkeit in Glurns die Bezeichnung *von Glurns*³⁾, nach seiner Niederlassung in Meran aber gelegentlich die Worte *von Meran* hinzu⁴⁾, während Heinrich von Dinkelsbühl, später wohl auch Notar Heinrich von Schlanders⁵⁾, Jakob von Laas, nachmals auch Notar Jakob von Meran⁶⁾, und Paul von Frankfurt später auch Paul, Notar von Naturns⁷⁾ genannt wurde. Namentlich, wenn, wie im letztgenannten und manchem anderen Fall⁸⁾, der Ortsname unmittelbar auf die Amtsbezeichnung folgt, liegt es nahe, zwischen beiden keinen Beistrich zu setzen und an eine örtliche Beziehung zu denken. Andere Wendungen in den Unterschriften lassen aber unzweifelhaft erkennen, daß die Notare in den betreffenden Siedlungen ansässig waren. Dahin gehört es, wenn sich Johann Sprung von Schaffhausen wie Jakob von Zernetz als *residens in Merano*⁹⁾, Johann Braun als *residens in Bozen*¹⁰⁾, Johannes Burckardi als *residens in Lautsch*¹¹⁾ und Nikolaus

¹⁾ J. 18 von 1420; R. 214 von 1424 II. 5. Meran.

²⁾ R. 663, 682, 729 von 1482 8. 11. Meran, 1482 12. 21.—, 1483 7. 9. Meran.

³⁾ Siehe o. S. 70 A. 5.

⁴⁾ S. o. S. 84 A. 11.

⁵⁾ Siehe o. S. 86 A. 1.

⁶⁾ Siehe oben S. 84 A. 5.

⁷⁾ S. o. S. 86 A. 4.

⁸⁾ S. o. S. 75 f., 79 Vigilius, Notar von Bozen, Amadeus, Notar von Kaltern, Ulrich, Notar von Tramin; auch Nikolaus, Notar von Glurns (so im Kontext von AB. 4 n. 452 N. v. 1379, 12. 18. Glurns).

⁹⁾ R. 171 von 1414 6. 3.—

¹⁰⁾ J. 44 von 1431.—

¹¹⁾ R. 459 von 1475 7. 4. Mals.

Reisynpust als *pro nunc residens in Trameno*¹⁾ bezeichneten oder wenn unter den oben aufgezählten Schreibern Männer erscheinen wie Otto, Notar in Bozen, Friedrich, Notar . . . in Kronmetz, Heinrich, Notar zu Eppan, Ulrich, Notar zu Eppan, Stephan Alt, Notar in Schlanders, Johannes Resch, Notar zu Schlanders, Georg Mühlhauser von Imst, Notar zu Schlanders, Sebastian Widenplazer, Notar zu Naturns, Paul Gadner, Notar zu Mals und Anton Bernärdt, Notar zu Kaltern. Vor allem läßt sich aber, wie die vorangehenden Anmerkungen erweisen, vielfach die Tätigkeit eines Notars an einem bestimmten Ort und in dessen Umgebung während mehrerer Jahre oder Jahrzehnte verfolgen. Auch erlaubt es Schlüsse auf den ständigen Wohnsitz eines Notars, wenn nach seinem Tode, wie sich häufig, so in Bozen und Meran, nachweisen läßt²⁾, seine Imbreviaturen an dem Ort verblieben und benützt wurden, an dem er selbst als tätig zu belegen ist.

So saßen also allerwärts, auch in kleinen Ortschaften, öffentliche Schreiber. Ihrer gab es während des 13. Jahrhunderts in ganz Südtirol weit mehr als hundert³⁾. Von ihnen dürften die meisten in den ladinisch-italienischen Talschaften, die übrigen jedoch größtenteils im Bereich des deutschen Etschlandes gewirkt haben, da das Notariat im übrigen Deutschirol kaum eindrang⁴⁾. Über die Zahl der öffentlichen Schreiber im einzelnen läßt sich nur einiges Allgemeine mit Vorbehalt sagen. Im mittleren und unteren Vinschgau waren ihrer, wie Riefs Regesten erkennen lassen, im späteren 14. und im 15. Jahrhundert nicht viele. Dagegen gab es im Überetsch und seiner Nachbarschaft anscheinend sogar in minder bedeutenden Flecken wie in Kaltern⁵⁾ gelegentlich mehr als einen Notar. Im Brennpunkt des Südtiroler Verkehrs, in Bozen, wirkten schon in der

1) R. 1012 von 1501 6. 21. Naturns.

2) Zahlreiche Belege hiefür in den Anmerkungen auf S. 73 ff.

3) v. Voltolini AT. 2, Einl. XXXIII.

4) S. u. S. 109 ff.

5) R. 1579 von 1375 11. 3. Kaltern.

ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts einige dieser Schreiber gleichzeitig¹⁾. Doch zeigt die Imbreviatur des Jakob Haas, verglichen mit den Büchern des gleichzeitigen Trienter Notars Obert von Piacenza, daß es in den Dreißigerjahren jenes Jahrhunderts zu Bozen und in seiner Umgebung lang nicht so viele Notare gab wie in Trient, geschweige denn in einer großen italienischen Stadt²⁾. In den nächsten Jahrhunderten nahm dann die Zahl der Bozner Notare wohl zu. Einmal werden vier dieser Schreiber zugleich als Zeugen angeführt³⁾. In Meran dagegen waren anscheinend im 14. und im beginnenden 15. Jahrhundert gemeinhin nur zwei bis höchstens vier Notare gleichzeitig tätig, und in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts scheint hier kaum mehr als ein öffentlicher Notar dauernd gewirkt zu haben⁴⁾. Auch das jüngere und bald an Bedeutung verlierende Glurns dürfte kaum vielen Notaren Beschäftigung geboten haben⁵⁾.

3. Wissenswert ist zunächst, was sich über Herkunft und Lebensverhältnisse dieser öffentlichen Schreiber ermitteln läßt. Aufschluß über jene gibt ein Blick auf das oben gebrachte Verzeichnis von Notaren. Denn viele von diesen fügten ihren Namen Ortsangaben hinzu, die wohl meist⁶⁾ auf ihre Abstammung hinweisen sollen. Bei anderen aber lassen nicht nur ihre Zunamen, die allerdings manchmal nur in deutsch abgefaßten Urkunden angeführt werden⁷⁾, sondern auch Art und Fassung ihrer Taufnamen auf ihre völkische Zugehörigkeit schließen. Ein Bonaventura oder Bertelot war jedenfalls Romane, ein Chuonrad oder Eberhard gewiß ein Deutscher. Gelegentlich läßt sich freilich auf Grund dieser Anzeichen kein sicherer Schluß ziehen. Denn Name und Volkszugehörigkeit brauchen einander nicht immer zu

¹⁾ S. o. S. 77.

²⁾ Vgl. die AT. 2, 586 (unter Schlagwort notarius) verzeichneten Notare, von denen nur die o. S. ?? angeführten in Bozen auftauchen.

³⁾ TW. 4, 186 Z., 26 f. (in U.) von 1402, 2. 27. Bozen.

⁴⁾ S. o. S. 82 ff; auch u. S. 103 betreffs der letzten erhaltenen Imbreviatur.

⁵⁾ Über die geringe Zahl deutscher Notare im Allgemeinen Redlich, Privaturkunden 229.

⁶⁾ Siehe dazu aber o. S. 90.

⁷⁾ Vgl. die o. S. 84 A. 3 angeführten Urkunden.

entsprechen, und mancher Ortsname läßt sich nicht mit Sicherheit auf eine bestimmte Siedlung beziehen. So gibt es mehr als ein Sumvigo¹⁾, Münster, St. Veit usw.²⁾, und zur Feststellung der Lage von Orten wie Vontero, Nepe usw.³⁾ bedürfte es weitläufigerer Nachforschungen, die sich um so weniger gelohnt hätten, als es nicht möglich war, die Richtigkeit der betreffenden Namensformen an Hand der Urschriften nachzuprüfen. Allein ganz unsichere Fälle können, weil selten, beiseite gelassen werden, und meistens gestattet die Erwägung aller Umstände eine Deutung mit mehr oder weniger Recht bis auf weiteres als die wahrscheinlichste zu betrachten. So dürfte Jakob de Colonia aus Köln und nicht aus der Häusergruppe Glen (bei Auer) und Nikolaus von St. Veit vermutlich aus einem der bayrischen oder tirolischen Orte dieses Namens gebürtig gewesen sein. Über die Muttersprache der Schreiber gibt ferner die Färbung des Lateins, besonders aber die Wiedergabe der Eigennamen in den Urkunden Auskunft. So erweisen sich ihren Sprachformen nach der Bozner Notar Jakob Haas⁴⁾ und die Schreiber vieler Neumarkter Notariatsurkunden⁵⁾ als Deutsche, die Notare Alexander (Überetsch), Adelper von der Klause, Nikolaus, Sohn des D (*quondam Dicrobonus?*, Burggrafenamnt) und Nikolaus, Sohn weiland Herrn Parisius', (Vinschgau) sowie die Verfertiger zahlreicher notarieller Schriftstücke aus Kaltern⁶⁾ als Romanen. Mit Hilfe solcher Merkmale läßt sich aus jenem Verzeichnis unter Heranziehung der in den zugehörigen Anmerkungen erwähnten Urkunden ablesen, wie das Romanentum innerhalb des Notariats nur im Vinschgau und im Etschland unterhalb Bozens stärker vertreten war und im Laufe des Spätmittelalters auch hier vor dem Deutschtum zurückwich, was dem allgemeinen

¹⁾ S. o. S.60 A. 7.

²⁾ S. u. S. 94 f.

³⁾ S. o. S. 73.

⁴⁾ v. Voltelini, AT. 2, XXXVI.

⁵⁾ AB. 1, 177 ff.

⁶⁾ AB. 1, 201 ff.

völkischen Entwicklungsgang Deutschsüdtirols entsprach¹⁾. Darf man aus den Beifügungen zu den Namen der Schreiber auf die Herkunft der letzteren schließen — und dies ist wohl in der Mehrzahl der Fälle zulässig —, so entstammten die Etschländer Notare größtenteils der Gegend, in der sie wirkten. So erscheinen als öffentliche Schreiber im Überetsch und seiner Nachbarschaft der Sohn eines Neumarkters, mehrere Kalterer, Eppaner und Traminer, in Bozen eine Anzahl von Kindern dieser Stadt und ihrer nächsten Umgebung (Ritten, Sarntal); in Meran neben einem Laaser und seinem Sohn sowie Männern, deren Väter aus Kaltern und Eppan gebürtig waren, eine Reihe Meraner und ein Algunder, im Vinschgau endlich einige Glurner, der Sohn eines Herrn von Reichenberg sowie Leute aus Münster²⁾, Schluderns, Prad und Laatsch. Wie schon das Wirken aus Italien eingewanderter öffentlicher Schreiber³⁾ beweist, waren aber Fremde nicht vom Notariat ausgeschlossen⁴⁾. Daher begegnen zunächst im Etschland auch Notare, deren Wiege in den Nachbartälern gestanden hatte: Im Vinschgau ein Imster, ein anderer Inntaler und ein Brixner⁵⁾, in Meran ein Sterzinger und in Bozen der Sohn eines Brixners sowie der eines Mühlbachers⁶⁾.

Ein kleines, anfangs dünn besiedeltes Gebirgsland mit vorwiegend bäuerlicher Bevölkerung, das von großen Handelsstraßen durchzogen und von Einwanderern aufgesucht wird, pflegt aber seinen Bedarf an geistigen Arbeitskräften nur zum Teil aus seinen eigenen Söhnen zu bestreiten. So waren, wie erwähnt⁷⁾, die öffentlichen Schreiber in der Mark Trient größtenteils, im Obervinschgau und in den ladinischen Dolomittälern teilweise zugewanderte Italiener. Dem Zuzug

¹⁾ Siehe über diesen die o. S. 47 A. 4 genannten Schriften.

²⁾ Wohl Münster im Münstertal; möglicherweise aber auch einer der bayrischen, fränkischen oder anderen deutschen Orte dieses Namens.

³⁾ Siehe o. S. 60 ff.

⁴⁾ Siehe aber dazu o. S. 53.

⁵⁾ Siehe o. S. 85 f.

⁶⁾ Siehe o. S. 80 f., 83.

⁷⁾ Siehe o. S. 60 ff.

aus dem Süden nach den ladinisch-italienischen Talschaften entsprach nun das Einströmen deutscher Einwanderer nach Deutschtirol¹⁾. So tauchten denn auch Männer aus verschiedenen deutschen Gauen unter den ertschländischen Notaren auf: Im Überetsch und im Bozner Unterland ein Straßburger, ein Heldburger²⁾, ein Basler, ein Durlacher³⁾ und ein Dresdener; in Bozen ein Münchner, ein Kölner⁴⁾, einer aus Rot oder Rott⁵⁾, ein St. Veiter⁶⁾, der Sohn eines Bambergers und einer aus Greifswald⁷⁾; in Meran ein Perchtinger⁸⁾, ein Kolmarer, ein Alheimer⁹⁾, ein Schaffhausener, der Sohn eines Schelklingers¹⁰⁾, ein Dießner¹¹⁾, ein Aichacher¹²⁾ und einer aus dem Bistum Bamberg; im Vinschgau endlich ein Gothaer, ein Steirer, zwei Dinkelsbühler, ein Frankfurter und ein Brandenburger. Ein gebürtiger Bayer war wohl auch Notar Wolfgang Haselpek (Kaltern?), der den Namen eines Regensburger Heiligen trug und der Geistlichkeit des Bistums Freising zugehörte¹³⁾, ein geborener Schweizer vermutlich der (wohl nur vorübergehend im Vinschgau auftauchende) Peter Kothmanni (Churburg), der ein Amt zu Zofingen bekleidete¹⁴⁾, und die Zunamen des Notars Nikolaus Mainbacher (Bozen), sowie des Heinrich Bamberger,

¹⁾ Siehe o. S. 61.

²⁾ Heldburg in Thüringen.

³⁾ Durlach bei Karlsruhe.

⁴⁾ Siehe dazu o. S. 93.

⁵⁾ Rota wohl eines der bayrischen oder sonstigen deutschen Rot, Rott, Roith u. ä.

⁶⁾ Siehe o. S. 93.

⁷⁾ Griesenwald. Eine ähnliche Namensform (Grisbald) in *Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis hg. von E. Friedländer und C. Malagola (Berlin 1887) vgl. Inhaltsverzeichnis 449.*

⁸⁾ Perchting in Oberbayern.

⁹⁾ Alheim, wohl eines der Alheim in Schwaben, Bayern und Franken.

¹⁰⁾ Schelklingen in Württemberg.

¹¹⁾ Tysna, am ehesten wohl Diessen am Ammersee oder Diessen im Hohenzollerischen oder etwa Tisens?

¹²⁾ Aichach im Bistum Augsburg, vgl. R. 342, 663, 729.

¹³⁾ Vgl. AB. 4 n. 470 N. (Transsumpt nach U.) von 1399 6. 22. Bozen.

¹⁴⁾ Siehe u. S. 99.

Vaters des Notars Udalrich (Neumarkt) deuten gewiß auf eine mittel- oder unmittelbare Herkunft aus Mainbach¹⁾ und Bamberg. In der Abstammung all dieser Schreiber spiegelt sich die Richtung der Hauptverkehrsadern Südtirols, die Bozen und Meran mit dem mittleren und östlichen Bayern sowie mit Oberfranken, das ganze Etschtal aber mit Westbayern, Schwaben, dem Oberrhein, Mittel- und Unterfranken verbanden, während die Beziehungen Altstirols zu den österreichisch-salzburgischen Ländern und zum nördlichen Deutschland verhältnismäßig nur dürftig waren.

Wie diese fremdbürtigen Notare ins Etschland kamen, kann man sich leicht vorstellen²⁾. Die Deutschen, die sich dem Beruf eines öffentlichen Schreibers zuwandten, mußten sich bis zum Ende des 13. bzw. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts die nötige Vorbildung bei Notaren und auf Hochschulen des Auslandes, vor allem Italiens, erwerben und taten dies auch später noch häufig, als es bereits deutsche Universitäten und Notare gab. Südlich der Alpen konnten sie auch leicht ihre Ernennung zu Notaren erwirken³⁾. Tatsächlich dürften — und das ließe sich vielleicht in manchen Fällen an Hand ital. Universitäts-Matrikeln nachweisen⁴⁾ — auch die meisten der im deutschen Etschland tätigen öffentlichen Schreiber in Italien ernannt worden sein. Sicher war dies bei jenen Männern der Fall, die ihre Würde auf Pfalzgrafen von Lomello zurückführten⁵⁾ oder auch die Eigenschaft eines *iudex ordinarius* besaßen⁶⁾ wie die No-

¹⁾ Wohl einer der Orte dieses Namens in Bayern oder Franken

²⁾ Vgl. dazu allgemein Redlich, Privaturkunden 228, Breßlau, Urkundenlehre² 1, 634, Koechling, Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland 16.

³⁾ Die Durchsicht der Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis (hg. von Friedländer und Malagola) ergab allerdings nichts.

⁴⁾ Siehe o. S. 37 über die Befugnis vieler italienischer Großer und Städte zur Notarsernennung.

⁵⁾ S. o. S. 75, 78.

⁶⁾ Über die in Italien regelmäßige Verbindung der Würde eines Notars mit der eines *iudex ordinarius*, sowie über die Befugnisse eines solchen Richters vgl. J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 3 (Innsbruck 1870) 29 ff. Über den Titel *iudex ordinarius* bei einzelnen deutschen, vermutlich in Italien ernannten Notaren vgl. Koechling 16.

tare Alexander¹⁾ oder Nikolaus Reysinpust²⁾). Die Aussichten solcher neuernannter Notare auf einträgliche Beschäftigung in der deutschen Heimat waren aber gering. Denn hier war die notarielle Beurkundung teils wenig, teils gar nicht üblich³⁾). So lag es für solche Männer nahe, ihr Glück in jener südlichsten deutschen Landschaft zu versuchen, in der das Notariat bereits eingebürgert war und in die sie ihr Heimweg zuerst führte, also im deutschen Siedlungsgebiet an der Etsch. Handelsverbindungen ihrer Heimatstädte oder durch eingewanderte Landsleute vermittelte Beziehungen mögen ihnen die Niederlassung erleichtert haben.

Diesem Zustrom fremdbürtiger Notare nach dem Land an der Etsch und im Gebirge entsprach nun aber — und dies macht das hier gezeichnete Bild erst vollständig — die dauernde oder vorübergehende Abwanderung aus Tirol stammender öffentlicher Schreiber nach anderen Gebieten. So beurkundete zu Salzburg der apostolische und kaiserliche Notar Konrad, Sohn weiland Jakobs von Schenna, Angehöriger des Trienter Bistums, die Kundmachung der gegen König Ludwig IV. angestrebten päpstlichen Prozesse⁴⁾. Kaiserliche Notare verweigerten vielfach einen solchen Dienst und päpstliche gab es nicht viele⁵⁾). Somit könnte jener Schreiber etwa in seiner Heimat ansässig gewesen und nur notgedrungen mit Rücksicht auf seine apostolische Notarwürde in diesem Einzelfall nach Salzburg berufen worden sein. Aber gewiß lassen sich in mehr als einer deutschen Landschaft öffentliche Schreiber tirolischer Herkunft als tätig nachweisen.

¹⁾ AB. 4 n. 16 N. von 1301 2. 4. Eppan.

²⁾ R. 1012 von 1501 6. 21. Naturns.

³⁾ Allgemein S. o. S. 39 und für den Bereich des Hochstiftes Brixen s. u. S. 109 ff.

⁴⁾ Monumenta Germaniae, Legum sectio 4, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 5 (1909—13), 766 ff. n. 928 von 1324 5. 29. —6. 18. Salzburg. Erwähnt bei Koechling, Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland 9, 55 n. 129.

⁵⁾ Breßlau, Urkundenlehre² 1, 634 A. 5, Koechling, Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariat: in Deutschland 15.

Die meisten der in unserem Gebiet nachweisbaren öffentlichen Schreiber stammten allem Anschein nach aus bürgerlichen und bäuerlichen Kreisen¹⁾; einige von ihnen wohl aus angesehenen Geschlechtern. Denn mehrfach setzten die Notare den Namen ihrer Väter das Wort *dominus* (in Ladinien auch *ser*) vor; einer dieser öffentlichen Schreiber, Uellin, war sogar der Sohn eines Vinschgauer Edlen, des Herrn Laurenz von Reichenberg²⁾. Unter den Bozner Notaren befand sich auch der Sohn eines Mannes mit Hochschulbildung, Gottfried, Sohn Magister Michaels von Bozen³⁾. Vor allem waren es aber häufig Söhne öffentlicher Schreiber, die den Beruf ihrer Väter ergriffen, indem sie wohl vielfach zunächst deren Gehilfen oder Geschäftsteilhaber wurden⁴⁾. So erscheinen unter den Notaren im Überetsch Jakob, Sohn des Ulrich, Notars von Tramin, in Bozen Ottolin, Sohn Notar Konrads⁵⁾ Otto, Sohn Notar Werners, Otto, Sohn des vorigen, Wilhelm, Sohn des Bozner Notars Otto⁶⁾, Michael, Sohn weiland Konrads, genannt Rittner⁷⁾, Heinrich, Sohn weiland des Bozner Notars Peter Erlacher, Johannes, Sohn weiland Ulrichs, Notars in Bozen, und Christoph, Sohn weiland Johannes Haslers, Notars in Bozen⁸⁾: in Meran Ulrich, Sohn weiland Heinrichs, Notars von Eppan, Christan, Sohn weiland Ulrichs, Notars zu Eppan, Peter, Sohn weiland Notar Jakobs von Laas⁹⁾, und Stephan Roman von Meran, Sohn weiland Notar Jakobs von Zernetz. Im Fall der eben erwähnten Bozner Notare Otto, Wer-

¹⁾ Vgl. die Zunamen und Herkunftsbezeichnungen der o. S. 74 ff. verzeichneten Notare.

²⁾ S. o. S. 85.

³⁾ Siehe o. S. 80.

⁴⁾ Vgl. o. S. 79 A. 10 die von Notar Werner und seinem Sohn Otto gemeinsam ausgefertigte Urkunde. Vgl. dazu allgemein F. Österley, Das deutsche Notariat I (1842) 169, Koechling, Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland 17.

⁵⁾ Siehe o. S. 52, 78.

⁶⁾ Siehe o. S. 80.

⁷⁾ Wohl des Notars Konrad vom Ritten (S. o. S. 80).

⁸⁾ Des Johannes, Sohn Valentin Haslers von Brixen (o. S. 81).

⁹⁾ Des Jakob Mair Jans von Laas (o. S. 84).

ner, Otto und Wilhelm scheint sich das Amt sogar auf den Urenkel vererbt zu haben. Auf solche Vererbung läßt auch der Umstand schließen, daß *Noder* (in lateinischen Urkunden wohl auch *Notarius*) nicht selten als Zuname vorkommt. So erscheinen etwa eine (aus dem südtirolischen Herrschaftsbereich des Notariats stammende ?) Frau namens Gisela (*Geisel*) die Noderin, Gattin Stephans des Ekgers samt ihrem Sohn Bernhard Noder im Pustertal¹⁾ und ein Peter Noder aus Laatsch als Partei²⁾, Geschworne³⁾ und Zeuge⁴⁾. Bei manchen Männern, so bei Georg, Notar (*Noder*) von Eppan, Bürger von Neumarkt⁵⁾ bleibt man allerdings, solange keine Urkunden von ihrer Hand oder sonstige Anzeichen vorliegen, bis auf weiteres im Unklaren darüber, ob sie öffentliche Schreiber oder nur Abkömmlinge von solchen waren.

Die meisten öffentlichen Schreiber mögen Hochschulen besucht haben. Doch besaßen sie ebenso selten akademische Würden, wie ihre Berufsgenossen im übrigen Deutschland⁶⁾. Von den oben zusammengestellten Notaren war nur Andreas Richter (*Judex*) von Greifswald *magister arcium*⁷⁾.

Verschiedene Schreiber gehörten ihrer eigenen Angabe nach gleich den meisten ihrer deutschen und manchen ihrer italienischen Berufsgenossen der Geistlichkeit an. So bezeichneten sich als *thesaurarius ecclesie Zovingensis Constantiensis dyocesis* Peter Kothmanni⁸⁾, als *scholasticus* Albert von Bozen⁹⁾, als *clericus* Andreas Richter von Greifswald¹⁰⁾, Stephan Roman und Leonhard Vend von Aichach¹¹⁾, als *clericus Frisingensis* Wolfgang Haselpek¹²⁾ und

¹⁾ AB. 4 n. 311 von 1449 7. 4 (Nußdorf ?).

²⁾ R. 1263 von 1528 11. 7.

³⁾ TW. 3. 95 A. 1 (in U.) von 1546 3. 6. Laatsch.

⁴⁾ R. 1388 von 1546 5. 10. Glurns.

⁵⁾ Siehe o. S. 88.

⁶⁾ Vgl. Koechling, Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland 17.

⁷⁾ R. 244 von 1432 11. 18. Gries.

⁸⁾ Siehe o. S. 86.

⁹⁾ AB. 4 n. 372 N., 379 N.

¹⁰⁾ R. 244 von 1432 11. 18. Gries.

¹¹⁾ Siehe o. S. 70, 84.

¹²⁾ AB. 4 n. 470 N. von 1399 6. 22. (Bozen?)

als *clericus Aquilegensis* Martin Benedicti)¹⁾. Solche Hinweise auf geistlichen Stand und Bistumszugehörigkeit entsprachen deutschem Brauch²⁾. Viele Notare mögen aber auch die Weihen gehabt haben, ohne es ausdrücklich zu sagen. Denn manche Schreiber geistlichen Standes, wie Stephan Roman und Leonhard Vend von Aichach gedachten in ihren Unterfertigungen ihrer kirchlichen Würde nur zu Anfang ihrer Wirksamkeit³⁾ und in bestimmten Ausnahmefällen⁴⁾, paßten sich also dem von Italien beeinflussten Landesbrauch an. So läßt der Umstand, daß Bernhard Hauer von Heldburg auf die Lage seiner Vaterstadt im Bistum Würzburg⁵⁾ und Heinrich Kentzer auf seine Herkunft aus dem Hochstift Bamberg⁶⁾ hinwies, vielleicht auf den geistlichen Stand dieser Notare schließen.

Auch Schreiber, die der Geistlichkeit angehörten, waren verhehlicht. Notar Nikolaus Reysinpust aus Dresden bezeichnete sich gleich manchen anderen deutschen Notaren⁷⁾ selbst als *clericus uxoratus*⁸⁾.

Oft erscheinen in den Quellen Kinder öffentlicher Schreiber, so außer den bereits erwähnten Notarssöhnen, die den Beruf ihrer Väter erwählten und dem schon genannten Sohn Notar Konrads von Ampezzo⁹⁾, Agnes, Tochter weiand Notar Michaels von Meran und Gattin Friedrichs von Gereut, Richters von Passeier¹⁰⁾, Heinrich, Sohn des Bozner Notars Noe¹¹⁾, Jörg, Sohn Jörgs des Notars (*Noders*) von Neumarkt¹²⁾, Johann Knäuting, Sohn Notar Heinrichs von

¹⁾ R. 882, 888, 1053 von 1494 10. 4. Schnals, 1495 10. 8. Schnals, 1503 3. 14. Schnals.

²⁾ Breßlau, Urkundenlehre² 1, 635.

³⁾ R. 251 von 1434 6. 10. Meran bzw. R. 342 von 1451 7. 31. Meran.

⁴⁾ R. 663 von 1482 8. 11. Meran.

⁵⁾ AB. 4 n. 470 N. (Ausfertigung nach Imbreviatur) von 1399 6. 22. (Bozen?). Vgl. als Seitenstück hiezu R. 729 von 1483 7. 9. Meran.

⁶⁾ R. 823 von 1489 9. 17. Meran.

⁷⁾ Vgl. Koechling, Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland S. 43 u. S. 113.

⁸⁾ R. 1012 von 1501 6. 21. Naturns.

⁹⁾ S. o. S. 74, A 1.

¹⁰⁾ IL. Cod. 108, f. 5 f. von 1333, 11. 25. Tirol; vgl. Heuberger, MIOG. 9. Erg.bd. 151, A. 3.

¹¹⁾ AB. 4 n. 425 N. v. 1347, 1. 16. Bozen.

¹²⁾ AB. 1 n. 794 von 1375 6. 24. —

Schlanders¹⁾, Francischinus, Sohn weiland des Maius, Notars von Truden (*Trodona*)²⁾ und Hans Kastener, Sohn des Jörg, Notars (*Noders*) von Eppan, Bürgers zu Neumarkt³⁾ samt seinen Geschwistern, seinem Schwager Jakob Peysser, Bürger von Brixen, und dessen Frau⁴⁾.

4. Stellung und Tätigkeit der Notare waren im deutschen Etschland ähnlich wie in Italien, aber doch mit gewissen bezeichnenden Abweichungen. Die meisten dieser Schreiber besaßen die Würde eines kaiserlichen (königlichen) Notars (*domini N. imperatoris, [regis], notarius*, seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts gewöhnlich *imperiali auctoritate notarius*, in deutschen Stücken *kaiserlicher gewalts offener notar*⁵⁾) oder eines Pfalznotars (*sacri palatii notarius*). Daneben erscheinen manchmal auch Notare der Päpste (*apostolica auctoritate notarius*, deutsch *bäbstlicher gewalts gemainer notarius*)⁶⁾ und der Pfalzgrafen von Lomello⁷⁾. Auch doppelt bestellte Schreiber kommen vor, so ein apostolischer und kaiserlicher Notar⁸⁾ sowie bischöfl. trientinische Notare und Pfalznotare⁹⁾. Der Rückgang des italienischen Einflusses und der Macht der Bischöfe von Trient sprach sich darin aus, daß seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Notare der Pfalzgrafen von Lomello und der Trienter Kirchenfürsten in Deutschtirol anscheinend nicht mehr vorkamen. Die öffentlichen Schreiber wirkten an ihrem Wohnort, aber

¹⁾ AB. 1 n. 2475 von 1397 5. 27.— Ein anderer Sohn und ein Enkel dieses Notars sind vielleicht Friedrich Kneuting, Bürger von Meran (R. 143, 145, 149 von 1405 6. 12. Meran, 1406 6. 2. Meran, 1407 8. 19. Meran) und Hans Knäuting oder Kneuting, Bürger zu Meran (R. 284, 294, 366, 384, 399 von 1438 2. 4. Meran, 1439 4. 14., 1456 4. 12. Meran, 1468 7. 9. Meran, 1460 4. 5. Meran) zeitweilig auch Pfleger auf dem Stein unter Lebenberg (R. 318 von 1449 1. 30. Meran.)

²⁾ AB. 1 n. 779 von 1414 11. 2. Neumarkt.

³⁾ Über diesen siehe o. S. 88, 99.

⁴⁾ AB. 3 n. 1066 von 1440 6. 8.—

⁵⁾ So Jacob Ottilger von Durlach, J. 25 auf U. 1497, Neumarkt.

⁶⁾ Siehe o. S. 75 f. 84, 87. Über die verhältnismäßige Seltenheit päpstl. Notare in Deutschl. S. o. S. 97.

⁷⁾ Siehe o. S. 75, 78.

⁸⁾ Siehe o. S. 76.

⁹⁾ Siehe o. S. 78, 80 und besonders S. 52; hier auch über andere Notare der Bischöfe von Trient und über Doppelbestellungen.

auch in dessen Umgebung und anderwärts¹⁾. Ihre Beurkundungsbefugnis war also nicht räumlich begrenzt, wie in manchen anderen Gegenden, so in Blenio und Livinen, wo ein Notar außerhalb seiner Gemeinde nur im Auftrag und mit Erlaubnis (*iussu et parabola*) eines ortsansässigen Berufsgenossen urkunden durfte, was in der Unterzeichnung vermerkt wurde²⁾. Ob es im Obervinschgau, wenigstens zeitweise, anders gehalten wurde, als sonst in Tirol, wie eine von Notar Philipp von Vontero im Auftrag Notar Erasmus von Glurns ausgefertigte Urkunde anzudeuten scheint³⁾, bedürfte näherer Untersuchung. Die betreffende Unterschrift könnte auch ein vereinzelter Fall gewesen sein oder in dem Sinne gedeutet werden, daß der eine dieser Schreiber der Gehilfe des anderen war. Die Notare arbeiteten manchmal bei Ausstellung eigener Urkunden⁴⁾ und Fertigung von Vollurkunden nach fremden Imbreviaturen⁵⁾ mit Berufsgenossen zusammen.

Während sonst die öffentlichen Schreiber in Deutschland ihre den Imbreviaturen entsprechenden *notae* oder Protokolle vermutlich auf Einzelblätter schrieben⁶⁾, führten die Notare des deutschen Etschlandes und der Dolomittäler nach italienischer Weise Imbreviaturbücher oder -hefte, die *imbreviaturae* oder *brevisiaturae*⁷⁾, in Meran im 14. 15. Jahrhundert auch *libri rog(ationum)*⁸⁾ genannt wurden. Erhalten sind von den ertschländischen Geschäftsbüchern dieser Art freilich meines Wissens nur einige Bozner Imbreviaturen, eine

1) Belege in den Anmerkungen S. 74 ff.

2) Meyer, Blenio und Leventina 140; Beispiel ebenda 11*.

3) AB. 4 n. 363 N. von 1312 l. 19. Glurns.

4) Vgl. z. B. S. 79 A. 9, 10.

5) Vgl. z. B. S. 83 A. 9.

6) Redlich, Privaturkunden, 230, F. Philippi, Einführung in die Urkundenlehre des deutschen Mittelalters (Bücherei der Kultur und Geschichte, hg. von S. Hausmann, 3, 1920) 111. Die Anordnung einer Trierer Provinzialsynode von 1310 betreffs Führung von Imbreviaturbüchern erwähnt bei Koechling, Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland 7.

7) Belege in den Anmerkungen S. 74 ff.

8) Vgl. z. B. o. S. 83 A. 9 u. R. 144, 313 von 1406 5. 28. (?) Meran, 1446 12. 23. Meran.

des Jakob Haas von 1237¹⁾), zwei andere desselben Mannes von 1242²⁾) und die eines jüngeren Notars Jakob von 1295³⁾), alle im Archiv des Hochstiftes Trient, sowie die stattliche Reihe der noch gar nicht bearbeiteten Imbreviaturen der Meraner Notare⁴⁾) von 1328—1491 im Meraner Stadtarchiv⁵⁾). In ihrer Einrichtung unterschieden sich die Bozner und wohl auch die sonstigen Imbreviaturen von den entsprechenden Büchern italienischer Schreiber nicht wesentlich. Dritten waren die Imbreviaturen im allgemeinen unzugänglich, wie die Aussage eines gewissen Hans Pehaim zu Tramin für den Anfang des 15. Jahrhunderts beweist⁶⁾). Die Geschäftsbücher verstorbener Notare kamen wohl gemeinhin, wie dies auch sonst⁷⁾) üblich war, an die Erben, wofern diese öffentliche Schreiber waren, sonst an andere Berufsgenossen. In Bozen und den anderen zum Bistum Trient gehörigen Orten mag sich im 13. Jahrhundert die Übergabe dieser Bücher unter Mitwirkung der Behörden vollzogen haben, ähnlich wie es eine damalige Trientiner Urkunde schildert⁸⁾). Ihr zufolge schwor Notar Roland vor Podestà Sodeger de Tito, alle Ausfertigungen nach den Imbreviaturen Notar Erços und seiner Söhne Nikolaus und Konradin redlich zu machen, worauf ihm Sodeger Erlaubnis zur Herstellung solcher Urkunden gab und Konstanze, die Witwe Notar Nikolaus', versprach, ihm alle Imbreviaturen der genannten drei Notare zu übergeben. Amtliche Einziehung der Geschäftsbücher verstorbener Notare durch Städte oder Gerichte ist

¹⁾ Hg. von v. Voltelini, AT. 2, 283 ff.; vgl. dazu Einl. XXXVIIIff. ebenda 2 Lichtdruckabbildungen von f. 27 u. 42 dieser Imbreviatur.

²⁾ Ausgabe durch v. Voltelini in Vorbereitung, vgl. AT. 2, XXXVI.

³⁾ Vgl. v. Voltelini, Tiroler Heimat 2, 17. Lichtdruckabbildung einer Seite (f 24) dieser Imbreviatur samt Umschrift bei Redlich-Groß, Privaturkunden Tafel VIIc (dazu meine Bemerkungen FM. 12, 207),

⁴⁾ Erwähnt bei Voltelini, AT. 2, XXXIII.

⁵⁾ Freundliche Mitteilung Staatsarchivdirektor K. Chr. Moesers.

⁶⁾ S. u. S. 116 f. Beilage.

⁷⁾ Siehe o. S. 37.

⁸⁾ TA., früher Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kod. 457 f. 165 (U. Notar Salvaterras von 1239 5. 12. Trient).

meines Wissens nicht nachweisbar und im Hinblick auf den Untergang der meisten Imbreviaturen auch kaum zu vermuten. Daß heute im Archiv der Stadt Meran die Bücher vieler hier ansässiger Notare des 14. und 15. Jahrhunderts liegen, dürfte eher die Folge von Beziehungen der betreffenden Schreiber zu Stadtgericht und Stadtkanzlei gewesen sein. Bei Ausfertigung von Urkunden nach fremden Imbreviaturen¹⁾ wurde wie vielfach in Italien²⁾, so auch im Hochstift Trient³⁾ und in Fassa⁴⁾, die obrigkeitliche Erlaubnis zur Vornahme dieser Handlung vermerkt. Im Untervinschgau und im Burggrafenamt taten dies, wofern Riefs Regesten einen Schluß gestatten, nur einige Meraner Notare⁵⁾, während sich andere Schreiber dieser Gegenden mit dem Hinweis auf die Bitte der Partei begnügten⁶⁾.

Bei der verhältnismäßig geringen Zahl der öffentlichen Schreiber und der Zugehörigkeit vieler von ihnen zum geistlichen Stande kam es wie im übrigen Deutschland⁷⁾ meines Wissens auch in Deutschsüdtirol nirgends zur Entwicklung von Notariatszünften und Einrichtung von Notariatsarchiven. Desgleichen fehlte es auch während des Mittelalters, wie in den anderen deutschen Landschaften, an amtlicher Obsorge für das Notariat, wie sie für Italien bezeichnend ist. Das Landesfürstentum kümmerte sich nur in Einzel-

¹⁾ Beispiele dafür, daß man wie in der Mark Trient (vgl. Breßlau, Urkundenlehre² 2, 131 A 1, Redlich-Groß, Privaturkunden Tafel 7 b) auch zu Bozen und Meran bei Benützung der Imbreviaturen eines verstorbenen Notars durch einen späteren Schreiber den betreffenden Eintrag einfach wörtlich abschrieb und beglaubigte, anstatt ihn zu einer Vollurkunde auszugestalten, s. o. S. 79 A. 10 u. S. 83 A. 9.

²⁾ Redlich, Privaturkunden 221 f. Breßlau, Urkundenlehre² 2, 130 f. A. 3.

³⁾ Vgl. z. B. Redlich-Groß, Privaturkunden Tafel 7b (Ausfertigung Notar Zacheus nach Imbreviatur Notar Erços von 1192 3. 16. Trient, angefertigt über Ermächtigung Bischof Egnos von Trient). Ein Beispiel für Erteilung der betreffenden Ermächtigung durch Trienter Bischof und Landesfürsten in der beiden gemeinsam gehörigen (Stolz, AÖG. 102, 108) Grafschaft Bozen s. o. S. 79, A. 10.

⁴⁾ Siehe o. S. 60.

⁵⁾ Siehe o. S. 82 A. 3., 10, S. 83 A. 2, 7.

⁶⁾ Vgl. z. B. R. 1591 (Ausfertigung Georg Mühlhäusers, Notars in Schlanders, nach Imbreviatur Notar Jakobs von Schluderns von 1407 1. 12. Marienberg, angefertigt 1499 11. 24. auf Verlangen Abt Heinrichs von Marienberg).

⁷⁾ Redlich, Privaturkunden 228, Breßlau, Urkundenlehre² 1, 359.

fällen um das öffentliche Schreiberwesen, so bei Regelung der örtlichen Giltigkeit notarieller Schriftstücke¹⁾ oder anlässlich der eben erwähnten Ermächtigung zur Benützung fremder Imbreviaturen. Auch die städtischen und ländlichen Weistümer Tirols²⁾ nahmen auf die Notare, ihre Bücher und Urkunden keinerlei Bezug.

5. Die öffentlichen Schreiber, die während des Mittelalters anscheinend meistenorts angesehen³⁾, vielfach auch wohlhabend⁴⁾ waren, wurden, wie schon eine flüchtige Durchsicht der einschlägigen Abschnitte der Archivberichte⁵⁾ lehrt, von Angehörigen aller Stände zur Anfertigung von Urkunden und zur Herstellung beglaubigter Abschriften in Anspruch genommen, wenn auch besonders im Ober-, zum Teil auch im Untervinschgau und Burggrafenamt die Siegelurkunde, namentlich in den Kreisen des Adels und der Geistlichkeit, schon früh beliebt war. Aber auch mit anderen Aufgaben wurden die Notare betraut, die sie vielfach in Beziehungen zu den Gerichten⁶⁾ erscheinen lassen. So machten diese Männer kirchliche Verfügungen kund⁷⁾, nah-

¹⁾ Siehe oben S. 59.

²⁾ TW. 1—4. Ueber einzelne einschlägige Stellen neuzeitlicher Weistümer und der Landesordnungen s. u. S. 114, A. 4, 116 A 3 und Heuberger MIÖG. 39, 17 ff.

³⁾ Vgl. z. B. die Aufnahme von Notaren in einen Stadtrat (oben S. 90) und ihre Betrauung mit Ämtern (oben S. 88). Bezeichnung der Notare als Winkelschreiber erst in der neuen Gerichtsordnung von Fassa von 1550 (TW. 4, 749 Z. 42).

⁴⁾ Vgl. den Haus- und Grundbesitz von Notaren (oben S. 88 f.).

⁵⁾ AB. 3, 471 ff. (Gerichtsbezirk Ampezzo), 325 ff. (Gerichtsbezirk Buchenstein), 1, 185 ff. (Gerichtsbezirk Kaltern), 1, 168 ff. (Gerichtsbezirk Neumarkt), 1, 108 ff. und 4, 410 ff. (Gerichtsbezirk Bozen), 1, 230 ff. (Gerichtsbezirk Lana), 1, 385 ff. (Gerichtsbezirk Meran), 1, 464 ff. (Gerichtsbezirk Passeier), 2, 1 ff. (Gerichtsbezirk Schlanders), 2, 79 ff. (Gerichtsbezirk Glurns). Vgl. auch die Regesten Riefs (siehe oben S. 29 A. 1).

⁶⁾ Vgl. dazu und zum folgenden allgemein Redlich, Privaturkunden 222, Koechling, Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland 25, 44 f..

⁷⁾ AB. 1 n. 1155 von 1441 10. 14, —

men Zeugenverhöre auf¹⁾ und Verpflichtungserklärungen entgegen²⁾, schlossen als Bevollmächtigte Rechtsgeschäfte ab³⁾ und führten über richterlichen Befehl Besitzeinweisungen durch⁴⁾.

Vielfach waren, wie es scheint, die Notare auch als Gerichtsschreiber tätig⁵⁾. Die Gerichtsbücher von Ampezzo und Buchenstein sind reine Notariatsakten, jene von Kaltern und Neumarkt⁶⁾ erscheinen als Mischformen zwischen Imbreviatur und Verfachbuch. Demgemäß heißt es schon in einer Kundschaft des beginnenden 15. Jahrhunderts über die Inhaber der Pflege und des Gerichtes Enn (seit 1375)⁷⁾: (Richter Hans von Wolkenstein) *spricht zu den noder und gesworne gerichtsschreiber des gerichts zu Enn, daz di furpringen solten des gerichts pücher daselbst*. Eine Untersuchung des Urkundenwesens der ertschländischen Städte, namentlich Merans, wo öffentliche Schreiber als Ratsbürger nachzuweisen sind⁸⁾, dürfte wohl Notare auch als Stadt- und Stadtgerichtsschreiber festzustellen vermögen⁹⁾. Mit den Beziehungen der öffentlichen Schreiber zu den Gerichten hängt wohl auch zusammen, wenn gelegentlich Weistümer,

1) AB. 1 n. 769, 772, 814, 817, 786, 1156 von 1372 4. 28. Neumarkt, 1404 3. 11. Montan, 1417 3. 17. Neumarkt, 1423 4. 24. Neumarkt, 1439 11. 12. Neumarkt, 1442 1. 18. Tramin.

2) AB. 1. n. 2203 von 1308 5. 6. Eppan.

3) AB. 2. n. 585 von 1303 9. 24. Süs. Ähnlich ist wohl auch AB. 1 n. 1012 von 1345 3. 16. Kaltern aufzufassen.

4) AB. 1. n. 386 von 1311 9. 10. Neumarkt.

5) Vgl. dazu allgemein Redlich, Privaturkunden 222, Koechling, Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland 25 f.; über tirolische Gerichtsschreiber vgl. H. Wopfner, Abhandlungen zur mittlern und neueren Geschichte, hg. von v. Below, Finke u. Meinecke 4 (1908) 160, auch 176, Stolz, AÖG. 102, 227 f. S. auch o. S. 88.

6) All diese Bücher derzeit wohl im Staatsarchiv Bozen. Die Richtigkeit der über sie im Text gemachten Bemerkung konnte ich jetzt nicht mehr nachprüfen.

7) Von 1405 8. 25. — (IL. Schatzarchiv 1/3697). Nach Mitteilung Prof. O. Stolz.

8) Siehe oben S. 90 betreffs Leonhard Vends.

9) Siehe dazu unten S. 114 betreffs eines in Innsbruck als Stadtschreiber tätigen Notars. Über Notare als Stadtschreiber zuletzt Koechling, Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland 41 ff. und für Italien Breßlau, Urkundenlehre² 1, 626 A. 2, (dazu wichtiger Nachtrag 745), Heuberger, Urkundenlehre 43.

wie die von Tirol¹⁾ und Laatsch²⁾), von solchen Männern, wenn auch in deutscher Sprache und nicht in der üblichen Fassung der Notariatsurkunde, niedergeschrieben wurden.

Wo das Notariat heimisch war, lag es auch für bestehende oder werdende staatliche Verwaltungen nahe, sich seiner zu bedienen. So ließen in Italien die deutschen Herrscher Angehörige dieses Standes in bestimmten Fällen für sich arbeiten³⁾. Vor allem entnahmen aber die italienischen Fürsten und Reichsbeamten, desgleichen die Stadtherren des 14. Jahrhunderts ihre Schreiber zunächst den öffentlichen Notaren und gingen erst allmählich zur Bildung eigentlicher Kanzleien über⁴⁾. Das Herz der im 13. Jahrhundert entstehenden Grafschaft Tirol lag nun zunächst im Burggrafenamt und im Etschland überhaupt, ihre Beziehungen reichten bis ins Bistum Trient, unter den Meinhardinern auch nach der Grafschaft Görz und dem Patriarchat Aquileja, also nach Gegenden, in denen das Notariat herrschte. Begreiflicherweise nahmen daher die Tiroler Grafen seine Dienste in Anspruch, trotzdem sie im allgemeinen nach deutscher Art unter Siegel urkundeten⁵⁾. Sie ließen anfangs Männer dieses Standes Notariats-, aber auch Siegelurkunden für sich herstellen⁶⁾ und bezeichneten solche Notare, wie den kaiserlichen Notar Friedrich von Eberstein⁷⁾,

¹⁾ Von 1462 (TW. 4, 51 ff., in Gegenwart des unterzeichneten Notars gefunden — vgl. 61 Z. 11 — und 1463 l. 2. zu Meran durch denselben Schreiber verlesen und protestiert, vgl. 61 Z. 24 f.; Notarsunterschrift fehlt im Druck).

²⁾ Von 1546 3. 6. Laatsch (TW. 3, 95 ff.; vgl. betreffs Herstellung durch den Notar den Eingang des Stückes 95 A. 1).

³⁾ Breßlau, Urkundenlehre¹, 381, 500 f., 544 f., 662 ff.

⁴⁾ Breßlau, Urkundenlehre² 1, 626 A. 2, Hirsch, MIÖG. 37, 27 ff., Heuberger, Urkundenlehre 43; vgl. dazu betreffs Trient oben S. 54 f.

⁵⁾ Über Urkunden und Kanzlei der Grafen von Tirol aus dem Hause Görz vgl. Heuberger, MIÖG. 9. Erg.-Bd. 51 ff., 265 ff.

⁶⁾ Heuberger, MIÖG. 9. Erg.-Bd. 62, bes. A. 1, 2, 4, 63 A. 2.

⁷⁾ O. Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. u. 14. Jh. (1863) 1, 490 f. n. 2, Böhmer-Ficker-Winkelmann, Regesta imperii 5, 1754 f. n. 11953 von 1264 3. 20. Pinguente; Wien, Staatsarchiv Rep. 1 u. 11 von 1266 2. 14. Cividale (Vergleich zwischen Patriarch Gregor v. Aquileja und Graf Albert von Görz-Tirol für sich und seinen Bruder Meinhard; eine besiegelte und eine ungesiegelte Ausfertigung), Wien, Staatsarchiv, Rep. 6 von 1269 l. 12. Neuhaus (von beiden Parteien, den beiden Grafen von Tirol-Görz und Friedrich von Rodeneck besiegelt).

als ihre Schreiber¹⁾ Als sich dann die Kanzlei Meinhards II. und seiner Söhne entwickelte und ausgestaltete, hörte allerdings die Ausfertigung landesherrlicher Siegelurkunden durch öffentliche Schreiber auf²⁾. Allein diese wurden auch weiterhin zur Herstellung von notariellen Handscheinen in Angelegenheiten des Landesfürsten³⁾ sowie zu Geschäften des Verwaltungsdienstes herangezogen⁴⁾, und zwar standen manche von ihnen, so David von Meran und Otto oder Ottilin von Bozen⁵⁾, in dauerndem Dienstverhältnis zu den Grafen, ohne jedoch ihrer Kanzlei anzugehören⁶⁾. Inwieweit die Südtiroler Notare auch den Grafen von Tirol aus den Häusern Wittelsbach und Habsburg dienten, insbesondere seit Verlegung des Schwerpunktes der Landesverwaltung nach dem Inntal, wäre noch zu untersuchen. Zu Ende des Mittelalters, als die fremden Rechte um sich griffen, das rechtsgelehrte Laientum in die Behörden eindrang und die im ganzen Abendland verbreitete Notariatsurkunde auch an nordischen Fürstenhöfen vielfach der Siegelurkunde vorgezogen wurde⁷⁾, kam es jedenfalls gelegentlich auch in Tirol vor, daß öffentliche Notare zur Verbriefung gräflicher Rechtsgeschäfte, namentlich im zwischenstaatlichen Verkehr verwendet und sogar in die landesherrliche Kanzlei aufgenommen wurden, so der aus Tegernsee gebürtige, als Kleriker dem Freisinger Bistum angehörige Notar Benedikt Wegmacher, der den Ehevertrag Herzog Siegmunds mit

1) Vgl. betreffs Friedrichs von Eberstein Heuberger, MIÖG. 9. Erg.-Bd. 121 f.

2) Heuberger, MIÖG. 9. Erg.-Bd. 63; ebenda 61, bes. A. 3, 62 f. über Einfluß der Notariats- auf die gräfliche Siegelurkunde, 323 ff., über Einwirkung der Imbreviaturen auf das landesfürstliche Registerwesen.

3) Heuberger, MIÖG. 9. Erg.-Bd. 62, bes. A. 6, siehe auch A. 7. Weitere Beispiele bei Stolz, Schlernschriften 9, 446; ebenda 448 ff. über die von David von Meran, Otto oder Ottilin von Bozen und anderen Etschländer Notaren angewendete Bezeichnung des Grafen von Tirol als *princeps (terre.)*

4) Heuberger, MIÖG. 9. Erg.-Bd. 176 besonders A. 2).

5) Heuberger, MIÖG. 9. Erg.-Bd. 166 A. 10, 167 A. 3.

6) Heuberger, MIÖG. 9. Erg.-Bd. 167, dazu A. 6.

7) Breßlau, Urkundenlehre¹, 731 f.

Eleonore von Schottland ausfertigte, dann des Herzogs Geheim-, zeitweise wohl auch Kammerschreiber und Küchenmeister, darauf Chorherr von Jnnichen, Pfarrer von Tirol und Leiter der tirolischen Finanzverwaltung wurde¹⁾.

6. So besaßen also die südwärts streichenden Dolomittäler und das deutsche Etschland öffentliche Schreiber, deren Stellung und Tätigkeit ähnlich waren wie die ihrer italienischen Berufsgenossen. Mußte sich hier aber, wie verschiedene Abweichungen vom italienischen Brauch erkennen lassen, das Notariat in mancher Hinsicht den deutschen Verhältnissen anpassen, so fand es im übrigen Deutschtirol so gut wie gar keine Aufnahme²⁾. Freilich traten verschiedentlich auch hier öffentliche Schreiber im Dienst der Geistlichkeit auf. Das war namentlich in Brixen der Fall und dies läßt sich leicht verstehen³⁾. Es mochte freilich kaum von Gewicht hiefür sein, daß sich die weltliche Hoheit des Bischofs dieser Stadt auch über Fassa und Buchenstein erstreckte⁴⁾. Aber die mannigfaltigen Beziehungen zwischen Etsch- und Eisacktal, namentlich zwischen den führenden Gesellschaftsschichten beider Gebiete und den Hochstiftern Brixen und Trient sind zu bekannt, als daß es nötig wäre, darauf näher einzugehen. Gerade in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verstärkten sich zudem diese Verbindungsäden. Der Verkehr nahm zu. Auf Kosten beider Reichsbischöfe entfaltete sich, dem Landesfürstentum zustrebend, die Gewalt Graf Alberts II. von Tirol⁵⁾. Wie in Trient

¹⁾ Th. Mayer, FM. 16/7, 141 f.

²⁾ Vgl. die Tatsache, daß m. W. die Regesten Pernthalers, Fischalers und Santifallers (siehe oben S. 41 A. 6 und S. 43 A. 3) keine, die Archivberichte aus Tirol, die freilich bei von Notaren geschriebenen subjektiven Stücken gelegentlich (so bei AB. 2 n. 2485 = Santifaller, Archivio per l' Alto Adige 16, 92 ff. n. 29) den Schreiber nicht erwähnen, nur die wenigen, im folgenden angeführten Notariatsurkunden aus Nordtirol, dem Eisack- und Pustertal enthalten. Vgl. dazu auch v. Volteini, AT. 2, XXXIII und besonders Ficker, Forschungen 2, 72, A. 7.

³⁾ Vgl. dazu über das frühe Eindringen römischrechtlicher Gedanken in Brixen O. v. Zallinger, MIOG. 7, 164, Redlich, AT. 1, LV. A. 1.

⁴⁾ Stolz, AÖG. 102, 103.

⁵⁾ Egger, Geschichte Tirols 1, 233 ff.

wurde auch in Brixen (1236) die weltliche Verwaltung dem Bischof entzogen und einem Reichsbeamten anvertraut, der allerdings weder ein Italiener war wie der Trienter Podestà, noch gleich diesem dem Generalvikariat in *Marchia et a flumine Olei usque per totum episcopatum Tridentinum* unterstand¹⁾; und als dann 1240 wieder ein Brixener Bischof die weltliche Herrschaft über sein Stift tatsächlich erhielt, war dies ein Mitglied eines etschländischen Grafenhauses, Egno von Eppan²⁾. All dies bedingte, daß man in den Kreisen der Brixener Geistlichkeit früh in die Lage kam, mit dem Notariat Bekanntschaft zu machen. Gelegenheit dazu gab es besonders anlässlich der Beurkundung von Rechtsgeschäften, die im Etschtal zum Abschluß kamen. So verbriefte Notar Montanarius zu Bozen einen Vertrag zwischen den Dompropsten von Brixen und von Trient als Vertretern des Trienter Domkapitels und der Brixner Kirche³⁾ und Notar Muso von Trient zu St. Michael an der Etsch eine Erklärung Bischof Egnos von Brixen betreffs eines Lehensmanns seines Gotteshauses⁴⁾. Der notarielle Handschein beeinflusste daher bald die Fassung der Brixner Bischofsurkunde⁵⁾ sowie Form und rechtliche Bedeutung der Brixner Traditionsbücher⁶⁾. Unter jenem Kirchenfürsten aus dem Hause Eppan wurden dann auch auf Brixner Boden vom und für den Bischof ausgestellte Urkunden durch öffentliche Schreiber gefertigt⁷⁾. Auch in der Folgezeit ar-

¹⁾ Ficker, Forschungen 2, 508; 3, 454 (Nachtrag zu 406 n. 4), Egger, Geschichte Tirols 1, 246, Böhrner-Ficker-Winkelmann, Regesta imperii 5 n. 2155, 2188 von 1236 5. 5. Wetzlar, 1236 8. — Brixen, vgl. auch n. 2425, 11235, 11236 v. 1239 3. — Padua, 1239 11. 13. Brixen — —. St. Lorenzen.

²⁾ Egger, Geschichte Tirols 1, 251 ff.

³⁾ AT. 1 n. 563 von 1238 11. 5. Bozen. Dazu Redlich, AT. 1, LIV.

⁴⁾ AT. 1. n. 572 von 1248 2. 22. St. Michael an der Etsch. Dazu Redlich, AT. 1, LIV.

⁵⁾ Vgl. AT. 1 n. 557 von 1233 — — (geschrieben von Otto *scriba domini episcopi*). Dazu Redlich, AT. 1, LIV.

⁶⁾ Redlich, AT. 1, LIV ff.

⁷⁾ v. Hormayr, Beiträge 1/2, 345 f. n. 167 von 1248 5. 14. Sterzing (Urkunde der Grafen Georg und Friedrich von Eppan für Bischof Egno; Notariatsunterschrift im Druck weggelassen.) Dieses Stück und zwei im Namen Egnos ausgestellte Notariats-Urkunden von 1243 und 1244 erwähnt bei Redlich, AT. 1, LV.

beiteten solche Notare, die von den sonstigen, seit Ende des 13. Jahrhunderts gleichfalls *notarii* genannten Schreibern des Bischofs und Dompropstes¹⁾ zu unterscheiden sind, im Auftrage des geistlichen Fürsten und des Kapitels von Brixen²⁾ so kaiserlicher Notar Leonhard von Bozen³⁾, päpstlicher und kaiserlicher Notar Peter, Sohn weiland Heinrichs, des Schreibers in Gries (*scriptoris in Arena*), Kleriker von Brixen⁴⁾, die kaiserlichen Notare Sifried, Sohn weiland Heinrichs von Erding (*Erdinga*)⁵⁾, Bertold, Sohn weiland Erhards von Natz⁶⁾, Konrad Veringer von Tegernsee, Kleriker des Bistums Freising⁷⁾ Nikolaus Johanns, Kleriker des Bistums Augsburg⁸⁾, päpstlicher und kaiserlicher Notar Ingenuin Prandel, Kleriker des Brixner Bistums⁹⁾,

¹⁾ Über deren Amtsbezeichnung Heuberger, MIÖG. 9. Erg.-Bd. 117 A. 6. Ein solcher Bischofsschreiber, z. B. der nachmalige Domherr Heinrich, vgl. AB. 2 n. 2175 von 1284 11. 1. Brixen, Santifaller, Schlernschriften 7 (1924/25) 339 n. 117.

²⁾ Übrigens auch bei Ausfertigung von Urkunden außerhalb Tirols; vgl. etwa FRA. 2/34, 299 ff. n. 454 von 1368 2. 26. Wien (U. Bischof Johanns, unterzeichnet vom kaiserlichen Notar *Rudegerus de Hentschikon, rector ecclesie parochialis in Rendenten, Salzburgensis dyocesis*). Eine zweifach, als Notariats- und als Siegelurkunde (Santifaller, Archivio per l'Alto Adige 16, 110 ff. n. 39) ausgefertigte U. Bischof Friedrichs ist AB. 2 n. 2602 von 1389 3. 29. Brixen.

³⁾ Vidimiert 1363 4. 15. Brixen gemeinsam mit dem folgenden Notar auf Befehl des Brixner Generalvikars eine Urkunde Bischof Brunos von 1265 7. 22. Brixen (Santifaller Documenti inediti per la storia del capitolo della cattedrale di Bressanone 1227—1500, Archivio per l'Alto Adige 16 (1921) 88 ff. n. 27).

⁴⁾ Santifaller, Archivio per l'Alto Adige 16, 92 ff. n. 29 von 1370 4. 5.—6. Brixen (Anzeige der Wahl des Dompropstes durch das Kapitel an den Bischof). Siehe auch vorige Anmerkung. Gries b. Bozen.

⁵⁾ Sinnacher, Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche von Säben und Brixen 5 (1827) 392 ff. n. 4 (= AB. 2 n. 2302) von 1336 11. 23. — (Anzeige der Bischofswahl durch Vizedekan Marquard von Griesingen und 7 Chorherren an den Erzbischof von Salzburg). Erding, nordöstlich von München.

⁶⁾ FRA. 2/34, 411 ff. n. 641 von 1388 8. 8. Brixen (U. Bischof Friedrichs). Natz bei Brixen.

⁷⁾ Unterzeichnet die in A. 6) genannte U. mit und schreibt FRA. 2/34, 423 ff. n. 649 von 1391 6. 1. Neustift (Verzicht Peter Hangenowers gegen Kloster Neustift auf Pfarre Kiens-Pfalzen).

⁸⁾ Santifaller, Archivio per l'Alto Adige 16, 126 ff. n. 49 von 1426 1. 25. Brixen (U. über Wahl des Dompropstes durch Vertreter des Kapitels).

⁹⁾ Santifaller, Archivio per l'Alto Adige 16, 130 ff., n. 51—54 von 1433 1. 25. Brixen, 1437 4. 28. Brixen, 1439 1. 11. Brixen, 1439 10. 17. Brixen (UU. der Bischöfe Georg und Ulrich).

kaiserlicher Notar Laurenz Hamer von Salburg¹⁾, Kleriker des Bistums Naumburg (Newenburg)²⁾, Notar Georg (*Georius*) Lackner, Kleriker von Freising³⁾, sowie die kaiserlichen Notare Paul Greußinger von Viechtach⁴⁾, Kleriker von Regensburg⁵⁾, und Johannes Fager von München (*de Monaco*), Licentiat in decretis, Priester des Bistums Freising⁶⁾. Solche Männer galten anscheinend, insofern sie in ein dauerndes Dienstverhältnis traten, als Mitglieder der Kanzlei. Wenigstens bezeichnete sich Notar Ingenuin Prandel gelegentlich selbst als *reverendissimi patris domini domini episcopi Brixinensis notarius atque scriba*⁷⁾ und der päpstliche und kaiserliche Notar Johannes von Wien (*W i e n n a*), Kleriker des Bistums Passau⁸⁾ wie Notar Bertold, Sohn weiland Erhards von Natz⁹⁾ führten ähnliche Titel. Ebenso war der Kapitelschreiber ein öffentlicher Notar¹⁰⁾. Auch sonst waren zu Brixen, Innichen und anderwärts öffentliche Notare im Auftrag der Geistlichkeit tätig; so die kaiserlichen Notare Heinrich, genannt Pfenchvogel (auch Phenchvogel), Sohn weiland Ottos von Hall im Bistum

¹⁾ Saalburg bei Schleiz, Thüringen.

²⁾ Santifaller, Archivio per l'Alto Adige, 16, 144 ff. n. 57 von 1442 10. 5. Brixen (U. Bischof Georgs). Zeuge in R. 278 von 1437 10. 24. Brixen. Fertigt auch FRA. 2/34, 532 f., 544 ff. n. 743, 747 von 1433 11. 26. Neustift (Schreiben Propst Udalrichs von Neustift an Basler Konzil), 1434 10. 12. Neustift (U. desselben Propstes und seines Konvents).

³⁾ R. 286 von 1438 5. 8. Brixen (U. des Dompropstes und Domdekans von Brixen als päpstlicher Bevollmächtigter).

⁴⁾ Viechtach, Regierungsbezirk Regensburg, Niederbayern.

⁵⁾ Santifaller, Archivio per l'Alto Adige 16, 146 ff. n. 58 von 1445 10. 12. Brixen. (U. über Verleihung einer Domherrenpfründe durch das Kapitel.) Dazu Santifaller, Schlernschriften 7, 239 A. 111.

⁶⁾ Santifaller, Archivio per l'Alto Adige 16, 148 ff. n. 59 von 1448 6. 12. Brixen (U. Bischof Johanns).

⁷⁾ Santifaller, Archivio per l'Alto Adige 16, 132 ff. n. 52 von 1437 4. 28. Brixen.

⁸⁾ FRA. 2/34, 369 ff. n. 608 von 1383 7. 3. Brixen (Letztwillige Verfügungen Johannes Winklers zugunsten Neustifts).

⁹⁾ Siehe oben S. 111 A. 6.

¹⁰⁾ Vgl. die Bezeichnung Konrad Veringers als *scriba iuratus capituli ecclesie Brixinensis* in FRA. 2/34, 411 ff. n. 641 von 1388 8. 8. Brixen; ein Kapitelnotar Friedrich erscheint auch 1495 12. 2. bei -- Santifaller, Schlernschriften 7, 232 f.

Brixen¹⁾, Gerhard Salmanni von Frankfurt, Kleriker des Mainzer Bistums²⁾, Bertold, Sohn weiland Konrads, Kleriker des Passauer Bistums³⁾, Heinrich genannt Schuler, von Gaishorn (? *Gaizzaren*), Kleriker des Salzburger Bistums⁴⁾, apostolischer und kaiserlicher Notar Andreas Conradi Cobrillen, auch Prunner genannt⁵⁾, die kaiserlichen Notare Vinzenz Nicolai⁶⁾ und Georg (*Georius*) Hert, Kleriker des Freisinger Bistums⁷⁾, päpstlicher und kaiserlicher Notar Peter Schoenre von Goch, Kleriker des Kölner Bistums, Schreiber des päpstlichen Richters und Kommissärs Kardinal Reinald⁸⁾, die kaiserlichen Notare Albert Weinkern von Rosenheim⁹⁾ und Georg (*Georius*) Winkler, verheirateter Kleriker (*clericus coniugatus*) aus dem Bistum Merseburg¹⁰⁾, sowie die Notare Johann Trogssesse von Baiernred (Beyernried)¹¹⁾ und Johann Stadler von Amper¹²⁾. So

¹⁾ FRA. 2/34, 366 ff. n. 607 von 1383 9. 21. Brixen, Santifaller, Archivio per l'Alto Adige 16, 102 ff. n. 35 von 1383 10. 9. Brixen (= AB. 2 n. 2563).

²⁾ FRA. 2/34, 420 ff. n. 648 von 1391 5. 11. —

³⁾ Unterzeichnet das A. 2 genannte Stück mit.

⁴⁾ FRA. 2/34, 442 ff. n. 666 von 1400 1. 11. Ablng. Gaizzaren, wohl Gaishorn, Gerichtsbezirk Liezen, Steiermark.

⁵⁾ FRA. 2/34, 473 f. n. 700 von 1415 7. 29. Bruneck.

⁶⁾ AB. 2 n. 2028 von 1416 1. 22. Stilfes (= Schmid, Urkunden- und Aktenregesten aus dem Dekanatsarchiv Stilfes n. 40).

⁷⁾ FRA. 2/34, 493 f. n. 718 von 1421 12. 26. Neustift.

⁸⁾ FRA. 2/34, 497 ff. n. 721 v. 1425 2. 9. —. Goch, südl. v. Cleve, Rhl.

⁹⁾ FRA. 2/34, 510 ff. n. 723 v. 1426 7. 11. Wilten. Rosenheim südöstlich von München

¹⁰⁾ FRA. 2/34, 561 ff. n. 752 von 1436 11. 27. Neustift.

¹¹⁾ AB. 4. n. 98 von 1457 10. 9. Patriasdorf. — Beyernried, wohl Baiernred, nordwestlich von Salzburg.

¹²⁾ AB. 4 n. 7 von 1477 — — Tilliach. (Aufnahme eines Weistums). Amper, westlich von Moosburg, Oberbayern. An all den in A. 1—12. genannten Stücken waren geistliche Personen oder Anstalten, besonders Kloster Neustift beteiligt. Desgleichen an folgenden Urkunden: AB. 2 n. 2295, 2782, 2332, 2478; 3. n. 2725—27; 2. n. 2514, 2563, 2565, 2588, 2601; 3. n. 2756; 2. n. 2626; 3. n. 2772, 2802, 2814, 2833, 2838; 2 n. 3320; 3. n. 1039, 1613, 1083 von 1336 3. 22. Brixen, 1340 6. 22. Brixen, 1342 3. 12. Brixen, 1369 9. 28. Brixen, 1373 7. 25. Innichen, 1373 8. 18. Brixen, 1373 8. 30. Innichen, 1374 4. 15. Brixen, 1383 10. 9. —, 1384 2. 13. Brixen, 1386 6. 2. Brixen, 1389 2. 6. Brixen, 1390 9. 16. Amlach, 1392 10. 23. St. Andrä, 1395 2. 12. Innichen, 1400 8. 25. Innichen, 1420 5. 31. Innichen, 1442 7. 5. Innichen, 1442 9. 11. Brixen, 1444 12. 6. Brixen, 1469 12. 20. Brixen, 1478 2. 14. Kolfuschg, 1492 6. 28. Innichen; ebenso an AB. 4, n. 26 N von 1307, 3. 13. — (wohl Gufidaun; nicht unterfertigte Aufzeichnung nach Art einer Notariatsurkunde-

wurde weiters ein Weistum der Herrenchiemseer Hofmark Stumm vom kaiserl. Notar Georg Swemer, Priester des Salzburger Bistums, in Form einer Notariatsurkunde aufgezeichnet¹⁾. Auch stellten zur Zeit, da das Notariat bereits eine gemeinabendländische Einrichtung geworden war, gelegentlich gleich anderen deutschen Städten²⁾ auch solche Tirols öffentliche Notare als Stadtschreiber an, so Innsbruck einen gewissen Siegmund Baumann³⁾. Desgleichen scheinen, wie die Aufzählung der Gerichtsbeamten in der görzischen Landesverordnung von 1456⁴⁾ vermuten läßt, im Ostpustertale Notare auch als Gerichtsschreiber verwendet worden zu sein.

Allein von den so beschäftigten Männern, die anscheinend meist Geistliche und grösstenteils Einwanderer aus anderen deutschen Gegenden waren⁵⁾ und sich bei Abfassung ihrer oft besiegelten Urkunden⁶⁾ vielfach mehr oder weniger den landesüblichen Formularen anpaßten⁷⁾, mögen manche

1) TW. 1, 146 ff. von 1476 11. 25. Stumm. Ein anderes notariell aufgenommenes Stummer Weistum von 1474 ebenda 150 f. vgl. 150 nach Z. 37, 151 Z. 13 f.

2) Siehe oben S. 106 A. 9.

3) Vgl. die von ihm herrührende Aufzeichnung von 1489 1. 9.—2. 5. (Innsbruck) bei K. Chr. Moeser, FM. 16/7, 255 f., Beilage 2; dazu ebenda 215 A. 2.

4) Stolz, AÖG. 102, 227 A. 5. Das Vorhandensein von Notaren im Pustertal und seiner Nachbarschaft im 16. Jahrhundert auch bewiesen durch das bedingte Verbot des notariellen Handscheins in der Gerichtsordnung von Heunfels (TW. 4, 558 Z. 41 ff., Heuberger, MÖG. 39, 17 f.) und durch die Androhung des Feuertodes für den Urkundenfälscher, der geschworener Gerichtsschreiber oder Notar ist, im Weistum von Thurn an der Gader (TW. 4, 678 Z. 12).

5) Und zwar entsprechend den Beziehungen des Eisack-, Puster- und Inntales vor allem aus Bayern, nur zum geringern Teil aus Westdeutschland, vgl. die Bistumszugehörigkeit und Herkunftsorte der im Vorhergehenden genannten Notare und im Vergleich dazu betreffs der Abstammung der Etschländer Notare oben S. 92 ff.

6) Von den im Vorhergehenden erwähnten Stücken sind besiegelt Santifaller, Archivio per l'Alto Adige 16 n. 35, 51—54, 57, 58, FRA. 2/34 n. 607, 608, 718, 721, AB. 2 n. 2302, 3320; 3 n. 2727, 2772.

7) Santifaller, Schlernschriften 7, 239 A. 111.

Beispiele für Mischformen zwischen Traditionsnotiz und Notariatsurkunde AB. 2 n. 2172 von 1282 5. 11. Brixen, FRA. 2/34, 214 f. n. 429 von 1312 1. 12. Völs. Beachtenswert auch die dem allgemeinen deutschen Sprachgebrauch (siehe oben S. 102) entsprechende Bezeichnung der Imbreviatur als *nota* in der ersten Notarsunterschrift von FRA. 2/34, 420 ff. n. 648 von 1391 5. 11.

keinen dauernden Aufenthalt im Lande genommen haben, und nirgends läßt sich das Wirken festansässiger, von der Laienbevölkerung in Anspruch genommener Notare in der Weise beobachten wie im deutschen Etschland¹⁾. Wenn also Bischof Heinrich von Brixen gleich manchem seiner Standesgenossen²⁾ mit Rücksicht auf den Mangel an öffentlichen Schreibern in seinem Sprengel vom Papst die Erlaubnis erbat und erhielt, zwei geeigneten Männern das *officium tabellionis* verleihen zu dürfen³⁾, so kennzeichnete in diesem Fall die formelhafte Begründung des Ansuchens die bestehenden Verhältnisse tatsächlich richtig. Diese fanden dann hundert Jahre [später in einer notariellen Urkunde⁴⁾] nochmals entsprechenden Ausdruck. In ihr beriefen sich Propst Heinrich, Dekan Leonhard und die Mehrheit des Kapitels von Neustift, die bezeugten, daß bei Besetzung einer dem Kloster inkorporierten Pfarre der neue, aus den Chorherren gewählte und dem Bischof präsentierte Pfarrer durch einen Prälaten oder Mitbruder in sein Amt eingewiesen werde, zur Rechtfertigung dieses Brauches auf die alte Gewohnheit und auf den *defectus notariorum, quorum hiis in partibus hucusque non fuit nec adhuc est presentia copiosa*.

So verhielt sich demnach der Hauptteil Deutschtirols trotz der Nähe Italiens und der Einbürgerung der notariellen Urkunde an der Etsch, am Avisio, Cordevole und Boite ablehnender gegen das italienische Notariat als Frankreich und manche Gegend West- und Mitteldeutschlands⁵⁾.

¹⁾ Von und für Laien ausgestellte Notariatsurkunden sind AB 1 n. 354; 2 n. 3257; 1 n. 352; 4 n. 312 von 1354 2. 12. St. Christina in Gröden, aus dem 14. Jahrhundert (Bruchstück wohl aus Rodeneck), 1430 6. 17. — (in Gröden oder Fassa ausgestellt), 1459 3. 14. Hall. Solche Stücke häufiger nur auf dem in engem Verkehr mit Bozen stehenden Völser Mittelgebirge ausgefertigt, vgl. AB. 2 n. 2981 von 1279 2. 16. Völs (eine Partei ein Bozner). Andere Notariatsurkunden aus Völs siehe oben S. 77 A. 4, S. 78 A. 3.

²⁾ Vgl. Koechling, Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland 7 f., 15; über diese päpstlichen Verleihungen vgl. allgemein Breßlau, Urkundenlehre² 1, 631 A. 2.

³⁾ 1290 12. 13. Avignon. Vgl. K. Haid, Die Besetzung des Bistums Brixen in der Zeit von 1250—1376 (Publikationen des österreichischen historischen Instituts in Rom 2; Wien-Leipzig 1912) 18.

⁴⁾ FRA. 2/34, 493 ff. n. 718 von 1421 12. 26. Neustift.

⁵⁾ Über das französische, west- und mitteldeutsche Notariat siehe o. S. 36 ff. und die S. 35 A. 1 verzeichneten Schriften.

Diese Tatsache ist unter Berücksichtigung des oben¹⁾ Gesagten einigermassen erklärlich, deswegen aber nicht weniger wichtig und beachtenswert. Denn der starke Widerstand, dem der notarielle Handschein in Deutschtirol und anscheinend in den deutschen Alpen überhaupt begegnete²⁾ und der im 15. und 16. Jahrhundert zur Verdrängung des Notariats aus Fassa und den deutschen Gegenden der Grafschaft Tirol führte³⁾, erklärt, wenigstens teilweise die bereits erwähnte⁴⁾ auffallende Erscheinung, daß Deutschland die Einrichtung des öffentlichen Schreibertums im wesentlichen erst auf dem Umwege über Frankreich empfing.

¹⁾ Siehe oben S. 71 f.

²⁾ Über seine Ursachen vorläufig Heuberger, MIÖG. 39, 17 ff.

³⁾ Heuberger, MIÖG. 39, 17 ff. Dazu betreffs Fassas das Verbot der Notariatsurkunde zugunsten der Gerichtsurkunde in der neuen Gerichtsordnung von Fassa von 1550 TW. 4, 749 Z. 35 ff.)

⁴⁾ Siehe oben S. 40.

Beilage

Hanns Peham zu Tramin sagt über Fälschung einer Imbreviatur Notar Jakobs (wohl von Zernetz) durch Ulrich Käßler aus. 1450 August 14 Tramin.

Vidimus einer Anzahl von Urkunden in Libellform, angefertigt über Bitte Jakobs von Boimunt zu Payrsberg durch Propst Johann von Gries 1556 März 3. — Innsbruck, Landesregierungsarchiv, Kodex 2131, fol. 9 f. Nr. 9. Hier in vereinfachter Rechtschreibung wiedergegeben.

Ich Hanns Peham, wonund zu Tramin, bekenn und tun kunt offenlich mit dem brief, das zu mir komen ist der edel und vest Hainrich von Pairsberg, pat und pegert an mich, das ich im geruchte, kuntschaft zu geben von brief und ander sach und handlung wegen, so weyland Vlrich Kässler etwan gehandelt soll haben, und zaigt mir darauf ain geschettbrief von dem durchleuchtigen hochgeborn fürsten und herrn herzog Sigmunten, herzogen zu Oesterreich und graven zu Tirol etc., meinem gnedigen herren, darinne sein furstliche genad ernstlichen schaffet mit mäniglichen, an wen sich der vorgenannte Pairsperger von der egenannten sachen wegen umb kundschaft zuge, das man im die unter

aigem oder gericht's insigel geschriben und besigelt sol geben. Also bekenn ich obgenannter Hanns Peham, das mir wissentlichen ist, das ich gehört hab von ainem, genant Roth Oswaldt von Eppan, das er zu den zeiten, als der vorgebant Käsler und der Zobl von Eppan mit ainander rechteten zu Botzen, desselben Zobls knecht gewesen sey. Dasselben hiet herzog Friderich loblicher gedechtnus demselben Käsler ain geschaffbrief geben auf alle noder, die zu den selben zeiten im land warn, lautend, das sie alle ihre breviaturn den benannten Käsler hören solten lassen, und in dem war er an Meran komen zu ainem, genant Jacob noder seliger. Der hiet in seine breviaturn auch sehen lassen. Darinne hiet er ain kaufbrief umb ainen weingarten zu Unndterrain gelegen, funden und als er den gelesen hiet, hiet er gesprochen zum noder „geet, bringt uns ain wein“ und dieweil er umb den wein gangen war, hiet der Käsler in dieselbe breviatur geschriben ain losbrief auf ewige losnung umb den genanten weingarten. Und darnach über ain zeit hiet der noder dieselb breviatur gen Botzen zum rechten muessen bringen und als man die beschaut und überlesen hiet, da sprach der obgenante herzog Friderich loblicher gedechtnus „man sieht wohl, das die schrift zwayer hend sind“ und hiet die breviatur zugeschlagen. Das mir das also wars kunt sey und auch also von dem obgenannten Osswaldt gehört hab, darumb so gib ich dem obgenannten Pairsperger dise kundtschaft von geschäfts wegen des vorgemelten mains gnedigen herren von Oesterreich geschriben und besigelt mit meinem aigen aufgedruckten insigl. Beschehen zu Traminn an unser lieben frawen abend assumptionis anno domini M. quadringentesimo quinquagesimo.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 42 f.: Über Veröffentlichung und Bearbeitung der Urkunden und Rechtsquellen bes. E'. Werunsky, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte 528 ff.

Zu S. 49 A. 1.: Über den liber testamentorum und den libellus donationum jetzt A. Sparber, Schlernschriften 9, 222 f.

Auf S. 74 ist am Ende des ersten Absatzes anzufügen: Endlich ist darauf zu verweisen, daß die Zuteilung der Urkunden an die einzelnen Notare gemeinhin ohne Einsicht in die Urschriften erfolgte, woraus sich dann beim Vorkommen gleichnamiger Schreiber zu annähernd derselben Zeit gelegentlich Fehlzusweisungen ergeben haben mögen.

Auf S. 81 und S. 89 ist statt Hans Niderhauser zu lesen: Johannes in der Wengergasse. — Ob Niderhauser auch Notar und Bürger zu Bozen war, ist fraglich, da er der erste der fünf in Tw. 4, 186 Z. 26 ff. aufgezählten Zeugen ist und es hier nach Nennung der Namen heißt *alle vier noder und bürger zu Bozen*. Möglicherweise ist statt vier fünf zu lesen.

Auf S. 81 ist am Schlusse des ersten Absatzes noch anzufügen: Peter Volgemueth von Kaltern, Notar zu Bozen (II. Schatzarchiv 9474 [notarielles Libell des 17. Jahrhunderts]).

Zu S. 101: Bemerkenswert ist das Vorkommen von König Heinrich (VII.) ernannter Notare in Südtirol (S. o. S. 64 A. 4 und S. 77 f.). Es beweist, daß dieses Gebiet damals zu Deutschland gerechnet wurde (J. Durig, Programm der Innsbrucker Oberrealschule 1864, 10, Ficker, Forschungen 2, 72 A. 7.) — Die *notarii de Burmio* begnügten sich nach der Weise der öffentlichen Schreiber des Veltlin und seiner Nachbartäler (vgl. die Notarsunterschriften in den oben S. 56 A. 3—6 angeführten Urkunden) anscheinend durchwegs mit dieser auf ihre Herkunft hinweisenden Bezeichnung und verzichteten auf Erwähnung ihrer Würde als

kaiserlicher, päpstlicher oder pfalzgräflicher Notare (Vgl. Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte 1, 86 ff. n. 150 von 1300 4. 22. Zenoburg, IF. Dipaul. 973 fol. 17, von 1317 12. 7.—, J. 12. [nach U.] von 1318 — —, AB. 4 n. 411 N. von 1335 1. 25. Glurns, J. 34 [nach U.] von 1339 — —). Unterschrieb sich einer von ihnen, Franciscus Manera (oder Manere) gelegentlich als *notarius Burmii* (AB. 4 n. 365 N. von 1312 12. 16. Glurns), so wollte er damit wohl auf ein besonderes Dienstverhältnis zur genannten Stadt hinweisen, ähnlich wie dies auch Notare von Como (v. Mohr, Codex diplomaticus 1, 266 ff. n. 187 von 1220 7. 3. Tirano; 2, 310 ff. n. 239 von 1301 12. 5. Crimerio; vgl. auch den oben S. 56 A. 5 erwähnten *Vero, notarius vallis Bregallie.*) und öffentliche Schreiber der Romagna (Breßlau, Urkundenlehre², 1, 628 f., 745) durch entsprechende Beifügungen zu ihren Namen taten. Tatsächlich scheint der genannte Notar gelegentlich im Auftrag von Bormio geurkundet zu haben. So ist die für die Herzoge von Kärnten bestimmte Ausfertigung des Bündnisvertrages zwischen ihnen und Bormio von Franciscus Manere geschrieben und von Notar Otonellus Boni von Barbarano nur mitunterzeichnet (Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte 1, 86 ff. n. 150 von 1300 4. 22. Zenoburg.), die Gegenurkunde aber von diesem geschrieben und von jenem lediglich mitunterfertigt (Vgl. die Unterschrift des Otonellus Boni in der genannten Urkunde). An eine Bestallung des Franciscus Manera durch Bormio ist kaum zu denken (Über Notarsernennungen durch italienische Städte vgl. Oesterley, Das deutsche Notariat 1, 163, Ficker, Forschungen 2, 72 ff., Breßlau, Urkundenlehre² 1, 626, bes. A. 2).

Auf S. 102 ist am Schluß des ersten Absatzes anzufügen: Betreffs der Formen der deutschtiroler Notariatsurkunden sei vorläufig folgendes bemerkt: Im wesentlichen entsprachen sie denen der gleichartigen Stücke der Mark Trient, wenn die notariellen Ausfertigungen des Obervinschgau auch, wenigstens gelegentlich, Eigenheiten aufweisen, wie sie auch

in den Notariatsurkunden des Veltlin begegnen. Wie auch sonst in Deutschland und Italien (s. o. S. 34 A. 3) hielten auch in Deutschtirol die Notare, besonders in ihren Unterschriften, lange an der lateinischen Sprache fest. Ein deutsch gehaltenes, allerdings wohl von einem landfremden Notar (s. o. S. 88, 95) gefertigtes Stück dieser Art ist Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte 2, 46 ff. n. 40 von 1374 5. 6. Churburg, eine vollständig deutsch abgefaßte Notariatsurkunde TW. 2, 146 ff. von 1476 11. 25. Stumm. Deutsche Notarsunterschriften siehe auch oben S. 101. Auch wenn die Notare Siegel besaßen, wie Notar Albert von Meran (s. o. S. 82 A. 8) oder die Bozner Notare (Hans Niderhauser), Michael Pitmer, Hans Haßler, Johannes in der Wengergasse und Engele Schidman (TW. 4, 186, nach Z. 30), benützten sie diese doch m. W. während des Mittelalters nie zur Beglaubigung der von ihnen gefertigten Notariatsurkunden.

Schlußbemerkung. Da sich eine große Zahl benützter Archivalien derzeit in Bozen und Trient befinden, war es unmöglich, die betreffenden Zitate nachzuprüfen. Auch gelang es mir trotz vielfach wiederholten Lesens der Korrekturen nicht, die Verläßlichkeit des Satzes sicherzustellen. Daher muß ich die Verantwortlichkeit für Fehler in den Verweisungen und Zitaten ablehnen.



Inhalt:

I. Ueberblick und Fragestellung.

(S. 29—44).

1. Urkundenwesen und Kultur	29
Vor- und Rückschreiten des mittelalterlichen Notariats in Deutsch- tirol	31
Fehlen eines Zusammenhanges dieser Verschiebungen mit Ver- änderungen der Rechtsverhältnisse oder Sprachgrenzen	32
2. Frühmittelalterliches Urkundenwesen Deutschlands, Frankreichs und Italiens, Entwicklung des italienischen Notariats	35
Aufstieg des nordischen Urkundenwesens, Eindringen des No- tariats in Frankreich und Deutschland	37
Bedeutung der Frage nach Aufnahme des Notariats in Tirol	39
3. Undurchführbarkeit einer erschöpfenden Untersuchung des deutschtiroler Notariats	40
Quellen und Behelfe für Erforschung dieses Gegenstandes in seinen Hauptzügen	42
Aussichten eines solchen Unternehmens, Aufgabe der folgenden Darstellung	44

II. Anfängliche Verbreitung und Vordringen des Notariats in Tirol.

(S. 45—72).

1. Urkundengebiete des beginnenden 12. Jahrhunderts in den Alpen	45
Völkische Verhältnisse im mittelalterlichen Tirol	46
Rätoromanisches und bayrisches Urkundenwesen Deutschtirols im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert	48
Das Notariat der Mark Trient	51
Siegelurkunden im Bereich des Notariats	53
Urkundenwesen der Bischöfe von Trient	54
2. Vordringen des Notariats in den außertirolischen Alpen	55
Einbruchstellen für das Notariat nach Deutschtirol	57
Anwendung der Notariatsurkunde im Verkehr der Bewohner Deutschtirols mit ihren Nachbarn	58
3. Italienische Notare in der Südschweiz, im Veltlin und Ober- vinschgau, in Ladinien und der Mark Trient	60
Trientinische und italienische Notare im Auftrag trientinischer und italienischer Parteien, namentlich der Bischöfe von Trient in Deutschtirol	62
Trientiner Notare in eigenen Geschäften zu Bozen	66
4. Tätigkeit und Niederlassung trientinischer Notare im deutschen Etschland	67
Notare aus dem Engadin und der Bozner Gegend an der oberen Etsch	69
Vorbedingungen für Aufnahme des Notariats im Eisack-, Puster- und Inntal	71

III. Die Deutschtiroler Notare.

(S. 73—116).

1. Vorbemerkungen	73
Notare in Ampezzo, Buchenstein und Fassa	74
Notare im Überetsch und im benachbarten Etschtal	74
Notare in Bozen	77
Notare in Meran	81
Notare in der übrigen Grafschaft Vinschgau	85
2. Notare, vorläufig unsicheren Wohnorts	87
Notare als Amtleute, Grund- und Hausbesitzer, als Einwohner von Orten, als Bürger und Ratsbürger	88
Angaben über Aufenthaltsorte von Notaren, sonstige Anzeichen für deren ständigen Wirkungskreis	90
Zahl der Notare im Etschland, namentlich in Bozen und Meran	91
3. Volkszugehörigkeit der Notare	92
Notare tirolischer Herkunft	94
Aus anderen deutschen Landschaften stammende Notare	94
Deutsche, in Italien ernannte Notare im deutschen Etschland	96
Tiroler als Notare außerhalb Tirols	97
Herkunft der Notare aus bestimmten Gesellschaftsschichten, Vererbung des Notariats	98
Hochschulbildung und geistlicher Stand von Notaren	99
Verheiratete Notare, Kinder von Notaren	100
4. Bestallung und Urkundungsbefugnis der Notare	101
Imbreviaturen	102
Fehlen von Notariatszünften und Notariatsarchiven, Nichtbeachtung des Notariats durch Obrigkeit und Gemeinden	104
5. Notare als Urkundenschreiber und Bevollmächtigte in Rechts-sachen	105
Notare als Gerichtsschreiber	106
Notare im Dienst der Grafen von Tirol	107
6. Notare im Eisack-, Puster- und Inntal, als Schreiber der Bischöfe und des Kapitels von Brixen, als Urkundenschreiber für andere geistliche Parteien, als Stadt- u. Gerichtsschreiber	109
Geringe Bedeutung und Zahl der Notare in diesen Talschaften, allgemeine Bedeutung der ablehnenden Haltung Deutschtirols gegenüber dem Notariat	114
Beilage: Aussage über Fälschung einer Meraner Imbreviatur (1450, August 14, Tramin)	116
Nachträge und Berichtigungen	118

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1927

Band/Volume: [006](#)

Autor(en)/Author(s): Heuberger Richard

Artikel/Article: [Das deutschtiroler Notariat, Umriss seiner mittelalterlichen Entwicklung. 27-122](#)